

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1605)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 27.06.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1605

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 39. Sitzung des Landtages am 27. Juni 2014 abgedruckt.

2. Abgeordneter Gerd Ludwig Will (SPD)

Wie sieht die Zukunft der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) aus?

Vor wenigen Tagen ließ das Wirtschaftsministerium vermelden, dass erneut gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur mit rund 44 Millionen Euro aus GRW-Mitteln gefördert werden. Damit werden in strukturschwachen Bereichen Niedersachsens Arbeitsplätze geschaffen und wird nachhaltig in das Wachstum von Wirtschaft und den Ausbau von Infrastruktur investiert. Beispielsweise wurde in der vergangenen Förderentscheidung ein Schwerpunkt auf die Förderung des touristischen Standortes Niedersachsen gelegt, um diesen für Niedersachsen wesentlichen Wirtschaftszweig (ca. 39 000 000 Übernachtungen 2013) noch weiter ausbauen zu können.

In Zeiten harter Standortkonkurrenz ist es wichtig, dass auch in Niedersachsen die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen in Zukunft weiter gefördert werden kann. Nach Auffassung der Landesregierung ist gegenwärtig sichergestellt, dass gerade auch kleine und mittlere Unternehmen von der GRW-Förderung profitieren. Sie haben oft nicht die Finanzkraft, ihre Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Die aktuelle GRW-Förderperiode läuft zum 30. Juni 2014 aus, und derzeit ist nicht öffentlich bekannt, wie die Zukunft dieses Wirtschaftsförderinstruments aussehen kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der GRW-Förderkulisse ab dem 1. Juli 2014 in den niedersächsischen Regionen zu?
2. Welche Qualitätskriterien wird das Wirtschaftsministerium in der kommenden Förderperiode für die einzelbetriebliche Investitionsförderung vor dem Hintergrund geänderter Förderkriterien und Fördertatbeständen zugrunde legen?
3. Gibt es wesentliche Einschränkungen durch das EU-Beihilferecht?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist ein Instrument, mit dem Bund und Länder strukturschwachen Regionen durch den Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung ermöglichen. Sie trägt zu einer ausgewogenen regionalen Entwicklung bei und hat zur Stabilisierung vieler Regionen Deutschlands beigetragen.

Der Bund finanziert 50 % der GRW-Förderung, und die Länder sind zur 50-prozentigen Kofinanzierung verpflichtet.

Die GRW ist ein klassisches Investitionsförderinstrument. Das Hauptziel ist die Unterstützung von gewerblichen Investitionen zur Schaffung bzw. Sicherung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Die Förderprogramme setzen sich aus der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sowie der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung zusammen. Zu den förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen zählen beispielsweise Industrie- und Gewerbegebiete, touristische Infrastruktur oder Gewerbezentren wie z. B. Technologie- und Gründerzentren.

Die detaillierten Förderrahmenregelungen finden sich im sogenannten GRW-Koordinierungsrahmen wieder, der gemeinsam von Vertretern des Bundes und der Länder verabschiedet wird.

Dabei hat der Bund die Koordinierungsaufgabe, und die Länder sind ganz im Sinne der Subsidiarität für die Schwerpunktsetzung und die Durchführung der Förderung verantwortlich. In diesem Rahmen hat die Landesregierung seit ihrem Antritt verstärkt soziale Kriterien rund um das Thema „Gute Arbeit“ in die GRW einfließen lassen.

Zum 01.07.2013 wurden entsprechende Kriterien in die einzelbetriebliche Investitionsförderung aufgenommen. Es wurde festgelegt, dass nur Unternehmen gefördert werden, die in der zu fördernden Betriebsstätte die neu geschaffenen Arbeitsplätze ausschließlich mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besetzen.

Darüber hinaus wurde eine maximale Leiharbeitsquote für zu fördernde Unternehmen von 15 % eingeführt. Damit gehen wir in diesen Bereichen über die Rahmenregelungen des Koordinierungsrahmens hinaus.

Mit Blick auf die neue Förderperiode ab 01.07.2014 hat sich der GRW-Unterausschuss Anfang Juni in Berlin auf einen neuen GRW-Koordinierungsrahmen verständigt. Unter der Voraussetzung, dass alle Bundesländer in dem derzeit laufenden Umlaufverfahren zustimmen, tritt dieser neue Koordinierungsrahmen zum 01.07.2014 in Kraft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die GRW-Förderkulisse ist neben dem GRW-Koordinierungsrahmen und den Verfahrensregelungen eine wesentliche Rahmenbedingung der Förderung.

Die Festlegungen, welche Regionen als förderfähig erachtet werden, erfolgt mithilfe einer vergleichenden gesamtdeutschen Bewertung der 257 Arbeitsmarkregionen. Die Fördergebietskarte, die sich auf Basis dieses statistischen Regionalindikatorenmodells ergibt, wurde am 09.03.2014 von der EU-Kommission genehmigt und stellt somit eine wesentliche Grundlage für die künftige Förderung dar. Im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode ergeben sich für Niedersachsen ab 01.07.2014 größere Veränderungen:

- neun Landkreise fallen gänzlich aus der Förderkulisse heraus (Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Ammerland, Wesermarsch, Gifhorn, Rotenburg, Stadt Braunschweig, Peine, Wolfenbüttel),
- acht Landkreise werden von C- auf D-Fördergebiet herabgestuft (Aurich, Stadt Emden, Leer, Hameln-Pyrmont, Göttingen, Lüneburg, Celle, Northeim),
- zwei Landkreise werden von D- auf C-Fördergebiet heraufgestuft (Schaumburg, Heidekreis),
- drei Landkreise kommen als D-Fördergebiet neu in die Förderkulisse herein (Hildesheim, Osterholz, Stadt Delmenhorst).

Der Wegfall bzw. die Herabstufung der o. g. Fördergebiete spiegelt deren gestiegene wirtschaftliche Leistungskraft und verbesserte Arbeitsmarktsituation wider. Die Landesregierung ist überzeugt, dass auch die GRW-Förderung zu dieser positiven Entwicklung beigetragen hat.

Die Landesregierung sieht die wesentliche Bedeutung der GRW-Förderkulisse darin, dass durch sie Unternehmen und Kommunen in ausgewiesenen strukturschwachen und damit in der Regel finanzschwachen Landkreisen in die Lage versetzt werden, mit Investitionen die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und zu stärken. Insbesondere ist dies in Regionen von Bedeutung, die unmittelbar an Bundesländer angrenzen, in denen höhere GRW- und EU-Fördersätze möglich sind. Dies betrifft in Niedersachsen vor allem den Harz und Lüchow-Dannenberg. Das Fördergefälle zu den angrenzenden Bundesländern wird damit abgemildert.

Zu 2:

Die Mittel werden auch in der neuen Förderperiode anhand eines Scoringverfahrens vergeben werden. Als Qualitätskriterien für die einzelbetriebliche Investitionsförderung werden in der neuen Förderperiode zugrunde gelegt:

1. die Unternehmensgröße, dabei erhalten kleine Unternehmen eine höhere Priorität,
2. die Anzahl der neuen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze,
3. die möglichst geringen förderfähigen Investitionskosten je Dauerarbeitsplatz, um einen weiteren Anreiz für mehr Arbeitsplätze zu schaffen,
4. ob ein Unternehmen an einen Tarifvertrag im Sinne des TarifvertragsG gebunden ist,
5. ob die Arbeitsplätze in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden,
6. ob die Investition von besonderer regionalpolitischer Bedeutung ist,
7. ob das Unternehmen bzw. Vorhaben einen innovativen Charakter hat,
8. ob es sich um eine nachhaltige bzw. umweltbezogene Investition oder Maßnahme handelt.

Zu 3:

In niedersächsischen Regionen, die nicht Teil der Förderkulisse sind, ist eine GRW-Förderung nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Förderung von Großunternehmen nach der von der EU-Kommission erlassenen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) nur sehr eingeschränkt bei Erstinvestitionen, die neue Wirtschaftstätigkeiten in die Region bringen, zulässig. Dies bedeutet, dass die wirtschaftliche Tätigkeit unter eine andere Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fallen muss.

Zudem können Großunternehmen in D-Fördergebieten nur nach der De-Minimis-Verordnung der EU gefördert werden, was die Höhe des Zuschusses auf maximal 200 000 Euro begrenzt. Bei entsprechend hohen Investitionssummen ergeben sich hieraus sehr geringe Förderquoten, was den Verdacht des Mitnahmeeffekts erweckt und eine Förderung de facto ausschließt.

Im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen ist die Förderung von Regionalflughäfen künftig ausgeschlossen. Der Ausbau von Häfen muss einzeln bei der EU-Kommission notifiziert werden, was eine Bearbeitungszeit von mindestens sechs Monaten bedeutet.

3. Abgeordnete Elke Twesten (GRÜNE)

Gleichstellungsbeauftragte stärken

Unter der Regierung von CDU und FDP wurden im Jahr 2005 die Regelungen zu den Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten im Kommunalverfassungsrecht aus 1993 stark geändert. War die Bestellung einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bis 2005 an die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune gekoppelt (ab 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner), ist seither der Status einer Kommune ausschlaggebend dafür. Danach müssen nur 55 der 450 Kommunen in Niedersachsen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Bis 2005 konnten Gleichstellungsbeauftragte zudem nur mit einer Zweidrittelmehrheit im jeweiligen Rat abgewählt werden und danach schon mit einfacher Mehrheit. Die Veränderungen im Kommunalverfassungsgesetz haben die Funktion und Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in Niedersachsen geschwächt und ihre Zahl sowie ihr Wirken deutlich reduziert. Zunehmend vergaben die Kommunen infolge der Gesetzesänderung von 2005 das Ressort Gleichstellung im Ehrenamt oder reduzierten den

Stellenumfang bei Neueinstellungen. Aus einer Antwort der damaligen schwarz-gelben Landesregierung auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen ging hervor, dass seit der Gesetzesänderung bis 2008 die Zahl hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter von 165 in 2004 auf 120 sank (Drs. 16/705). Außerdem sollen 16 Kommunen ihre Gleichstellungsbeauftragte mit einfacher Mehrheit abgewählt haben. Der rot-grüne Koalitionsvertrag sieht vor, dass „die Gleichstellung in den Kommunen gestärkt“ wird. Dazu zählt insbesondere die „Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit Blick auf deren Beschäftigungsumfang, die Anzahl der notwendigen hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgabenbereich und Sanktionsmöglichkeiten“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der 450 niedersächsischen Kommunen haben in Vollzeit hauptamtlich oder in Teilzeit hauptamtlich oder im Ehrenamt eine Gleichstellungsbeauftragte beschäftigt - Angaben zum Jahr 2004 und auf dem letzten Stand ermittelbare Zahlen?
2. Wie häufig und in welchen Kommunen sind Gleichstellungsbeauftragte seit 2005 durch eine einfache Mehrheit im Rat abgewählt worden?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie viele Kommunen es versäumten, die gesetzlich geforderten Gleichstellungsberichte pünktlich zum Abschluss der Dreijahresberichtsfrist in 2013 vorzulegen, und welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über die Ursachen und Gründe?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Koalitionsvereinbarung vom 18.02.2013 zwischen der SPD, Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, sieht vor, Niedersachsen wieder zum Vorbild konsequenter Frauenförderung zu machen. Dazu soll u. a. die „Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit Blick auf deren Beschäftigungsumfang und die Anzahl der notwendigen hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten ...“ betrachtet und dabei die Gleichstellung in den Kommunen gestärkt werden.

Entsprechende Vorschläge zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurden daher auf Fachebene erarbeitet und befinden sich derzeit im Abstimmungsverfahren innerhalb der Landesregierung. Sicher vorgesehen ist, die Verpflichtung zur Bestellung einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auch an die Einwohnerzahl einer Kommune zu koppeln.

Nach § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten der Vertretung (i. S. v. § 7 NKomVG) über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen. Der Bericht sollte erstmals im Jahr 2007 für die Jahre 2004 bis 2006 vorgelegt werden. Nach Feststellungen im Bericht der Landesregierung vom 17.09.2008 gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) war dieser erste gemeinsame Bericht in der Mehrzahl seitens der Kommunen nicht vorgelegt worden. Daraufhin hatte die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Kommunen ihren Berichtspflichten künftig fristgemäß nachkommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit einem Erhebungsstand März 2013 für die zur Beschäftigung einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten verpflichteten Kommunen bzw. von Oktober 2012 für die Kommunen, die ihre Gleichstellungsbeauftragte ohne gesetzliche Verpflichtung hauptberuflich beschäftigen, arbeiten von den derzeit 105 Frauen 26 in Vollzeit, 44 mit einer 50-prozentigen Teilzeitbeschäftigung und 20 mit einem Arbeitsanteil von mehr als 50 bis unter 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Differenz zur Gesamtanzahl ergibt sich durch Kommunen, die nicht geantwortet haben.

Nach dem NKomVG haben alle Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Daher ist von insgesamt 452 niedersächsischen Kommunen auszugehen, die dieser Verpflichtung nachzukommen haben. Zur Bestellung einer

hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten mit einem Arbeitszeitvolumen von mindestens 50 % einer Vollzeitkraft sind gesetzlich 55 Kommunen verpflichtet (Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie und große selbstständige Städte). Ca. 50 Kommunen beschäftigen ihre Gleichstellungsbeauftragte derzeit ohne gesetzliche Verpflichtung hauptberuflich.

Im Umkehrschluss sind daher gegenwärtig in 347 Kommunen Frauen nebenberuflich (also als Beschäftigte der Kommune, die diese Aufgabe neben ihrem hauptsächlichen Arbeitsgebiet wahrnehmen) oder ehrenamtlich als Gleichstellungsbeauftragte tätig.

Für das Jahr 2004 gilt eine Grundlage von 465 Kommunen. Die in der Anfrage zitierten 165 Gleichstellungsbeauftragten sind nach einem Stand 30.04.2005 ermittelt worden. Im Januar 2004 waren danach 190 Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich tätig; eine Binnendifferenzierung zur Unterscheidung nach Voll- oder Teilzeit wurde bei der Erhebung nicht gemacht. 72 Frauen waren nebenamtlich, 183 ehrenamtlich tätig. Für den verbleibenden Anteil kann keine Angabe gemacht werden.

Zu 2:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG entscheidet die Vertretung (i. S. v. § 7 NKomVG) über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten. Das gleiche gilt nach § 8 Abs. 3 NKomVG i. d. R. auch für eine nicht hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. Mit der Berufung wird der Gleichstellungsbeauftragten durch die Vertretung die Amtsstellung zugewiesen. Soll diese beendet werden, bedarf es unabhängig von den Gründen für die Beendigung und damit auch unabhängig davon, ob die Beendigung von der Gleichstellungsbeauftragten beispielsweise aus familiären Gründen oder aus Altersgründen selbst angeregt wird oder gegen ihren Willen erfolgt, einer Abberufung durch die Vertretung.

Da es keine Berichtspflicht der Kommunen zur Übermittlung von Daten über eine Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten gibt, wurde kurzfristig eine entsprechende Abfrage durchgeführt. 51 Kommunen haben geantwortet (Stand: 25.06.2014). Die Abfrage hatte zum Ergebnis, dass seit dem Jahr 2005 insgesamt 46 Abberufungen erfolgten, davon sechs gegen den Willen der Gleichstellungsbeauftragten.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Abgeordnete Christian Dürr, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Nimmt die Landesregierung die „Impulse der Öffentlichkeit“ zu den über 200 angemeldeten Bundesfernstraßenprojekten für den neuen Bundesverkehrswegeplan ernst?

Die rot-grüne Landesregierung hat am 11. März 2014 beschlossen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei den 214 angemeldeten Bundesfernstraßenprojekten direkt beteiligt werden. Sie hat seinerzeit damit geworben, dass zum ersten Mal eine transparente Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan erfolgt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden und Einfluss auf die Priorisierung der gemeldeten Straßen nehmen können. Unter anderem zählen der achtspurige Ausbau der A 2, der Neubau der A 20 und der A 39 oder die A 33 Nord zu den angemeldeten Maßnahmen. Die verkehrspolitische Sprecherin des Koalitionspartners Bündnis90/Die Grünen, Frau Susanne Menge (MdL), bewog diesen Schritt der Bürgerbeteiligung zu folgender Aussage: „Wir gehen davon aus, dass die gesammelten Impulse der Öffentlichkeit ernst genommen werden und am Ende fachlich versiert und unabhängig ausgewertet werden.“ (Pressemeldung Nr. 76 vom 5. Mai 2014).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche landeseigenen Kriterien zur Bewertung der 214 von der Landesregierung angemeldeten Bundesfernstraßenprojekte hat das Land entwickelt, und in welchem Verhältnis stehen diese zum tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Maßnahme und zu den Impulsen aus der Öffentlichkeit (Wirkungszusammenhang Bedarf-Kriterien-Impulse)?

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Anregungen und Impulse der Bürgerinnen und Bürger ernst genommen und fachlich und unabhängig ausgewertet werden, nachdem sich die Landesregierung ja bereits bei der Unterstützung einzelner Maßnahmen festgelegt hat?
3. Was meint Minister Olaf Lies, wenn er von den „lautstarken Gegnern“ und der „schweigenden Mehrheit der Befürworter“ (*Die Welt* vom 6. Mai 2014) spricht, und wie werden die „schweigenden Befürworter“ bei dem neuen Beteiligungsverfahren berücksichtigt, wenn es weiterhin bei einer hohen Mobilisierung der Gegner und geringen Beteiligung der schweigenden Mehrheit bzw. der Befürworter bleibt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 11. März 2014 eine transparente Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung zur Landesprioritätenliste festgelegt. Vorgesehen ist ein zweistufiger Beteiligungs- und Kommunikationsprozess.

In einer ersten Stufe werden für die Öffentlichkeit zusätzliche Informationen zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans bereitgestellt. Die Informationen sind auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) www.straßenbau.niedersachsen.de veröffentlicht.

Bis Ende des Jahres wird die Landesverwaltung in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Kriterien für eine Landesprioritätenliste erarbeiten. Zu dieser wird die Öffentlichkeit dann in einer zweiten Stufe des Verfahrens mit einer Online-Konsultation beteiligt. Ziel ist es, ein Meinungsbild der Öffentlichkeit sowie Anregungen und Vorschläge einzuholen.

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Stufe des Beteiligungsprozesses stehen für Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang die regionalen Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Anlaufstellen zur Verfügung.

Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Aufstellung einer abschließenden Landesprioritätenliste wird diese vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der Länderbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan im Jahr 2015 dem Bundesverkehrsministerium übermittelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die landeseigenen Kriterien werden zurzeit erst in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet.

Zu 2:

Es ist beabsichtigt, die technische Abwicklung und Auswertung der Online-Konsultation zur Landesprioritätenliste extern zu vergeben.

Zu 3:

Bundesweit ist zu beobachten, dass Interessengruppen, die große Straßenbauvorhaben ablehnen, häufig aktive Gegeninitiativen entwickeln. Die Mehrheit der Projektbefürworter verlässt sich jedoch meist schweigend auf die Verwirklichung der Projekte durch den Staat. Im Rahmen der vorgesehenen Online-Konsultation kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger am Prozess der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes beteiligen, eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

5. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Welche Zukunft haben die Oberschulen in Niedersachsen?

In der rot-grünen Koalitionsvereinbarung ist die Rede davon, dass sich die Schulen des Sekundarbereichs I „in einer Phase der Neuorientierung“ befänden. Ferner heißt es, dass „Haupt-, Real- und Oberschulen ein stärker integriertes Arbeiten ermöglicht werden“ soll. Außerdem wird zu den Oberschulen die Aussage getroffen: „Neue Oberschulen arbeiten jahrgangsbezogen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Veränderungen sind im Niedersächsischen Schulgesetz hinsichtlich der Oberschulen und im Grundsatzterlass „Die Arbeit in der Oberschule“ geplant?
2. Ist geplant, die Vorschrift im Erlass zu ändern, derzufolge ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht im gymnasialen Angebot der Oberschule in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden muss?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, der Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) nachzukommen, Oberschulen zu „Integrierten Haupt- und Realschulen“ weiterzuentwickeln (siehe GEW-Zeitschrift *Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen* vom 19. Mai 2014, Seite 14)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 haben die ersten 132 Oberschulen ihre Arbeit als neue Schulform aufgenommen. Im laufenden Schuljahr gibt es 237 Oberschulen, davon verfügen 29 Oberschulen über ein gymnasiales Angebot. Auch im nächsten Schuljahr werden weitere Oberschulen errichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hält weiterhin an ihrem Ziel fest, die in der Koalitionsvereinbarung getroffene Aussage zum jahrgangsbezogenen Unterricht an Oberschulen umzusetzen. Aussagen zu möglichen Veränderungen in untergesetzlichen Regelungen wie z. B. im Grundsatzterlass der Schulform Oberschule können erst vorgenommen werden, sobald die gesetzlichen Regelungen feststehen.

Zu 2:

Auf die Antwort zu 1 wird verwiesen. Aussagen zu möglichen Veränderungen in untergesetzlichen Regelungen wie z. B. im Grundsatzterlass der Schulform Oberschule können erst getroffen werden, sobald die gesetzlichen Regelungen feststehen.

Zu 3:

Es bleibt den maßgeblich im Bildungsbereich tätigen Interessenvertretungen unbenommen, ihre zum Teil durchaus kontroversen Vorstellungen über eine Weiterentwicklung von Unterricht und Schule öffentlich darzustellen.

Unabhängig davon verfügt die Landesregierung über eigene Vorstellungen zur Gestaltung des Bildungswesens. Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens werden diese öffentlich gemacht. Den zu Beteiligten wird dabei die Möglichkeit der Stellungnahme eröffnet.

6. Abgeordnete Volker Bajus (GRÜNE) und Gerd Ludwig Will (SPD)

Pläne zur Förderung von Schiefergas in den Niederlanden

Wie nach Medienberichten vom 29. Mai 2014 bekannt wurde, wird derzeit in den Niederlanden - wie in vielen europäischen Ländern - diskutiert, wie und ob Erdgas aus Schiefergestein-Vorkommen gefördert werden kann. Dazu wollen die Niederlande eine „Strukturvision Schiefergas“ erarbeiten und Anfang 2015 vorlegen. In der Strukturvision soll dargelegt werden, ob und, wenn ja, in welchen Gebieten eine Schiefergasförderung möglich werden soll. Zur Risikoabschätzung hat die Regierung der Niederlande eine Strategische Umweltprüfung eingeleitet.

Zur Durchführung dieser Umweltprüfung liegt eine „Concept notitie reikwijdte en detailniveau planmer Structuurvisie schaligas“ ([https://www.rvo.nl/sites/default/files/2014/05/C-NRD%20Duitse%20 vertaling.pdf](https://www.rvo.nl/sites/default/files/2014/05/C-NRD%20Duitse%20vertaling.pdf)) vor. In diesem Bericht zeigt die niederländische Regierung, wie die Umweltprüfung durchgeführt werden soll und wie sich die Perspektiven der Schiefergasförderung in den Niederlanden zu diesem Zeitpunkt darstellen. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass entsprechende Aufsuchungsgebiete auch an der niederländisch-deutschen Grenze liegen.

Zum Bericht können bis zum 9. Juli Stellungnahmen eingereicht werden.

Bei der Förderung von Schiefergas kommt flächendeckend, systematisch und in großer Anzahl die Fracking-Technologie zum Einsatz. Die damit verbundenen Risiken für Mensch und Umwelt sind nach wie vor nicht hinreichend geklärt. Insbesondere wird von Kritikern auf die mögliche Gefährdung von Grund- und Trinkwasser hingewiesen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich wegen der unkalkulierbaren Risiken gegen die Genehmigung von Frack-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten (Kohleflöz- und Schiefergaslagerstätten) ausgesprochen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gegebenenfalls wann und von welcher Stelle ist die Landesregierung über die Pläne und Vorstellungen der Niederlande informiert worden?
2. Wären nach Kenntnis der Landesregierung auch grenzüberschreitende Trinkwasservorkommen zwischen den Niederlanden und Niedersachsen von den niederländischen Plänen unmittelbar oder mittelbar betroffen?
3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, zu diesen Planungen Stellung zu beziehen und gegebenenfalls Einfluss zu nehmen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung lehnt die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (z. B. Schiefergaslagerstätten) unter Einsatz der Frack-Technologie ab. Dies gilt auch für derartige Vorhaben in benachbarten Ländern im Grenzbereich, da aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt in Niedersachsen nicht auszuschließen sind.

Die Pläne zur Förderung von Schiefergas in den Niederlanden befinden sich zurzeit auf der Ebene der sogenannten Strategischen Umweltprüfung. Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/42/EG sind grenzüberschreitende Konsultationen für solche Pläne und Programme vorgesehen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben werden. Hierzu gibt es eine „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“.

Die Gemeinsame Erklärung gibt vor, den betroffenen Nachbarstaat bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (sogenanntes Scoping) für den Umweltbericht zu beteiligen. Die Stellungnahmen werden bei der Feststellung des endgültigen Berichts über die Reichweite und Detailtiefe der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt, d. h. bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Nach Durchführung der Strategischen Umweltprüfung wird der Entwurf einer „Strukturvision Schiefergas“ erstellt, der dann Anfang 2015 zusammen mit dem Umweltbericht zur Einsicht ausgelegt werden soll. Es erfolgt eine erneute Beteiligung der zuständigen deutschen Behörden. Die Stellungnahmen werden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2001/42/EG bei einer Entscheidung über die Strukturvision Schiefergas berücksichtigt.

Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU in Verbindung mit der o. g. Gemeinsamen Erklärung sieht eine erneute Beteiligung vor, sollten bei konkreten Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen und Auswirkungen auf die Umwelt in Niedersachsen möglich sein. Entsprechende Stellungnahmen aus Niedersachsen wären nach Artikel 8 dieser Richtlinie beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 27.05.2014 hat das Niederländische Ministerium für Wirtschaft das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darüber informiert, dass in den Niederlanden

eine sogenannte Strukturvision Schiefergas erarbeitet werden soll. Diese Strukturvision soll klären, ob und, wenn ja, in welchen Gebieten in den Niederlanden eine Förderung von Schiefergas mit möglichst geringen Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt möglich wäre. Zuvor hat das Niederländische Ministerium für Wirtschaft bei der Anlaufstelle für grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen im Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg am 12.03.2014 angefragt, welche deutsche Behörde für ein solches Verfahren zuständig ist. Mit Nachricht vom 12.03.2014 wurde vonseiten der Anlaufstelle das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) kontaktiert. In Absprache mit der Anlaufstelle hat das LBEG am 18.03.2014 dem Niederländischen Ministerium für Wirtschaft mitgeteilt, dass das LBEG die in Niedersachsen zuständige Behörde ist. Mit Schreiben vom 14.04.2014 und 15.04.2014 hat das LBEG das Niederländische Ministerium für Wirtschaft darüber informiert, welche deutschen Stellen im Rahmen des Planverfahrens sowie in Bezug auf die notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung einzubinden sind, und die deutschen Stellen benannt, in denen die Unterlagen auszulegen sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurden vom LBEG mit Nachricht vom 14.04.2014 darüber informiert, dass das Niederländische Ministerium für Wirtschaft plant, einen Entwicklungsleitplan mit möglichen Standorten für die Gewinnung von Schiefergas aufzustellen, und dass hierfür eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden soll.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu konkreten Frack-Vorhaben in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze Niederlande/Niedersachsen vor. Gleichwohl ist festzustellen, dass sich in Grenznähe Trinkwasserschutzgebiete, Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung sowie Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen befinden. Die oberen Grundwasservorkommen, die u. a. auch für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, haben in der Regel eine Mächtigkeit von mehreren Dekametern und sind entlang der gesamten Landesgrenze regelmäßig grenzüberschreitend ausgebildet.

Zu 3:

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Entscheidung in den Niederlanden über die Zulässigkeit der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten kein Mitspracherecht. Die Landesregierung wird jedoch die in der Vorbemerkung geschilderten Beteiligungsmöglichkeiten nutzen, um ihre ablehnende Haltung zu diesen Vorhaben deutlich herauszustellen und dabei auch auf die aktuelle Erarbeitung der niedersächsischen Mindeststandards für die Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten hinweisen und die entsprechende Anwendung dieser strengen Maßstäbe nahelegen. Mit Schreiben der Staatssekretärin im niedersächsischen Wirtschaftsministerium vom 20.06.2014 an den niederländischen Wirtschaftsminister wurde die ablehnende Position der niedersächsischen Landesregierung deutlich gemacht.

7. Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Islamwissenschaften an der Universität Osnabrück

Seit dem Wintersemester 2012/2013 wird an der Universität Osnabrück der Studiengang Islamwissenschaften angeboten. Grundlage für das Studium bilden zahlreiche Kooperationen mit Bildungseinrichtungen in islamischen Kernländern und den Vertretungen der Muslime in Deutschland.

Das Institut für Islamische Theologie an der Universität Osnabrück wird darüber hinaus in Fragen zu theologischen Inhalten und bei der Berufung von Professoren von einem theologischen Beirat begleitet. Die Zusammensetzung des Beirats entspricht den Kooperationsvereinbarungen der Landesverbände Schura Niedersachsen und DITIB Niedersachsen/Bremen. Beide Landesverbände entsenden jeweils drei Mitglieder in den Beirat, die übrigen drei sind islamische Theologinnen und Theologen aus dem In- oder Ausland, die im Konsens mit den beiden Landesverbänden von der Universität Osnabrück und in Absprache mit dem IIT benannt werden.

Ausgestattet ist das Institut mit sieben Professuren, und angeboten werden die Studiengänge Islamische Religion, Islamische Religionspädagogik und Islamische Theologie.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Entwicklungen nach rund drei abgeschlossenen Semestern, und wie kann sich das Fach Islamische Theologie nach Ansicht der Landesregierung weiterentwickeln?
2. Wie konstituiert sich die Struktur der Studierenden (Anzahl, Geschlecht, Herkunft, religiöser Hintergrund)?
3. Wie positioniert sich die Landesregierung gegenüber der Ausbildung von Imamen in Osnabrück, und wie bewertet sie den Vorschlag, Imame aus der Türkei zu rekrutieren?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Bei der Etablierung der Islamischen Religionspädagogik und Theologie handelt es sich um eine für Niedersachsen im bundesweiten Kontext überregional sichtbare und auch für das Land selbst bedeutende Initiative.

Niedersachsen hat sich im Rahmen der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz bereit erklärt, als zentraler Standort in den norddeutschen Bundesländern für die Ausbildung insbesondere von Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht zu fungieren.

Islamische Religion ist als ordentliches Unterrichtsfach für Grundschulen sowie für die Sekundarstufe I eingerichtet, sodass auch in Niedersachsen selbst ein erheblicher Bedarf an Religionslehrkräften besteht, die ausschließlich in Osnabrück ausgebildet werden können.

Die Universität Osnabrück hat in einer vergleichsweise kurzen Zeit eine hervorragende Aufbauarbeit geleistet. Das Institut kann bundesweit als modellhaft für eine gelungene Etablierung von Islamischer Theologie und Religionspädagogik bezeichnet werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Berufung von Professuren, des Aufbaus von Nachwuchsgruppen, der Einrichtung von theologischen und lehramtsbezogenen Studiengängen, des Weiterbildungsangebotes für Imame und Betreuungspersonal in Moscheegemeinden, der durchgeführten Fachtagungen als auch des sehr intensiven Wissenstransfers in die Gesellschaft hinein. Darüber hinaus ist es der Universität in lobenswerter Weise gelungen, den besonderen staatskirchenrechtlichen Erfordernissen eines solchen Angebotes gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit mit dem konfessorischen Beirat, in dem u. a. die großen muslimischen Verbände DiTIB und Schura Niedersachsen e. V. vertreten sind, ist konstruktiv und hat dazu geführt, dass sowohl die bisherige Besetzung der Professuren als auch das Lehrangebot mit den Vertretungen der Religionsgemeinschaft - im Rahmen der bestehenden Mitwirkungsrechte - einvernehmlich abgestimmt werden konnte.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Angesichts der bereits erzielten Erfolge, der wissenschafts- und integrationspolitischen Bedeutung des Vorhabens, der bestehenden Erwartungen in den anderen norddeutschen Ländern hinsichtlich der Ausbildung von Lehrkräften sowie der bundesweiten Sichtbarkeit ist die Landesregierung davon überzeugt, dass das Institut die erfolgreiche Arbeit auch nach Abschluss der laufenden Projektförderung fortsetzen sollte. Die Landesregierung wird das Institut daher auch weiterhin konstruktiv unterstützen.

Zu 2:

Das Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück bietet gegenwärtig insgesamt drei Studiengänge an. Hierbei handelt es sich um den Teilstudiengang „Islamische Religion“ (im 2-Fach-Bachelor mit Lehramtsoption „Bildung, Erziehung und Unterricht“) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen (seit WS 2012/2013), den fachwissenschaftlichen Bachelor „Islamische Theologie“ (ebenfalls seit 2012/2013) sowie den Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ als Drittfach im Lehramt für Grund- und Hauptschulen (seit WS 2007/2008).

Im Wintersemester 2013/2014 waren insgesamt 184 Studierende in den Studiengängen eingeschrieben, darunter 130 Studierende mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie 54 Studierende mit anderer Staatsangehörigkeit, u. a. der Türkei, Bosnien-Herzegowinas und Österreichs. Von den 184 Studierenden waren 109 weiblich und 75 männlich. Die Religionszugehörigkeit bzw. der „religi-

öse Hintergrund“ sind nicht Gegenstand der statistischen Erfassung und kein Kriterium für die Aufnahme eines o. g. Studiengangs.

Zu 3:

Die Landesregierung bewertet den Studiengang „Islamische Theologie“ u. a. vor dem Hintergrund der zu vermittelnden Kompetenzen und der potenziellen Berufsfelder, die sich den Absolventinnen und Absolventen eröffnen. Zielsetzung des Studiengangs „Islamische Theologie“ ist die Vermittlung von Kompetenzen in den relevanten islamischen Wissenschaftsdisziplinen im Rahmen eines vergleichend aufgebauten Studiums (Judentum, Christentum, Islam) der islamischen Theologie und Religionspädagogik.

Die Aneignung interreligiöser Kompetenzen und Interdisziplinarität erfolgt durch die Rückbindung der Theologie an ihre religionspädagogische Vermittlung, die Migrationsforschung und gegenwartsbezogene Islamforschung in Deutschland und Europa.

Der Studiengang Islamische Theologie qualifiziert insbesondere für Tätigkeitsfelder im theologischen, religions- und gemeindepädagogischen sowie seelsorgerischen Bereich, etwa für Moscheegemeinden sowie für andere soziale und religiöse Einrichtungen. Weitere Berufsfelder liegen in sozialen und kreativen Bereichen, der Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, in staatlichen Behörden wie auch in Nichtregierungsorganisationen. Außerdem befähigt das Studium zur Mitarbeit in Projekten zur Stärkung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs, in Kunst- und Kulturprojekten oder zu Tätigkeiten in Medien und Öffentlichkeitsarbeit. Ein zentrales Ziel des Studiengangs bildet ferner die Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der islamischen Theologie.

Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen sind aus Sicht der Landesregierung insofern auch für Aufnahme einer konfessionsgebundenen Berufstätigkeit hilfreich und geeignet. Die Frage, welches Personal z. B. in Moscheegemeinden tätig wird und welche Qualifikationsanforderungen für dieses Personal zu stellen sind, ist nicht durch die Landesregierung zu beantworten, sondern obliegt als originäre Entscheidung der Religionsgemeinschaft.

Ein Vorschlag, „Imame aus der Türkei zu rekrutieren“, liegt der Landesregierung nicht vor.

8. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Wie hat Ministerpräsident Weil für die Beitragszahler verhandelt?

Auf ihrer Konferenz im März 2014 beschlossen die Ministerpräsidenten, die Haushaltsabgabe um 43 Cent auf 17,50 Euro zu senken.

Eine weitere Befassung mit dieser Thematik wurde Presseberichten zufolge für das Jahr 2015 beschlossen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Position hat die Landesregierung in Bezug auf die Höhe der Beitragssenkung vertreten?
2. Welchen Zeitpunkt einer „schnellstmögliche Evaluierung“ im Sinne des Entschließungsantrages in der Drucksache 17/1251 hat die Landesregierung gefordert?
3. Warum wird die geplante Senkung erst zum April 2015 wirksam werden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben beschlossen, den Rundfunkbeitrag nicht um 43, sondern um 48 Cent auf dann 17,50 Euro zu senken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat sich stets dafür eingesetzt, die Bürgerinnen und Bürger kurzfristig zu entlasten, ohne gleichzeitig den finanziellen Spielraum für als notwendig erkannte Korrekturen am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufzugeben. Beide Ziele werden mit dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erreicht.

Zu 2:

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Evaluierung lässt sich nicht einfordern oder langfristig festlegen. Vielmehr befinden wir uns bereits jetzt in einem Evaluierungsprozess, kompetent begleitet durch das von den Ländern beauftragte Institut DIW econ. Für eine umfassende Aus- und Bewertung müssen selbstverständlich alle relevanten Daten vorliegen. Dabei von zentraler Bedeutung ist der einmalige Meldedatenabgleich, der erst zum Jahreswechsel abgeschlossen sein wird. Dennoch gehen die Länder zurzeit davon aus, dass bereits im Februar 2015 erste konkrete Evaluierungsergebnisse vorliegen werden.

Zu 3:

Aus Sicht der Landesregierung wäre es wünschenswert, den Rundfunkbeitrag bereits früher zu senken. Dafür wäre die rechtzeitige Zustimmung aller Länderparlamente erforderlich. Allerdings sehen sich gleich mehrere Länder nicht in der Lage, die erforderlichen Fristen einzuhalten. Dies hängt vor allem mit den bevorstehenden Landtagswahlen zusammen.

9. Abgeordnete Martin Bäumer, Dr. Stephan Siemer, Christian Calderone und Burkhard Jasper (CDU)

Wie steht die Landesregierung heute zum Lückenschluss der A 33 bei Osnabrück?

Anlässlich einer Mitgliederversammlung der Grünen im Landkreis Osnabrück am 17. Mai 2014 erfolgte dort ein Besuch der neuen niedersächsischen Landesvorsitzende, Meta Janssen-Kucz. In der Ausgabe der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 20. Mai 2014 wird über diesen Besuch berichtet, bei dem offenbar auch das Thema „Lückenschluss der A 33 im Norden von Osnabrück“ zur Sprache kam. Hierzu schreibt die *NOZ* über Frau Janssen-Kucz wie folgt:

„Später zeigte sich die Landesvorsitzende optimistisch, dass die Autobahn 33 Nord zwischen Belm und Wallenhorst im kommenden Jahr von der rot-grünen Landesregierung nicht für den Bundesverkehrsplan angemeldet werde. Derzeit würden die Kriterien für die öffentliche Neubewertung der Straßenbauprojekte erarbeitet. Dabei werde auch die regionale Akzeptanz eine Rolle spielen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Spricht die Vorsitzende der Grünen in Sachen A 33 Nord für die Landesregierung?
2. Wird sich die Landesregierung so verhalten, wie es die Vorsitzende der Grünen in der Zeitung angekündigt hat?
3. Wie steht die Landesregierung heute zum Lückenschluss der A 33 im Norden von Osnabrück?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Eine bedarfsgerechte Anbindung aller Wirtschaftsräume ist für Niedersachsen von großer wirtschafts- und strukturpolitischer Bedeutung. Eine ihrer wichtigen Aufgaben sieht die Landesregierung daher darin, den verkehrspolitischen Rahmen dahin gehend auszurichten, dass alle Regionen über die bestmöglichen Bedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum verfügen. Keine Region soll durch vernachlässigte Straßen- und Schienenanbindungen von der wirtschaftlichen Entwicklung ausgenommen sein.

Um den heutigen und den zukünftig zu erwartenden Verkehr zu bewältigen, wird eine moderne Straßeninfrastruktur benötigt. Wo es möglich ist, soll das auch durch eine Förderung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße erfolgen. Das ist wichtig und notwendig, um den Verkehr dauerhaft auf den Straßen zu entlasten.

Mobilität, Infrastruktur und Wirtschaftswachstum stehen in besonderem Maße in einem Flächenland wie Niedersachsen in einer engen Verbindung zueinander. Dabei ist eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Mobilität.

Die Bundesregierung entwickelt zurzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung, die für den Zeitraum bis 2030 gelten soll. Das Land Niedersachsen hat nach Einbeziehung der regionalen Planungsebene im September 2013 die in Niedersachsen für den BVWP erwogenen Bundesfernstraßenprojekte beim BMVBS angemeldet. Für den Raum Osnabrück wurden der Neubau der

A 33-Nord und der Ausbau der A 30 angemeldet. Die Anmeldung ist getrennt, aber mit dem Hinweis darauf, dass beide Projekte in Verbindung stehen, erfolgt. Nach der Prüfung und Bewertung der angemeldeten Maßnahmen durch den Bund (erste Ergebnisse vsl. Anfang 2015) wird das Land auch diese beiden Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung der Landesprioritätenliste auf der Grundlage von objektiven Kriterien beurteilen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es steht den Landtagsabgeordneten frei, ihre Auffassung öffentlich zu äußern.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen und die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht im Bau des Lückenschlusses A 33 die Möglichkeit, den Wirtschaftsstandort Osnabrück weiter zu stärken.

10. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Welche Zukunft hat der Moorexpress?

Das Projekt „Reaktivierung von Bahnstrecken“ hat im Landkreis Osterholz und hier vor allem in der Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck und in der Gemeinde Wörpswede Hoffnungen auf die Reaktivierung der Strecke zwischen den Hansestädten Bremen und Stade geweckt. Die drei Mittelzentren Stade, Bremervörde und Osterholz-Scharmbeck sollten mit dem Oberzentrum Bremen mit einem attraktiven und umsteigefreien SPNV-Angebot verbunden werden. Der Kreistag des Landkreises Osterholz hat sich zuletzt mit einer einstimmig beschlossenen Resolution am 12. März 2014 für die Reaktivierung eingesetzt.

Nun stellt sich heraus, dass die Strecke Bremervörde–Osterholz-Scharmbeck auf Platz 24 und die Strecke Stade–Osterholz-Scharmbeck auf Platz 25 von insgesamt 28 Plätzen rangiert, obwohl die Strecken vor Ort parteiübergreifend gefordert wurden.

In der von der CDU-Landtagsfraktion beantragten Unterrichtung über das Reaktivierungsverfahren im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde dem Ausschuss in öffentlicher Sitzung am 9. Mai 2014 auf Nachfrage jedoch mitgeteilt, dass für die Platzierung im „Ranking“ die Anbindung der Strecke an den Hauptbahnhof im Oberzentrum Bremen nicht berücksichtigt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurde nicht die gesamte Moorexpress-Strecke von Bremen bis Stade bei der Untersuchung berücksichtigt?
2. Welche Maßnahmen werden erfolgen, um die Strecke auch zukünftig für touristische Bahnverkehre mit dem Moorexpress zu nutzen?
3. Wird es eine sogenannte „zweite Runde“ geben, die - mit neuen Kriterien versehen - zu neuen Ergebnissen führt, und, wenn ja, wann beginnt diese?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bei der oftmals als „Moorexpress“ bezeichneten Strecke handelt es sich um die Strecken Bremer-vörde–Osterholz-Scharmbeck und Bremervörde–Hesedorf–Stade der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (EVW). Das unter der Markenbezeichnung „Moorexpress“ bekannte touristische Verkehrsangebot befährt beide Strecken.

Die Relation Stade–Bremervörde–Osterholz-Scharmbeck konnte in der zweiten Stufe der Reaktivierungsuntersuchung mit 3,40 Punkten nur Rangstufe 25 von 28 untersuchten Strecken erreichen. Hauptursache hierfür ist das für ein stündliches Angebot im Schienenpersonennahverkehr zu geringe Verkehrspotenzial entlang der Strecke. Selbst unter günstigsten Annahmen reichte die prognostizierte Nachfrage nicht aus, um die Verbindung auf einer günstigeren Rangstufe zu positionie-

ren. Unter diesen Prämissen ist die Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf diesen Strecken nicht zu rechtfertigen. Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das Ergebnis der Nutzwertanalyse Vertretern des Verkehrsclubs Deutschland e. V., des Fahrgastverbandes ProBahn e. V. sowie des Sozialverbands Deutschland e. V. erläutert. Diese haben das Ergebnis der Untersuchung im Grundsatz akzeptiert.

Über den Fortbestand und den Nutzen eines touristischen Verkehrs auf den genannten Strecken wurden im Rahmen der Untersuchung keine Aussagen getroffen. Allerdings darf aus der dem Vernehmen nach guten Auslastung des Touristikangebots „Moorexpress“ nicht der Rückschluss gezogen werden, dass dieses Nachfragepotenzial ein reguläres Schienenpersonennahverkehrsangebot tragen könnte. Vielmehr ist dieses touristische Saisonangebot auf die speziellen Bedürfnisse der angesprochenen Zielgruppen ausgerichtet und entspricht weder in Quantität noch in Qualität den Anforderungen eines modernen Personennahverkehrs.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da es sich um zwei Strecken handelt, wurden diese in der Streckenliste auch jeweils gesondert genannt. Allerdings enthält die Aufstellung der in der zweiten Untersuchungsstufe zu untersuchenden Strecken den Hinweis, dass die Strecke Bremervörde–Hesedorf–Stade in Zusammenhang mit der Strecke Bremervörde–Osterholz-Scharmbeck betrachtet wird. In der zweiten Stufe der Untersuchung - der sogenannten Nutzwertanalyse - wurde der gesamte Streckenzug zwischen Stade über Bremervörde und Osterholz-Scharmbeck mit Weiterführung der Verkehre nach Bremen untersucht. Dies ist auch der veröffentlichten Rangliste zu entnehmen. Dort wird die Gesamtstrecke auf Rangstufe 25 aufgelistet.

Alternativ wurde jedoch auch die alleinige Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs zwischen Bremervörde und Osterholz-Scharmbeck ebenfalls mit Weiterführung der Verkehre nach Bremen bewertet. Im Hinblick auf die Verkehrsbeziehungen zwischen Bremervörde und dem Ballungsraum Bremen bestand die Möglichkeit, dass die isolierte Bewertung dieser Verbindung ein günstigeres Ergebnis erbringt als die Untersuchung der Gesamtstrecke zwischen Stade über Bremervörde und Osterholz-Scharmbeck nach Bremen. Aber selbst diese Betrachtung führte aufgrund des anzunehmenden Nachfragepotenzials nicht zu einem wesentlichen günstigeren Ergebnis.

Zu 2:

Die vom „Moorexpress“ befahrenen Strecken werden auch vom Schienengüterverkehr genutzt. Die EVB hat daher in der Vergangenheit mit finanzieller Hilfe des Landes Investitionen in den Erhalt der Anlagen getätigt. Aus Sicht der Landesregierung spricht nichts dagegen, wenn das touristische Angebot des „Moorexpress“ davon profitieren kann. Im Übrigen liegt die Entscheidung über die Fortführung dieses Angebots bei der EVB als dem durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und den regionalen Akteuren der Tourismuswirtschaft, die dieses gemeinsam planen, abwickeln und finanzieren. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass aktuell die Einstellung dieses touristischen Angebots diskutiert wird.

Zu 3:

Vorrangig gilt es, die laufende Reaktivierungsuntersuchung abzuschließen und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse umzusetzen. Erst nach deren Abschluss ist ein weiteres Untersuchungsverfahren sinnvoll und zielführend. Die angewandten Bewertungskriterien wurden in einem transparenten und offenen Verfahren mit den maßgeblichen Akteuren, zu denen auch Vertreter aller niedersächsischen Landtagsfraktionen gehörten, erarbeitet. Sie wurden allgemein als geeignet angesehen, die Sinnhaftigkeit einer Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs zu untersuchen. Es wäre daher wenig sinnvoll, die vorgenommene Bewertung mit anderen Kriterien erneut durchzuführen.

Um jedoch die Option für eine mögliche Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs zu erhalten und im Hinblick auf eine touristische Nutzung sowie für die mögliche künftige Bedeutung im Schienengüterverkehr, sollte versucht werden, die untersuchten und derzeit im Schienengüterverkehr genutzten Strecken vor einer etwaigen Stilllegung zu bewahren. Den damit verbundenen Ver-

lust an gegebenenfalls künftig bedeutsamen Strecken gilt es im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vielmehr zu vermeiden. Die Landesregierung hat die vor Ort politisch Verantwortlichen daher ausdrücklich ermuntert, sich auch bei den nun nicht mehr im Verfahren betrachteten Strecken für den Erhalt des jetzigen Zustandes der Gleise einzusetzen und diese so für die Zukunft zu sichern. Die Landesregierung leistet ihren Beitrag dazu. Sie setzt sich weiterhin mit eigenen Finanzmitteln dafür ein, dass notwendige Bestandsinvestitionen an diesen Strecken durchgeführt werden können. Außerdem finanziert die Landesregierung die Eigenanteile der nichtbundeseigenen Eisenbahnen für die Bundesförderung von Schienengüterverkehrsstrecken nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit. Mit diesen Finanzierungsinstrumenten leistet sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der bestehenden Eisenbahninfrastruktur in Niedersachsen. Andere Bundesländer sind diesem Beispiel bisher noch nicht gefolgt.

11. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Werden künftige Tarifsteigerungen für alle Theater bei den Zuschüssen des Landes voll berücksichtigt?

In einem Interview mit der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 23. Mai 2014 hat Kulturministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić gesagt: „Auch das Staatstheater Hannover unternimmt viele Anstrengungen, neues Publikum zu gewinnen. Das sind Initiativen, die wir honorieren. Anders als die Vorgängerregierung werden wir z. B. die Tarifsteigerungen für das Theater komplett übernehmen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Meinung, dass auch kommunale und freie Theater viele Anstrengungen unternehmen, neues Publikum zu gewinnen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung deshalb, auch für die kommunalen Theater Niedersachsens bei den Zuschüssen des Landes die Tarifsteigerungen in Zukunft voll zu übernehmen?
3. Gilt dies ebenfalls für die freien Theater?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH ist seit 1992 eine 100-prozentige Tochter des Landes Niedersachsen. Das Land ist alleiniger Gesellschafter der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH. Als Träger sieht sich das Land in der Verpflichtung, der Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH Kostensteigerungen auszugleichen, die durch die Übernahme von Tarifabschlüssen entstehen. Aufgrund ihrer Rechtsform ist die Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH aus haushaltsrechtlicher Sicht Zuwendungsempfängerin. Deshalb sieht die Mittelfristige Planung 2012 bis 2016 des Landes Niedersachsen eine jährlich Steigerung der Zuwendung als Tarifvorsorge vor. Die hier vorgesehene, im Voraus festgelegte Zuwendungssteigerung reicht jedoch nicht in allen Jahren aus, um die tatsächlichen Kostensteigerungen aus der Übernahme von Tarifabschlüssen auszugleichen. Dies wird auch 2014 der Fall sein. Für 2014 ist es gelungen, der Geschäftsführung dennoch den vollständigen Ausgleich der Kostensteigerungen aus Tarifabschlüssen durch eine Ablösung der Mehrbedarfe im nächsten erreichbaren Haushalt zuzusagen.

Das Land fördert sieben Bühnen und Orchester in kommunaler Trägerschaft. Dabei handelt es sich um

- das Schlosstheater Celle,
- das Theater Lüneburg,
- das Deutsche Theater Göttingen,
- die Städtischen Bühnen Osnabrück,
- die Landesbühne Niedersachsen Nord mit Sitz in Wilhelmshaven,
- das Theater für Niedersachsen in Hildesheim,
- das Göttinger Symphonie Orchester.

Bei diesen Bühnen und Orchestern ist das Land nicht Träger. Es hat auch bei keiner der Bühnen und Orchester eine Gesellschafterstellung inne. Die Rahmenbedingungen der Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sind zuletzt durch den Abschluss einer Zielvereinbarung

für die Jahre 2012 bis 2014 dokumentiert. Derzeit wird eine neue Zielvereinbarung für die Jahre 2015 ff. verhandelt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Das Land Niedersachsen gleicht den sieben Bühnen und Orchestern in kommunaler Trägerschaft seit 2012 Kostensteigerungen, die den Bühnen und Orchestern durch die Übernahme von Tarifabschlüssen, zu denen sie durch ihre Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband verpflichtet sind, oder durch Haustarifverträge entstehen, aus. Dieser Ausgleich ist anteilig auf den Landeszuschuss und den jeweiligen Personalkostenanteil der Bühne in kommunaler Trägerschaft bezogen. Das Land ist damit ein verlässlicher Partner der Bühnen und Orchester in kommunaler Trägerschaft. Die Landesregierung beabsichtigt, auch weiterhin die Tarifsteigerungen - wie seit 2012 - auszugleichen.

Zu 3:

Die Freien professionellen Theater weisen flexiblere Produktionsstrukturen auf als die Staats- und Stadttheater. Sie sind nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und beschäftigen daher auch kein tarifgebundenes Personal. Daher stellt sich hier die Frage nach der Übernahme von Tarifsteigerungen nicht.

12. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Ist der Landesregierung die tarifliche Bezahlung von Beschäftigten wichtig?

In einer Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion vom 15. Januar 2013 (Pressemitteilung Nr. 16-014) zum Thema Perspektivvertrag Erwachsenenbildung heißt es unter Bezugnahme auf die SPD-Landtagsabgeordnete Dr. Gabriele Andretta: „Andretta führte aus, dass die SPD in der zukünftigen Regierung nur noch Einrichtungen in der Erwachsenenbildung fördern werde, die ihre Beschäftigten nach den mit den Gewerkschaften ausgehandelten Tarifen bezahlen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen werden die Beschäftigten nach den mit den Gewerkschaften ausgehandelten Tarifen bezahlt?
2. In welchen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen werden die Beschäftigten nicht nach den mit den Gewerkschaften ausgehandelten Tarifen bezahlt?
3. Welche Konsequenzen dürfen die unter 2. genannten Einrichtungen zu welchem Zeitpunkt von der Landesregierung erwarten, und wie wirkt sich das auf die Beschäftigten aus?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Antwort der Landesregierung beschränkt sich auf die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, über andere Erwachsenenbildungseinrichtungen in Niedersachsen können keine Aussagen getroffen werden.

Die tarifliche Bezahlung von Beschäftigten in nach dem NEBG anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung und findet daher Berücksichtigung in den im vergangenen Jahr geschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Land und den Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung.

Sie setzt die nachstehende, im Koalitionsvertrag vereinbarte Regelung um: „Um die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung sicherzustellen, will die rot-grüne Koalition eine leistungsbezogene Entlohnung in diesen Einrichtungen erreichen. Deshalb wird die Finanzhilfe aus Landesmitteln daran gebunden, dass Beschäftigte der nach NEBG anerkannten Einrichtungen eine Vergütung in Anlehnung an die jeweils gültigen Tarifverträge erhalten.“ Der mit dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung geschlossene Perspektivvertrag trifft aus Sicht der

Landesregierung keine hinreichenden Aussagen über eine leistungsgerechte Bezahlung der Beschäftigten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Die Situation stellt sich je nach Einrichtungsguppe der nach dem NEBG geförderten Erwachsenenbildungseinrichtungen unterschiedlich dar. Von den derzeit 58 Volkshochschulen haben 43 (ca. 74,1 %) einen Tarifvertrag, von den 23 Heimvolkshochschulen haben 13 (ca. 56,5 %) einen Tarifvertrag, von sieben Landeseinrichtungen haben vier einen Tarifvertrag (ca. 57,1 %). Die jeweiligen tarifvertraglichen Grundlagen sind entsprechend der Trägerstruktur der TVöD, der TVL, Haustarifverträge sowie der Tarifvertrag des Gastgewerbes.

Zu 3:

Alle drei Einrichtungsguppen haben sich in den zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Volkshochschulen e. V., den Niedersächsischen Heimvolkshochschulen und dem Landesverband der Heimvolkshochschulen sowie den Landeseinrichtungen am 17.12.2013 geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 NEBG verpflichtet, „eine Vergütung in Anlehnung an jeweils gültige Tarifverträge oder nachrangig eine Vergütung entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 30.10.2013 (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz) sicherzustellen.“

Die Vereinbarung ist für alle Beteiligten bindend; ihre Umsetzung wird im Rahmen der durch das NEBG vorgesehenen Maßnahmen überprüft.

In der nachstehenden Übersicht der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung wird die derzeitige Tarifierung in den drei Einrichtungsguppen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen dargestellt.

Volkshochschulen (insgesamt 58)	
KVHS Ammerland	TVöD
KVHS Aurich	TVöD
VHS Bentheim	TVöD
Bildungsverein Hannover	TVöD
VHS Braunschweig	TVöD
VHS Buxtehude	TVöD
VHS Calenberger Land	TVöD
KVHS Cloppenburg	TVöD
VHS Cuxhaven	TVöD
VHS Delmenhorst	TVöD
KVHS Diepholz	TVöD
VHS Emden	Haustarifvertrag
KVHS Gifhorn	TVöD
VHS Göttingen	TVöD
KVHS Göttingen/KVHS Osterode (Fusion)	TVöD
VHS Hannover Region	TVöD
VHS Harburg	TVöD
VHS Heidekreis	TVöD
KVHS Helmstedt	TVöD
VHS Hildesheim	Haustarifvertrag
KVHS Holzminden	TVöD
VHS Langenhagen	TVöD
VHS Leer	TVöD
Leine-VHS, Laatzen	Haustarifvertrag
VHS Lilienthal	TVöD
VHS Lingen	TVöD
VHS Meppen	TVöD
VHS Nienburg	TVöD

KVHS Norden	Haustarifvertrag
KVHS Northeim	TVöD
VHS Osnabrück	TVöD
KVHS Osterode	TVöD
VHS Ostkreis Hannover	TVöD
KVHS Peine	TVöD
RegioVHS Ganderkesee	TVöD
VHS Rotenburg	TVöD
VHS Salzgitter	TVöD
VHS Schaumburg	TVöD
TVöD Uelzen/Lüchow-Dannenberg	TVöD
KVHS Verden	TVöD
KVHS Wolfenbüttel	TVöD
VHS Wolfsburg	TVöD
VHS Zeven	TVöD
VHS Celle	-
KVHS Cuxhaven	-
VHS FrieslandWittmund	-
KVHS Goslar	-
VHS Hameln-Pyrmont	-
VHS Hannover	-
VHS Lüneburg	-
VHS Oldenburg	-
VHS Osnabrücker Land	-
VHS Osterholz-Scharmbeck	-
VHS Papenburg	-
VHS Stade	-
KVHS Wesermarsch	-
VHS Wildeshausen	-
VHS Wilhelmshaven	-
Heimvolkshochschulen (insgesamt 23)	
Bad Bevensen	TVL
Bederkesa	TVL
Cloppenburg, Kath. Akademie	AVO
Goslar, Zeppelin	Haustarifvertrag
Helmstedt	TVöD
Hermannsburg	AVO
Hustedt	Haustarifvertrag
Lingen	AVO
Loccum	AVO
Oesede	AVO
Papenburg	TVöD
Rastede	TVL
Springe	Haustarifvertrag
Aurich	-
Barendorf	-
Bredbeck	-
Goslar, St. Jakobushaus	-
Mariaspring	-
Ohrbeck	-
Potshausen	-
Sonnenberg	-
Stephansstift Hannover	-
Waldschlößchen, Reinhausen	-
Landeseinrichtungen (insgesamt 7)	
Arbeit und Leben	Haustarifvertrag

Evang. Erw. Bildung	TVL
Kath. Erw. Bildung	AVO (Arbeitsvertragsordnung Kirche)
Bildungswerk ver.di	Haustarifvertrag
Ländliche Erw. Bildung	-
Bildungswerk der Nieders. Wirtschaft	-
Verein Nieders. Bildungsinitiativen	-

13. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wann wird die Mensa an der Universität Vechta saniert und ausgebaut?

Das Studentenwerk Osnabrück betreibt an der Universität Vechta eine Mensa, die Anfang der 80er-Jahre für die Ausgabe von ca. 800 Essen am Tag gebaut wurde. Zurzeit sind mehr als 3 600 Studierende an der Universität Vechta eingeschrieben. Die Universität beschäftigt zudem über 400 Mitarbeiter. Trotz der begrenzten technischen und räumlichen Kapazität der Mensa ermöglichen es deren Mitarbeiter durch ihren Einsatz, dass täglich etwa 1 400 Essen an die Mensabesucher ausgegeben werden. Damit kann aber die tatsächliche Nachfrage bei Weitem nicht befriedigt werden.

Mitte des letzten Jahres hat das Land die formellen Voraussetzungen für den Beginn einer Sanierung und eines Ausbaus der Mensa geschaffen. Die Bedarfsanalyse bestätigt, dass ein erheblicher und dauerhafter Nachfrageüberhang besteht. Veranschlagungsfähige Kostenschätzungen liegen vor. Haushaltsmittel stehen aber bisher nicht bereit.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Versorgung mit Mensen an den niedersächsischen Hochschulen, insbesondere mit Blick auf die steigenden Studierendenzahlen?
2. Gibt es in Niedersachsen eine Hochschule, bei der für die Studierenden und die Mitarbeiter die Essensversorgungsmöglichkeit auf dem Campus ähnlich alt und unterdimensioniert ist wie an der Universität Vechta?
3. In welchem Haushaltsjahr stellt das Land die Mittel für die Sanierung und die Erweiterung der Mensa an der Universität Vechta zur Verfügung?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Mensa mit Cafeteria an der Universität Vechta wurde im Jahr 1981 für 1 700 Studierende sowie 228 Bedienstete erbaut. In einer Antwort der Landesregierung im Dezember 2013 auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Jörg Hillmer und Dr. Stephan Siemer (CDU) zur Mensa in Vechta wurde bereits ein Erweiterungs- und Sanierungsbedarf dieser Mensa dargelegt (Drs. 17/1040 zu Nr. 21). Die Voraussetzungen für eine Aufnahme der Baumaßnahme in den Haushaltsplanentwurf (HPE) 2015 wurden dabei erläutert.

Aktuell waren im Wintersemester 2013/2014 (nach der vorl. amtlichen Statistik) 4 373 Studierende in Vechta immatrikuliert. Die täglichen Essenausgaben einer Mensa schwanken im Wochen- und Jahresverlauf stark, da sie davon abhängen, ob Vorlesezeit oder vorlesungsfreie Zeit herrscht und wie viele Vorlesungen etc. an einen bestimmten Wochentag stattfinden. In den Monaten Oktober 2013 bis März 2014 wurden in der Mensa Vechta durchschnittlich rund 692 Essen pro Tag ausgegeben. Dieser Wert ist bedingt durch Schwankungen zwischen 1 400 Essen und 300 Essen an verschiedenen Tagen.

Nach Angaben aus der Datenübersicht „Studentenwerke im Zahlenspiegel 2012/2013“, die vom Deutschen Studentenwerk jährlich, zuletzt im September 2013, herausgegeben wird, standen den Studierenden in Niedersachsen im Jahr 2013 insgesamt 73 Mensen und Cafeterien mit insgesamt 20 440 Tischplätzen zur Verfügung. Auf 100 Studierende kommen demnach rechnerisch 12,4 Tischplätze, im bundesweiten Durchschnitt sind dies nur 10,5 Tischplätze. Das Studentenwerk Osnabrück, das u. a. für die Betreuung des Hochschulstandortes Vechta zuständig ist, hat für seine Studierenden im Durchschnitt 12,7 Tischplätze zur Verfügung und liegt damit ebenfalls deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Angesichts der o. a. Vielzahl der Mensen und Cafeterien an den Hochschulstandorten kann eine Gesamteinschätzung nicht jeder einzelnen Einrichtung gerecht werden. Grundsätzlich ist die Versorgung mit Tischplätzen in Mensen in Niedersachsen im Bundesvergleich auch bei gestiegenen Studierendenzahlen als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen. Für den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Osnabrück hat die Landesregierung zuletzt Mittel in Höhe von 20,69 Mio. Euro für einen Mensaneubau am Standort Westerberg in Osnabrück zur Verfügung gestellt, der im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden konnte.

Zu 2:

Eine Vielzahl von Mensen in Niedersachsen stammt aus der Zeit der Hochphase der Hochschulgründungen der 70er-Jahre und hat ein dementsprechendes Alter. Daraus ergeben sich zum Teil Anpassungs- und Sanierungsbedarfe, um den heutigen Anforderungen an einen Mensabetrieb gerecht werden zu können.

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der Mensen als Teil der sozialen Infrastruktur für die Studierenden bewusst und investiert daher in Mensen an zahlreichen Standorten. So sind im Haushaltsplan 2014 im Kapitel 06 04 acht Mensa-Baumaßnahmen an sechs Hochschulen veranschlagt (Universität Göttingen, Technische Universität Braunschweig, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, Universität Hannover, Hochschule Osnabrück, Hochschule Hannover). Teilweise werden bei den genannten Maßnahmen neben einer Sanierung auch Kapazitätsausweitungen vorgenommen.

Neben dem bekannten Bedarf am Hochschulstandort Vechta und den bereits im Haushaltsplan 2014 veranschlagten Mensa-Baumaßnahmen sind dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sieben weitere Bedarfe gemeldet, die notwendige Sanierungen an Mensen (zum Teil mit Erweiterungsbedarfen) betreffen.

Zu 3:

Die Universität Vechta hat die Maßnahme für die Aufnahme für den Haushalt 2015 angemeldet. Ob die Maßnahme in den Haushalt 2015 aufgenommen werden kann, hängt vom Ergebnis der laufenden Haushaltsverhandlungen ab, die abzuwarten bleiben.

14. Abgeordneter Christian Calderone (CDU)

Was unternimmt die Landesregierung, um Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in Bezug auf die Erkennung von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie bei Schülerinnen und Schülern zu sensibilisieren?

Im rot-grünen Koalitionsvertrag heißt es, dass das Fundament einer guten Schule eine gute Lehrerbildung sei, die auf die Anforderungen veränderter Schulwirklichkeit reagieren könne. Die rot-grüne Koalition wird laut Koalitionsvertrag u. a. sicherstellen, dass in jedem lehrerbildenden Studiengang förderpädagogische Kompetenzen vermittelt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche förderpädagogischen Kompetenzen sind im Einzelnen davon umfasst?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Lehramtsanwärterinnen und -anwärter während ihres Studiums für die Erkennung/Feststellung von Teilleistungsstörungen zu sensibilisieren?
3. Wie stellt die Landesregierung eine entsprechende Ausrichtung aller lehrerbildenden Studiengänge in Niedersachsen und eine Abstimmung der zu vermittelnden Kompetenzen zwischen den Bundesländern sicher?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

In Niedersachsen erarbeiten die lehrerausbildenden Hochschulen sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und das Kultusministerium seit über zehn Jahren gemeinsam im Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung handlungsleitende Empfehlungen zu allen hochschulübergreifenden Fragen der Lehrerbildung. Unter Beachtung der momentan auch in den Gremien und Arbeitsgruppen der Kultusministerkonferenz geführten Diskussion zu den Auswirkungen der inklusiven Schule auf die Lehrerbildung entwickelt dieser Niedersächsische Verbund zur Lehrerbildung derzeit Eckpunkte für die Inhalte inklusiver Bildung und die förderpädagogischen Kompetenzen, die im lehramtsorientierten Studium an den niedersächsischen Hochschulen erworben werden sollen, sowie einen Vorschlag zur Implementation in den niedersächsischen Hochschulen. Diese werden, soweit notwendig, verordnungsrechtlich umgesetzt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) sieht vor, dass Studierende der lehrerbildenden Studiengänge Kompetenzen zur Erfassung der Lernausgangslagen und kontinuierlichen Beobachtung des Spracherwerbs und des Erwerbs rechnerischer Fähigkeiten entwickeln, um später als Lehrkräfte der Entstehung von Lernschwierigkeiten entgegen wirken zu können. Die Beobachtung von Lernprozessen wird in den Schulen auch als Schlüssel dazu angesehen, dennoch auftretende Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und Unterstützungsmaßnahmen individuell abzustimmen. In der MasterVO-Lehr werden die Bedeutung der pädagogischen Diagnostik und der individuellen Förderplanung deutlich hervorgehoben.

Die niedersächsischen Hochschulen werden ihre lehrerbildenden Studiengänge entsprechend den derzeit noch in der Abstimmung befindlichen o. g. Empfehlungen des Niedersächsischen Verbundes zur Lehrerbildung anpassen.

Zu 2:

Die Nds. Master-VO-Lehr sieht in den schulformübergreifenden Standards für die bildungswissenschaftlichen Kompetenzen im Kompetenzbereich „Beurteilen, Beraten, Fördern“ u. a. vor, dass Studierende Kompetenzen zu Störungen des Schriftspracherwerbs und Störungen der rechnerischen Fähigkeiten erwerben. Die Anschlussfähigkeit des Kompetenzerwerbs und -ausbaus im an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienst ist über die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) gewährleistet.

Zu 3:

Die Abstimmung innerhalb Niedersachsens erfolgt über die o. g. Erarbeitung von Empfehlungen des Niedersächsischen Verbundes zur Lehrerbildung. Die Abstimmung zwischen den Bundesländern findet in der Kultusministerkonferenz statt. Dort werden derzeit die für die Lehrerbildung relevanten Rahmenvereinbarungen und Standards mit Blick auf die Anforderungen, die sich durch die inklusive Schule ergeben, überarbeitet. Die Empfehlungen und die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden in Niedersachsen umgesetzt.

15. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)**Welche Veränderungen sind bei der Forschungsförderung über das Niedersächsische Vorab geplant?**

Der VolkswagenStiftung und dem Niedersächsischen Vorab kommt eine große Bedeutung bei der Förderung der Forschung an niedersächsischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in Niedersachsen zu. Satzungsgemäß muss ein festgelegter Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel an wissenschaftliche Einrichtungen in Niedersachsen vergeben werden. Wie auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nachzulesen ist, bewegte sich in den letzten Jahren die verfügbare Summe für das Vorab zwischen 40 (2005) und 109 (2013) Millionen Euro pro Jahr. Insgesamt konnten so dem Ministerium zufolge bis 2013 über 1,5 Milliarden Euro in die Forschungslandschaft Niedersachsens investiert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierungen Veränderungen bei der Forschungsförderung durch Landesmittel und, wenn ja, welche?
2. Plant die Landesregierung Veränderungen bei den Förderlinien des Niedersächsischen Vorab und, wenn ja, welche?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob die VolkswagenStiftung Veränderungen bei den Vergaberichtlinien im Bereich der Forschungsförderung plant?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Niedersächsische Vorab der VolkswagenStiftung ist von herausragender Bedeutung für Forschung und Lehre in Niedersachsen. Die erfolgreiche Entwicklung des Vorab als Förderinstrument ist bereits an dem stetig gestiegenen Bewilligungsvolumen erkennbar (2009: 55,5 Mio. Euro, 2014: 131,7 Mio. Euro). Sie ist außerdem auf eine intensive förderpolitische Kooperation des Landes Niedersachsen mit der VolkswagenStiftung zurückzuführen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Forschungsförderung des Landes besteht im Wesentlichen aus der Bereitstellung von Haushaltmitteln für die Hochschulen des Landes und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bund-Länder- oder alleiniger Landesträgerschaft sowie den Vergaben aus Mitteln der EU-Strukturfonds. Darüber hinaus kommt das sogenannte Niedersächsische Vorab der Wissenschaft in Niedersachsen zugute. Mit den Mitteln des Vorab konnte die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Niedersachsen bereits erheblich gestärkt werden. Die Vergabe erfolgt nach einem Kabinettsbeschluss über den Verwendungsvorschlag, über den das Kuratorium der VolkswagenStiftung entscheidet. Der Verwendungsvorschlag gliedert sich in sechs Programmlinien, die dazu dienen, die einzelnen Forschungsvorhaben unter strukturellen Gesichtspunkten zu ordnen. Diese sechs Programmlinien sollen veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Zu 2:

Die Programmlinien zur Strukturierung der im Rahmen des Niedersächsischen Vorab geförderten Vorhaben sind 2006 eingeführt worden. Die Programmlinien sind im Einzelnen:

1. Forschungsverbünde und Forschungsschwerpunkte
2. Holen & Halten
3. Exzellenzinitiative
4. Drittmittel für Niedersachsen
5. Forschungskooperation Niedersachsen und Israel
6. Förderung neuer und sich entwickelnder Forschungsgebiete.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Förderlinie „Forschungsverbünde und Forschungsschwerpunkte“ die wichtigste Förderlinie. Hier wird auch der Großteil der Mittel verausgabt, in der Regel mehr als die Hälfte der gesamten Mittel (im aktuellen Verwendungsvorschlag 54,2 %).

Die Förderlinie „Drittmittel für Niedersachsen“ soll in diese Förderlinie integriert werden, weil hier im Einzelnen in der Vergangenheit nur geringe Beträge veranschlagt wurden und die Mittel zur Start- und Gegenfinanzierung von Verbänden systematisch zur Förderlinie „Forschungsverbünde und Forschungsschwerpunkte“ passen.

„Holen und Halten“ soll als Instrument der Personalpolitik erhalten werden. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen ist die Förderlinie von großer Bedeutung beim Gewinnen herausragender Wissenschaftler(innen) oder im Falle einer Rufabwehr.

Die Förderlinie „Exzellenzinitiative“ soll als Förderlinie beendet werden, weil hier nur noch die Veranschlagungen für die laufenden Vorhaben aus den beiden Phasen der Exzellenzinitiative zusammengetragen werden. Finanzielle Zusagen über eine Verstetigung von Teilen der in der Exzellenz-

initiative unterstützten Projekte - die sich auch auf mehrere Jahre nach Beendigung der Projekte der Exzellenzinitiative 2017 beziehen können - sind bereits in der Finanzplanung bis 2015 berücksichtigt. Für mögliche Nachfolge-Aktivitäten zur Exzellenzinitiative in Bund-Länder-Trägerschaft können zu gegebener Zeit gegebenenfalls landesseitige Unterstützungen in eine neue Förderlinie „Programme und Ausschreibungen“ eingeplant werden. Hier ist künftig auch die bestehende Forschungskoooperation Niedersachsen und Israel (Nds.-israelische Gemeinschaftsvorhaben) einzugruppieren.

In der Förderlinie „Neue und sich entwickelnde Forschungsgebiete“ sollen die Förderbedingungen in zwei Punkten konkretisiert werden: Unterstützt werden können (vordringlich) Entwicklungen, die a) institutionelle Veränderungen an der den Antrag tragenden Einrichtungen erfordern und b) von dieser mit einem hinreichenden Eigenanteil unterstützt wird. Gedacht ist damit nicht an einzelne Forschungsprojekte, sondern die Unterstützung von inneruniversitären Instituts- oder Zentrengründungen für sich entwickelnde Forschungsbereiche. Schon mit der Antragstellung ist hier deutlich zu machen, wie eine dauerhafte Finanzierung durch die antragstellende Institution gesichert werden kann. Entsprechend diesen Anpassungen soll der neue Titel „Neue und sich entwickelnde Forschungsgebiete - Kofinanzierung für die Aufbauphase“ lauten.

In der neuen, mit der VolkswagenStiftung abgestimmten Systematik sollen auch die wechselnden laufenden Programme und Ausschreibungen sichtbarer als bisher gemacht werden. Diese haben die Förderlinien bereits seit Jahren ergänzt, hatten aber in der Systematik der Förderlinien noch keinen angemessenen Ort. Dazu wird die Förderlinie „Programme und Ausschreibungen“ eingeführt.

Das gesamte Portfolio inklusive der aktuellen Programme und Ausschreibungen stellt sich damit folgendermaßen dar:

1. Forschungsverbünde und Forschungsschwerpunkte
2. neue und sich entwickelnde Forschungsgebiete - Kofinanzierung für die Aufbauphase
3. Holen und Halten
4. Programme und Ausschreibungen („Forschungsschwerpunkte und Graduiertenförderung an nds. Fachhochschulen“, „Forschungsprofessuren (FH!)“; „Professorinnen für Niedersachsen“; „Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung“ „Geschlecht - Macht - Wissen“ (Genderforschung), „Niedersächsisches Promotionsprogramm“ (Graduiertenkollegs), „Die Niedersachsenprofessur - Forschung 65+“.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2014 im Rahmen des aktuellen Verwendungsvorschlages u. a. die Einrichtung einer neuen Ausschreibung „Fachhochschulforschung als Motor regionaler Entwicklung (Forschungsperspektive FH)“ im Rahmen des Fachhochschulentwicklungsprogramms der Landesregierung beschlossen.

Zu 3:

Änderungsabsichten der VolkswagenStiftung an Richtlinien sind der Landesregierung nicht bekannt. Die VolkswagenStiftung operationalisiert ihren Satzungsauftrag „Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre“ in der sogenannten Allgemeinen Förderung (Mittel ohne das Niedersächsische Vorab) in Förderprogrammen, für die jeweils programmspezifisch Förderbedingungen definiert werden. Diese finden sich in „Informationen für Antragsteller“ zu den Förderangeboten und werden regelmäßig - etwa im Zusammenhang mit Evaluationen von Förderprogrammen - auf ihre Angemessenheit überprüft.

16. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Hält die Landesregierung an den Äußerungen der Justizministerin in der Plenarsitzung vom 27. Februar 2014 zur Affäre Edathy fest?

In der Plenarsitzung vom 27. Februar 2014 wurde in den dringlichen Anfragen der Fraktionen der CDU und FDP die Affäre um den ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy thematisiert. Dabei antwortete hauptsächlich die Justizministerin auf die meisten Fragen der Mitglieder des Landtages.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung an allen von der Justizministerin aufgestellten Tatsachenschilderungen fest und, wenn nein, an welchen nicht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das Auftreten des Journalisten der Zeitung *Die Harke* aus Nienburg während der Durchsuchung der Wohnung Sebastian Edathys am 10. Februar 2014 heute?
3. Welches Ergebnis hat der von der Justizministerin angeforderte Bericht zur Erstellung von Fotos zu der Durchsuchung der Wohnung Sebastian Edathys?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Landesregierung ist stets bestrebt, dem Informationsbedürfnis des Landtags in größtmöglichem Umfang Rechnung zu tragen und nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig Auskunft zu erteilen.

In der 30. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags hat die Landesregierung deshalb am 17. Februar 2014 die Anfragen der Fraktion der FDP (Drs. 17/1232) und der Fraktion der CDU (Drs. 17/1238) sowie die zusätzlich gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Dabei hat sie einerseits ihren seinerzeitigen Kenntnisstand zugrunde gelegt. Andererseits durfte sie nach Artikel 24 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Verfassung nur insoweit Auskunft erteilen, als weder Erfordernisse laufender strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch überwiegende Rechte Dritter entgegenstanden.

Auch in der Folge hat die Landesregierung dem Landtag, seinen Ausschüssen und Abgeordneten in der parlamentarisch vorgesehenen Form im Umfang des verfassungsrechtlich Zulässigen Auskunft erteilt. Umfassend zu den in der Plenarsitzung vom 24. Februar 2014 aufgeworfenen Fragen und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung ist insbesondere in der Antwort der Landesregierung vom 16. Juni 2014 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642) Stellung genommen worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 2:

Das Verhalten des Journalisten der Zeitung *Die Harke* während der am 10. Februar 2014 erfolgten Durchsuchung der Wohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Edathy ist Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Hannover wegen Hausfriedensbruchs eingeleiteten und inzwischen von der Staatsanwaltschaft Verden geführten Ermittlungsverfahrens 417 Js 21820/14. Die Ermittlungen dauern noch an, weshalb sich die Landesregierung derzeit einer Bewertung enthält.

Zu 3:

Der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover vom 4. März 2014 enthält eine Bewertung eines Presseartikels der *Harke* vom selben Tag „Der Platzverweis, den es nie gab ...“ und Ausführungen zum Stand des Ermittlungsverfahrens. Außerdem ist ihm eine Sachverhaltsdarstellung des ermittelungsleitenden Oberstaatsanwalts beigefügt. Angaben zum jeweiligen Inhalt können mit Rücksicht auf das noch laufende Ermittlungsverfahren zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

17. Abgeordnete Angelika Jahns, Rudolf Götz, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Focke, Thomas Adasch, Johann-Heinrich Ahlers und Frank Oesterhelweg (CDU)

Unzulässige Wahlwerbung von Staatssekretären der Landesregierung für einen SPD-Genossen im Oberbürgermeisterwahlkampf in Braunschweig?

Auf der Homepage (Stand: 3. Juni 2014) des SPD-Oberbürgermeisterkandidaten für Braunschweig, Ulrich Markurth, haben sich Staatssekretäre der Landesregierung als Unterstützer eingetragen.

In der Rubrik „Wir unterstützen Ulrich Markurth“ heißt es wörtlich (Rechtschreibfehler eingeschlossen):

- „Jörg Mielcke (Leiter der Niedersächsischen Staatskanzlei): ‚Ich unterstütze Ulli Markurth, weil er in der kommunalen ‚Familie‘ jetzt schon sehr anerkannt ist.“
- „Daniela Behrends (Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr): ‚Ich unterstütze Ulli Markurth, weil ich mich auf die Zusammenarbeit mit einem angenehmen und kompetenten Ansprechpartner aus Braunschweig freue.“
- „Jörg Röhmann (Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Integration): ‚Ich unterstütze Ulli Markurth, weil ich mit ihm schon gemeinsam für die Region Braunschweig gestritten habe und ihn sehr schätzen gelernt habe.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen politischen Zurückhaltungsgeboten unterliegen die beamteten Staatssekretäre in Niedersachsen?
2. Verstoßen die beamteten Staatssekretäre Mielcke, Behrens und Röhmann durch die Unterstützungsanzeigen zugunsten des SPD-Oberbürgermeisterkandidaten Ulrich Markurth gegen die Gebote für niedersächsische Beamte zur politischen Zurückhaltung?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen bzw. wird die Landesregierung ergreifen, um Verstöße von beamteten Staatssekretären gegen die Gebote zur politischen Zurückhaltung zu ahnden und zukünftig zu unterbinden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind in Niedersachsen politische Beamtinnen und Beamte und unterliegen auch als solche den allgemeinen Beamtenpflichten. Damit gilt auch für sie das im Beamtenstatusgesetz verankerte Neutralitätsgebot (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) sowie das Gebot politischer Mäßigung und Zurückhaltung (§ 33 Abs. 2 BeamStG). Nach diesen Vorschriften haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Sie haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Jedoch gilt auch für Beamtinnen und Beamte die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach der Rechtsprechung ist es dementsprechend statthaft, dass sich staatliche und kommunale Amtsträger nicht nur als Wählerin und Wähler an der Wahl beteiligen, sondern sich in ihrer Eigenschaft als Bürgerin und Bürger im Wahlkampf äußern. Sie dürfen sich folglich aktiv am Wahlkampf mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen beteiligen. Die Neutralitätspflicht wird allerdings dann überschritten, wenn in amtlicher Eigenschaft Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers abgegeben werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.03.2008, 10LC 203/07).

Bei der Frage, ob sich die betreffende Amtsinhaberin bzw. der betreffende Amtsinhaber in einem Wahlkampf in amtlicher Funktion oder nur als Privatperson oder Parteimitglied geäußert hat, liegt eine amtliche Äußerung regelmäßig dann vor, wenn sie ausdrücklich in einer amtlichen Eigenschaft abgegeben worden ist oder wenn sich aus anderen Umständen ergibt, dass die Äußerung im Wahlkampf amtlichen Charakter hat. Schließlich ergibt sich ein amtlicher Charakter einer Äußerung auch aus ihrem Inhalt, insbesondere dann, wenn amtliche Autorität oder eine durch das Amt erworbene Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen werden, um einer Wahlaussage oder -empfehlung Nachdruck zu verleihen.

Die Nennung oder Hervorhebung der Amtsträgereigenschaft als solche stellt hingegen keine Verletzung des Neutralitätsgebotes dar, weil die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung einen sonst privaten Charakter einer Äußerung des Amtsträgers nicht ohne Weiteres aufhebt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Nein. Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, ist eine außerdienstliche Meinungsäußerung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären zu politischen Fragen grundsätzlich durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz geschützt. Sie dürfen sich - als Privatperson - nicht nur als Wählerin und Wähler an einer Wahl beteiligen, sondern sich in ihrer Eigenschaft als Bürgerin und Bürger im Wahlkampf äußern und von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Das Recht zur Nennung der Amtsbezeichnung auch im privaten Bereich ist darüber hinaus von den Beamtenstatusrechten geschützt und hebt den privaten Charakter der Äußerung nicht ohne weiteres auf.

Die in Rede stehenden Staatssekretäre haben nicht gegen das Neutralitätsgebot verstoßen, da sie nicht in amtlicher Eigenschaft Wahlempfehlungen zugunsten des SPD Oberbürgermeisterkandidaten Ulrich Markurth abgegeben, sondern als Privatperson gehandelt haben. Sie sind im Übrigen erst durch die jeweiligen Pressestellen und durch Medienberichterstattungen auf die Erwähnung der Amtsbezeichnung in der Unterstützungsanzeige aufmerksam geworden. Weder der Abdruck mit Amtsbezeichnung noch die inhaltliche Ausrichtung wurden mit der Staatssekretärin und den Staatssekretären abgesprochen, womit noch deutlicher wird, dass sie die Äußerungen als Privatperson getätigt haben.

Zu 3:

Entfällt.

18. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Frank Oesterhelweg (CDU)

Mikroplastikpartikel in Bier - Echte Gefahr oder Panikmache?

In ihrer Ausgabe vom 4. Juni 2014 berichtet die *Nordwest-Zeitung* in dem Artikel „Jever“, dass die Jever-Brauerei Vorwürfe, ihr Bier sei mit Mikroplastik verseucht, zurückgewiesen habe. Sie erklärt dazu: „Wir haben auch unser Bier testen lassen, denn natürlich nehmen wir solche Themen sehr ernst.“ Die NDR-Sendung „Markt“ hatte am 2. Juni 2014 eine Analyse vorgestellt, nach welcher die in Deutschland meistverkauften Marken von Biere und Mineralwässern allesamt mit Mikroplastik belastet seien. Laut Zeitungsbericht behält sich der Deutsche Brauer-Bund rechtliche Schritte gegen den Sender vor, weil er die Seriosität der Untersuchung massiv in Zweifel ziehe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die vom NDR vorgestellte Studie?
2. Welche Gefahren für den Verbraucher würden von den Mikroplastikpartikeln ausgehen, sollten sie in Getränken vorhanden sein?
3. Welcher Handlungsbedarf leitet sich daraus für die Landesregierung ab?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Über den Fernsehbericht und Informationen von der NDR-Homepage hinausgehende Angaben über die vom NDR in Auftrag gegebenen Untersuchungen liegen der Landesregierung nicht vor. In

dem Beitrag des NDR über Mikroplastikfasern in Mineralwasser und Bier bleiben einzelne Punkte unbeantwortet. Aus dem Bericht ist nicht ersichtlich, wie der Eintragspfad in die Lebensmittel über die postulierte Belastung der Klärschlämme und Verbreitung durch Wind genau vollzogen werden soll. Anhand der Darstellungen in dem Beitrag lässt sich auch nicht ausschließen, dass eine Kontamination über die Laborluft während der Probenaufbereitung stattgefunden haben könnte. Wie der NDR auf seiner Homepage korrekt darstellt, ist es derzeit wissenschaftlich nicht bewiesen, ob von Mikroplastik eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeht. Zur Klärung der Exposition und einer möglichen Gesundheitsgefährdung sind sowohl national als auch auf europäischer Ebene die zuständigen Behörden mit Untersuchungen und gesundheitlichen Risikobewertungen betraut.

Zu 2:

Nach Informationen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit liegen dem Bundesinstitut für Risikobewertung bisher keine gesicherten Erkenntnisse zu Vorkommen, Zusammensetzung, Gehalt und Partikelgröße von Mikroplastikpartikeln in Lebensmitteln für eine Bewertung möglicher gesundheitlicher Risiken vor.

Zu 3:

Die Landesregierung hat sich bereits mit Bekanntwerden der Thematik von Mikroplastik in Lebensmitteln im Jahr 2013 an den Bund gewandt und angeregt eine gesundheitliche Bewertung durchführen zu lassen. Derzeit laufen mehrere Forschungsvorhaben und Untersuchungen zu der Thematik und auch die EFSA wurde vom Bund um eine gesundheitliche Bewertung aus europäischer Sicht gebeten. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

19. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Clemens Große Macke, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

EU-Förderprogramme ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Parlaments?

In seiner Ausgabe Nr. 107, Jahrgang 2014, vom 10. Juni 2014 berichtet der *rundblick Nordreport* Folgendes:

„Befremdet hat der Niedersächsische Landkreistag darauf reagiert, dass die kommunalen Spitzenverbände von dem Programm zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020 (PFEIL) nur aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt erfahren haben, das die Einleitung des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung verkündet hat. Der Programmentwurf sei den Verbänden aber nicht zur Stellungnahme zugeleitet worden. Angesichts der herausgehobenen, in der laufenden Förderperiode sogar noch gestiegenen Bedeutung des Landwirtschaftsfonds ELER für die Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen und auch aus grundsätzlichen Erwägungen zum Anhörungsrecht der Spitzenverbände komme der Verzicht auf eine Anhörung nicht in Betracht, heißt es beim Landkreistag.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund war der Programmentwurf dem Niedersächsischen Landkreistag nicht zugeleitet worden?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum PFEIL durchzuführen?
3. Wird die Landesregierung den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung im Landtag zu dem Förderprogramm unterrichten, oder soll abgewartet werden, bis der Ausschuss von sich aus eine Unterrichtung beantragt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt in enger Abstimmung mit der Staatskanzlei und den berührten Ministerien und Bremer Senatsverwaltungen das ELER-Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (Kurzbezeichnung: PFEIL). Ziel der Landesregierung ist es, PFEIL kurzfristig zur Genehmigung an die Kommission zu leiten, um damit die Voraussetzungen zu erfüllen, möglichst noch in 2014 eine Programmgenehmigung zu erhalten.

Die Programmierung des PFEIL für den ELER-Fonds und ebenso des EFRE-/ESF-Multifondsprogramms erfolgt unter hohem Zeitdruck. Erst unmittelbar vor Beginn der Förderperiode hat die EU die ersten einschlägigen Rechtsvorschriften für die Förderung ab 2014 veröffentlicht (am 20.12.2013); andere wichtige Rechtsvorschriften für die ELER-Förderung stehen noch aus. Am 26.02.2014 hat Deutschland die Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 14 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Kommission notifiziert. Die Einreichung der Förderprogramme hat gemäß EU-Vorgabe binnen drei Monaten zu erfolgen. Vor dem Hintergrund der stark verzögerten EU-Gesetzgebungsverfahren ist ein Einreichen der ELER-Programme der Bundesländer auch geringfügig nach dieser Frist möglich. Für eine Programmgenehmigung im Jahr 2014 ist nach Aussage der Kommission jedoch ein Einreichen der Programme bis Ende Juni erforderlich.

Die Arbeitsplanung zur Programmierung des PFEIL ist auf diese engen Terminvorgaben abgestellt. Trotzdem haben das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (als federführendes Ressort für die Programmerstellung des PFEIL) und seit Frühjahr 2013 auch die Staatskanzlei (in ihrer fondsübergreifenden Koordinierungsfunktion) in der gesamten Phase der Programmerstellung dafür Sorge getragen, dass Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner), zuständige Behörden und sonstige relevante Stellen der Zivilgesellschaft systematisch und regelmäßig beteiligt und eingebunden werden.

Die Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner in den Programmaufstellungsprozess hat bereits frühzeitig seit der Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe der KOM für den ELER-Bereich im Herbst 2011 eingesetzt. Seitdem sind fünf ganztägige Veranstaltungen durchgeführt worden, zu denen die WiSo-Partnern inkl. der Kommunalen Spitzenverbände aus Niedersachsen und Bremen geladen wurden:

- In der ersten Veranstaltung wurden im Dezember 2011 die Verordnungsentwürfe der Kommission vorgestellt und erörtert.
- Im Mai 2012 folgte die Vorstellung und Erörterung der ersten Überlegungen der Fachreferate zu den möglichen und angestrebten Förderbereichen.
- Im Januar 2013 wurden Ergebnisse der Sozioökonomische Analyse (SÖA) und der Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) vorgestellt und in Workshops vertieft.
- Im Oktober 2013 wurden weiter entwickelte Überlegungen der Fachreferate zu geplanten Fördermaßnahmen dargelegt.
- Im April 2014 sind die dem PFEIL zugrunde liegende Bedarfsanalyse, der Strategieentwurf sowie die Kabinettsentscheidung vom 25.03.2014 zu inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten des ELER-Programms vorgestellt und diskutiert worden. Zudem wurde der weitere Zeitplan für die Programmierung erläutert und auf die bevorstehende Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung hingewiesen.

Die nächste Veranstaltung mit den WiSo-Partnern ist für den 24.07.2014 vorgesehen. Die genannten Veranstaltungen boten jeweils breiten Raum zur Vermittlung und Klärung der Sachverhalte durch Nachfragen und Diskussionen. Im Nachgang zu den Veranstaltungen ist den Teilnehmern jeweils ausdrücklich die Gelegenheit zu ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen gegeben worden, wovon WiSo-Partner Gebrauch gemacht haben. Ergänzend zu diesen Veranstaltungen hat es einen vielfältigen mündlichen Austausch und Schriftwechsel zwischen den WiSo-Partnern, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Staatskanzlei gegeben.

Am 15.05. wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eingeleitet; sie endet am 29.06.2014. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sind ein unmittelbar vor Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung fertig gestellter Entwurf vom PFEIL sowie ein Umweltbericht. Beide Dokumente sind zum genannten Datum im Internet veröffentlicht worden. Über die Möglichkeit zur Beteiligung ist mit Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 17/2014 vom 30.04.2014 in der üblichen Form informiert worden. Darüber hinaus sind die WiSo-Partner mit E-Mail der Staatskanzlei vom 15.05.2014 auf das Verfahren aufmerksam gemacht worden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung liegt der Entwurf des PFEIL-Programms auch dem Niedersächsischen Landkreistag vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Im Hinblick auf den von der EU vorgegebenen Zeitrahmen kann - über die in den Vorbemerkungen dargelegte Einbindung hinaus - eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht mehr durchgeführt werden.

Zu 3:

Die Landesregierung kommt ihren Unterrichtspflichten gemäß Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung uneingeschränkt nach und trägt Wünschen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Unterrichtung stets umfassend Rechnung. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ist zuletzt am 05.03.2014 eingehend über den Stand der ELER-Programmplanung unterrichtet worden. Für weitere Unterrichtungen steht die Landesregierung jederzeit zur Verfügung.

20. Abgeordnete Clemens Große Macke, Dr. Stephan Siemer, Norbert Böhlke, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Wie unterstützt die Landesregierung die Krankenhäuser bei der Umsetzung der geänderten G-BA-Richtlinie zur Neonatologie?

Zum 1. Januar 2014 sind mit der „Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL)“ im Bereich der Pädiatrischen Intensivpflege der Versorgungsstufen Level I und Level II einschneidende Veränderungen vorgenommen worden.

So wurden insbesondere die Anforderungen an den Ausbildungsstand des Personals erhöht, und es ist von den Kliniken über veränderte Personalschlüssel mehr Personal vorzuhalten. Nach Angaben der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft haben jedoch alle betroffenen niedersächsischen Level-I- und Level-II-Krankenhäuser eine Erklärung abgegeben, wonach ihnen die Umsetzung dieser Anforderungen u. a. wegen der Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Personalgewinnung und -qualifizierung sowie der fehlenden Refinanzierung nicht möglich sei. Bis zum 31. Dezember 2016 kann im Rahmen einer Übergangsfrist unter zu begründenden Umständen von den Vorgaben der Richtlinie abgewichen werden, wovon die betroffenen Krankenhäuser derzeit Gebrauch machen. Ob ab 1. Januar 2017 die Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden können, wird von den betroffenen Krankenhäusern bezweifelt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass alle von der geänderten G-BA-Richtlinie zur Neonatologie betroffenen Krankenhäuser die neuen Anforderungen nicht erfüllen können und sich nach eigener Einschätzung auch ab 1. Januar 2017 nicht dazu in der Lage sehen?
2. Wie kann aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass das erforderliche Personal von den Kliniken rechtzeitig rekrutiert und auch finanziert werden kann?
3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass ab 1. Januar 2017 Perinatalzentren schließen bzw. Mütter mit drohender Frühgeburt in einem Perinatalzentrum Level 1 oder 2 abgewiesen werden müssen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Versorgung von Frühgeborenen erfolgt in Perinatalzentren. Die Perinatalzentren sowie deren Qualifikationsanforderungen werden aufgrund einer Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VV (SGB V) definiert.

Der G-BA hat die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) beschlossen, um die Qualität der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen weiter zu verbessern.

Hierzu definiert die Richtlinie ein Stufenkonzept der perinatalogischen Versorgung. Sie regelt verbindliche Mindestanforderungen an die Versorgung von bestimmten Schwangeren und von Früh- und Reifgeborenen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern.

Ein Perinatalzentrum LEVEL 1 (Versorgungsstufe I) ist für die Versorgung von Früh- und Neugeborenen mit höchstem Risiko zuständig und muss u. a. bestimmte Anforderungen hinsichtlich des Pflegepersonals erfüllen.

Ausweislich der Anlage 2 unter Gliederungspunkt I, Nummer 2.2 der QFR-RL (Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den Versorgungsstufen) besteht der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen. Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen mit einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ muss mindestens 40 % (Fachkraftquote) betragen.

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die nicht über die oben genannte Fachweiterbildung verfügen, können bis zum 31.12.2016 für die Berechnung des Anteils fachweitergebildeter Kräfte berücksichtigt werden, wenn sie über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Pädiatrischen Intensivpflege verfügen.

Ferner soll in jeder Schicht eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ eingesetzt werden. Diese Vorgaben sind ab 01.01.2017 zu erfüllen.

Im neonatologischen Intensivtherapiebereich eines Perinatalzentrums Level 1 muss ab dem 01.01.2017 jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen verfügbar sein; bis zum 01.01.2017 kann das Krankenhaus unter zu begründenden Umständen davon abweichen.

Im neonatologischen Intensivüberwachungsbereich muss ab dem 01.01.2017 jederzeit mindestens ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin je intensivüberwachungspflichtigem Frühgeborenen verfügbar sein; bis zum 01.01.2017 kann das Krankenhaus unter zu begründenden Umständen davon abweichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass bis zum 01.01.2017 das durch die G-BA-Richtlinie geforderte Personal voraussichtlich nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen wird. Sie setzt sich für eine Verlängerung der Frist über den 01.01.2017 hinaus ein.

Zu 2:

Um die Vorgaben der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen in Niedersachsen umzusetzen, wurde von der zuständigen Fachabteilung des Sozialministeriums der Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, 86), zuletzt geändert am 22.11.2010 (Nds. GVBl. S. 529), erarbeitet. Die Inhalte sind mit den betroffenen Verbänden zuvor auf Fachebene abgestimmt worden.

Der Referentenentwurf dient der Einführung der eigenständigen Fachweiterbildung zur pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflegerin oder zum pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepfleger. Der § 1 wird deshalb um die Nummer 12 „Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ erweitert. Die Anlage 1 (zu § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2) wird um das Curriculum der neu eingeführten Weiterbildung zur „Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ unter Großbuchstabe L ergänzt und zum Teil interkulturell ausgerichtet. Die Weiterbildung führt zu einer höheren beruflichen Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen.

Die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verordnungsgebungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen in der Beteiligung von Verbänden und Organisationen werden derzeit gesichtet und ausgewertet.

Zudem ist auf die derzeit noch ausstehende Refinanzierung der zusätzlichen Personalvorhaltung hinzuweisen. Diese muss im Rahmen der Selbstverwaltung zwischen der Krankenhausgesellschaft und der Gesetzlichen Krankenversicherung geregelt werden.

Zu 3:

Nein.

21. Abgeordneter Christian Calderone (CDU)

Wie unterstützt die Landesregierung Eltern bei der Finanzierung von Lerntherapien?

Unter der Überschrift „Bildung neu denken - mehr Qualität und mehr Gerechtigkeit“ geht der rot-grüne Koalitionsvertrag darauf ein, dass Bildung der Schlüssel für die gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft sei, und stellt als Grundsatz einer zukünftigen rot-grünen Bildungspolitik Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der sozialen Herkunft heraus.

Kinder mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie müssen im täglichen Schulleben individuell gefördert werden, meist durch Einzeltherapien. Die Eltern dieser Kinder sind stark gefordert, sowohl emotional als auch finanziell, da Lerntherapien zeitaufwändig sind, begleitet werden müssen und - wenn nicht nach § 35 a SGB VIII im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert - aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie geht die Landesregierung mit dem Problem der Erkennung von Teilleistungsschwächen bei Kindern im frühkindlichen Bereich um?
2. Wie organisiert die Landesregierung die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie im Rahmen des Schulalltags?
3. Wie plant die Landesregierung Familien finanziell zu entlasten, die für ihre Kinder mit Teilleistungsstörungen den Weg einer individuellen Lerntherapie wählen (müssen)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die vordringlichste Aufgabe der Schule besteht in der Prävention von Lernschwierigkeiten. Deshalb kommt der Feststellung der Lernvoraussetzungen bei Schuleintritt eine hohe Bedeutung zu. Ebenso wichtig ist eine sorgfältige Beobachtung der Prozesse des Schriftspracherwerbs und des Erwerbs rechnerischer Fähigkeiten. Auch im weiteren Verlauf des Schulbesuchs bildet die regelmäßige Beobachtung von Lernprozessen die Grundlage sowohl für ein frühzeitiges Erkennen von Lernschwierigkeiten als auch für eine individuell angepasste Unterstützung.

Mit den Vorgaben zur individuellen Lernentwicklung in den Grundsatzerlassen aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I wurden hierfür verbindliche Grundlagen geschaffen.

Sofern Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen auftreten, ist eine gestufte pädagogische Unterstützung vorgesehen. Solange es möglich ist, sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lerngruppe verbleiben und dort in Binnendifferenzierung gefördert werden. Dies bietet die Möglichkeit, auch Helfersysteme der Kinder untereinander zu nutzen. Wenn eine Förderung in kleineren Gruppen geboten erscheint, können variable Anteile der Stundentafel oder Poolstunden genutzt werden. Bewährt hat sich auch die Einrichtung von sogenannten Förderbändern. Im Rahmen der Ganztagsangebote erschließen sich zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten. Gerade bei älteren Schülerinnen und Schülern können auch strukturierte Förderprogramme eingesetzt werden.

Die Therapie von Lernstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie ist nicht Aufgabe der Schule. Lehrkräfte können weder eine medizinisch-psychologische Diagnostik durchführen noch therapeu-

tische Interventionen planen oder umsetzen. Insofern sind auch Einzeltherapien nicht Bestandteil des täglichen Schullebens.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie treten erst beim Schriftspracherwerb und dem Erwerb rechnerischer Fähigkeiten in Erscheinung. Insofern können sie im frühkindlichen Bereich noch nicht erkannt werden. Ein vielfältiges Angebot an Sprach- und Bewegungserfahrungen, wie es grundlegender Bestandteil der Arbeit der Bildungseinrichtungen des Elementarbereichs ist, wirkt sich nachweislich günstig auf die Kompetenzentwicklung von Kindern aus.

Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen begleiten und dokumentieren die individuelle Lernentwicklung eines Kindes. Sofern sie hier Auffälligkeiten wahrnehmen, sollten sie die Eltern des Kindes an medizinisches Fachpersonal verweisen.

Zu 2:

Die Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen muss immer auf den individuellen pädagogischen Unterstützungsbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers abgestimmt werden.

Bezüglich der organisatorischen Möglichkeiten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Eine Kostenübernahme für Lerntherapien ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII möglich. Sie ist Bestandteil des Leistungskatalogs der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Land hält im Rahmen der schulischen Förderung Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung vor. Die Übernahme von Kosten für Lerntherapien ist keine Landesaufgabe.

22. Abgeordnete André Bock und Kai Seefried (CDU)

Ganztagschaos an Niedersachsens Schulen?

Seit Regierungsübernahme hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt immer wieder angekündigt, dass sie einen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Ganztagschule legen will. Auf der Homepage des Kultusministeriums wird die Ministerin so zitiert: „Wir statten die Schulen deutlich besser aus und geben ihnen mehr Gestaltungsspielräume. Dadurch wird es einen qualitativen Quantensprung im Ganztagsbereich geben.“ (Quelle: niedersachsen.de/-portal/live.php?navigation_id=34339&article_id=121517&_psmand=8). Für das kommende Schuljahr 2014/2015 wurde ein neuer Ganztagschülerlass angekündigt, der jedoch noch nicht in Kraft ist. Die Ganztagschulen haben damit noch keine Planungssicherheit.

Hinzu kommt, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) derzeit ohne Vorankündigung in die Budgets zahlreicher niedersächsischer Ganztagschulen eingreift. Im Rahmen sogenannter Statusfeststellungsverfahren werden vorsorglich und zulasten der Schulbudgets Sozialabgaben für Beschäftigte im Ganztagsbetrieb abgeführt. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich Zweifel am sozialversicherungspflichtigen Status von im Ganztagsbetrieb tätigen Personen nur auf das Handeln der Landesschulbehörde und des Kultusministeriums beziehen, da die Verträge regelmäßig auf Vorlagen der Landesschulbehörde basieren und vor Aufnahme der Tätigkeit ausdrücklich genehmigt werden. Die Schulen haben keine weiteren Informationen erhalten und wissen nicht, ob sie die abgeführten Gelder wieder erstattet bekommen oder aber ihr Budget dauerhaft durch die zusätzlichen Abgaben gekürzt wird und sie damit die bisherigen Planungen für den schulischen Ganztagesbetrieb nicht mehr gewährleisten können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. An wie vielen Schulen in Niedersachsen hat die OFD Gelder für die Statusfeststellungsverfahren abgeführt, und um welche Gesamtsumme handelt es sich?

2. Ist beabsichtigt, die Budgets der betroffenen Schulen für die Dauer der Prüfung zu erhöhen sowie entnommene Mittel kurzfristig wieder zuzuführen?
3. Wie sollen die Ganztagschulen in Niedersachsen ohne aktuellen Erlass ihre Planungen für das kommende Schuljahr vornehmen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Neustrukturierung des Ganztagsbereichs ist ein umfassender Prozess, den diese Landesregierung, im Gegensatz zur ehemaligen CDU/FDP-Landesregierung, systematisch geplant und in den jeweiligen einzelnen Schritten intensiv mit allen Beteiligten kommuniziert hat. Alle bedeutsamen Unterlagen und Dokumente sind auf der Homepage des Kultusministeriums einsehbar, eine umfassende Präsentation steht zur Verfügung und trägt zum Informationsfluss bei. Bereits Anfang des Jahres sind alle Schulen in einem Eckpunktepapier einschließlich eines vorläufigen Zeitplans zur Vorbereitung der umfassenden Umstrukturierungsmaßnahmen informiert worden.

Diese Phase der Neustrukturierung stellt alle an der Ganztagschulentwicklung Beteiligten vor eine große Herausforderung. Dass Veränderungsprozesse von den einzelnen Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen werden, ist eine bekannte Erfahrung. Von daher kann nur nochmals hervorgehoben werden, dass als erstes die Bereitstellung der Ressourcen so unbürokratisch wie möglich erfolgt ist. Um die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit bei den Vorbereitungen für das neue Schuljahr zu gewährleisten, wurde dafür Sorge getragen, dass es für einen befristeten Übergangszeitraum weiterhin zulässig ist, Kooperationsverträge „alter Art“ befristet zu schließen. Des Weiteren ist es im Sinne der Schulen richtig und wichtig, dass sie ausreichend Zeit brauchen, um in Ruhe die gewünschten nächsten Entwicklungsschritte vorzubereiten. Anliegen der Landesregierung ist es, nachhaltige Schulentwicklungsprozesse anzuregen, die mit einer Qualitätssteigerung verbunden sind. Es besteht keine Notwendigkeit, die nächsten Entwicklungsschritte jetzt unter zeitlichem Druck in Angriff zu nehmen. Im Laufe des nächsten Schuljahrs (Probejahr) können Schulen wie Schulträger und Partner der Ganztagschule in Ruhe beraten, die Zustimmung der Gremien einholen und die gewünschten Schritte vorbereiten. Die NLSchB steht beratend und unterstützend zur Seite. Die konkrete Umsetzung kann dann im darauffolgenden Schuljahr erfolgen.

Diese Ausführungen zeigen, dass das Jahr des Übergangs gut und strukturiert vorbereitet worden ist. Mit der jetzt nach Auswertung der Stellungnahmen vorliegenden Entwurfsfassung des Ganztagschülerlasses, dessen Inkrafttreten unverändert zum 01.08.2014 geplant ist, wurde der Rahmen für die pädagogisch-organisatorische Gestaltung der neuen Ganztagschule noch weiter konkretisiert.

Neben diesen konzeptionellen Vorbereitungen hat die NLSchB aufgrund der ersten Erfahrungen mit der im letzten Jahr mit der Deutschen Rentenversicherung bezüglich des Zeitraums 2007 bis 2011 vereinbarten Nachverbeitragung von Honorarverträgen im Mai dieses Jahres damit begonnen, für Honorarverträge aus den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 von den Schulen und Betroffenen Daten zum Einsatz der Honorarkräfte zu erheben. Dabei wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln, ob die Betroffenen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Land stehen oder nicht, ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet werden sollte und dass die in diesem Fall fällig werdenden Beträge abzuführen seien, um mögliche Säumniszuschläge zu vermeiden. Käme die Clearingstelle im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag, würden die vorsorglich entrichteten Beiträge zurückerstattet. Unabhängig davon, ob Arbeitsverträge oder Honorarverträge vorliegen, erfolgen sämtliche Zahlungen für den Ganztagsbetrieb aus dem Schulbudget - mit Ausnahme der Entgeltzahlungen an Lehrkräfte. Darauf ist in der Verfügung der NLSchB aus dem Mai 2014 zu Recht hingewiesen worden.

Lediglich in 25 Fällen, die Verträge ab dem 01.02.2014 betrafen, ist die Clearingstelle bisher angerufen worden und ist eine vorsorgliche Nachverbeitragung erfolgt.

Darüber hinausgehende Zahlungen durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - haben nicht stattgefunden, weil aufgrund der o. g. Rückfragen bei den Schulen noch keine Folgerungen zu ziehen waren.

In diesem Zusammenhang sind auch noch weitere Gespräche mit der DRV notwendig, um zu einvernehmlichen Absprachen bei der Abwicklung zu gelangen. Dies geschieht im Interesse einer abschließenden Aufarbeitung aller aus der Vergangenheit herrührenden Problemlagen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Bei den 25 Statusfeststellungsverfahren vor der Clearingstelle für neue Verträge zum 01.02.2014 sind 3 122,77 Euro vorsorglich abgeführt worden. Das betraf 13 Schulen.

Zu 2:

Nein, da zurzeit nicht notwendig und noch nicht absehbar ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Nachverbeitragungen erfolgen. Wenn es zu Nachverbeitragungen kommen sollte, werden alle Zahlungen, entsprechend den Zahlungen für Honorar- und Arbeitsverträge, über das Budget der Schulen abgewickelt. Die Schulen können die Belastungen ihres Budgets gegebenenfalls aus ihren Resten finanzieren. Daneben berät die NLSchB die Schulen sowohl in arbeitsrechtlichen wie auch in finanziellen Angelegenheiten des Ganztagsbetriebs, auch in Fällen, bei denen es Probleme geben könnte.

Zu 3:

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, können die Schulen mit den Planungen für das neue Schuljahr beginnen: Die Ressourcen sind bereitgestellt und die Frage der Vertragsgestaltung wurde für den Übergang mit einem gesonderten Erlass geregelt. Im Vorgriff auf die Veröffentlichung des neuen Ganztagsschulerlasses hat die Fachebene ein zweites Informationsschreiben vorbereitet, das den Schulen per E-Mail zugehen und dazu beitragen wird, offene Fragen zu klären. Auch dieses Schreiben wird auf der Homepage des Kultusministeriums nachzulesen sein.

23. Abgeordnete Jörg Hillmer und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Plant die Landesregierung, über den Umweg der Zielvereinbarungen die Autonomie der Hochschulen auszuhebeln?

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat vor Kurzem Leitlinien des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen gemäß § 1 Abs. 3 NHG für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 mit den niedersächsischen Hochschulen veröffentlicht. In diesen Leitlinien hat das Land unter Punkt 10 seine „Erwartung“ formuliert, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen gleichermaßen wissenschaftlich wie gesellschaftlich relevante Forschungsfragen verfolgen. Dazu würde das Land - und hier nennen die Leitlinien ganz bestimmte Forschungsfelder - besondere Unterstützung in den Themenfeldern Gesundheit, Energie, Mobilität, Produktionstechnik, Klima und Meer, demografischer Wandel, Ernährung und Agrarwesen anbieten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was ist der Grund dafür, dass das Wissenschaftsministerium genau diese Forschungsfelder als besonders unterstützungswürdig ansieht und damit andere Forschungsfelder als nicht besonders unterstützungswürdig bewertet?
2. In welcher Form müssen die Hochschulen ihr Leistungsspektrum in diesen Forschungsfeldern künftig gestalten, um in den Genuss einer zusätzlichen Unterstützung des Landes zu kommen?
3. In welchem Umfang entstehen Hochschulen, die aufgrund ihres aktuellen Profils in diesen Feldern gar nicht tätig werden können bzw. die sich in diesen Feldern nicht weiterentwickeln können oder wollen, finanzielle oder andere Nachteile?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

In § 1 des Hochschulentwicklungsvertrages vom 12.11.2013 wurden die zwischen Landesregierung und Hochschulen konsentierten übergreifenden Zielvorstellungen der Hochschulentwicklung in Niedersachsen formuliert. Auf dieser Grundlage werden aktuell mehrjährige Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen ausgearbeitet und verhandelt. Dieses Vorgehen entspricht den Anfor-

derungen des Gesetzgebers: Gemäß § 1 (3) NHG trifft das „für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) (...) mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen.“

Dem gesetzlich formulierten Erfordernis einer Landeshochschulplanung kommt das Land durch die in der Anfrage genannten Leitlinien nach. Angesichts der von der Landesregierung gewünschten Autonomie der Hochschulen sind diese Leitlinien sehr bewusst nicht als detaillierter Landeshochschulplan, sondern als Position des Landes zu den im Hochschulentwicklungsvertrag bereits gemeinsam mit den Hochschulen benannten Feldern ausgestaltet. Entsprechend hat die Landesregierung in eben diesem Sinne in der Präambel der Leitlinien betont, „dass eine bestmögliche wissenschaftliche Entwicklung - nicht zuletzt angesichts der wachsenden gesellschaftlichen Herausforderungen - nur im Dialog aller beteiligten Akteure und in gemeinsamer Definition von strategischen Zielen gelingen kann.“ Es handelt sich bei den Leitlinien somit um die Verhandlungsposition des Landes, die in die ausführlichen und dialogisch gestalteten Gespräche mit jeder Hochschule zum Abschluss der strategischen Zielvereinbarungen eingebracht werden.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Gemäß Hochschulentwicklungsvertrag ist es gemeinsames Ziel von Hochschulen und Land, Forschung und Innovation zu stärken. In den Leitlinien zur Hochschulentwicklung hat die Landesregierung dementsprechend die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Hochschulen dazu in eigener Verantwortung Drittmittel für die Forschung bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Bund, der EU und weiteren Einrichtungen der Forschungsförderung sowie Unternehmen einwerben, und gleichzeitig zugesagt, dass das Land die Hochschulen besonders bei der Einwerbung von großformatigen Förderprojekten unterstützt.

Nach dem Grundsatz „Stärken stärken“ ist darauf hinzuweisen, dass die niedersächsischen Hochschulen erhebliche wissenschaftliche Kompetenzen in den in den Themenfeldern Gesundheit, Energie, Mobilität, Produktionstechnik, Klima und Meer, demografischer Wandel, Ernährung und Agrarwesen aufweisen, sodass eine sehr gute Ausgangsbasis besteht, um die nationale und internationale Sichtbarkeit über das Setzen von Anreizen noch weiter zu erhöhen. Zusätzlich wird auf die besondere Unterstützung durch das Land Niedersachsen hingewiesen, mit der die niedersächsischen Hochschulen insbesondere in den relevanten Fächern und Forschungsbereichen wichtige Beiträge zur Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen leisten. Zugleich finden sich in diesen definierten Feldern die für das Land wichtigen Schwerpunktbranchen und Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, aber auch großem Forschungs- und Fachkräftebedarf.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung bietet den Hochschulen mit dem Hochschulentwicklungsvertrag Planungssicherheit und stellt die notwendigen Mittel bereit. Neben der auf diese Weise gesicherten Grundausstattung der Hochschulen, die nicht zuletzt der Wahrnehmung ihres Forschungsauftrages dient, spricht das Land im Rahmen der Forschungsförderung zusätzlich regelmäßig Themenbereiche an, die sich an die einschlägig ausgerichteten Forscherinnen und Forscher richten. Eine Festlegung auf bestimmte förderfähige Fachgebiete erfolgt in aller Regel nicht. Beispielhaft ist das aktuelle Programm „Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung“ zu nennen, das ausdrücklich auch an Wissenschaftsbereiche adressiert ist, die im Themenfeld noch keine lange Forschungsgeschichte aufweisen können. Die Landesregierung geht davon aus, dass alle Hochschulen in ihren jeweiligen Leistungsschwerpunkten grundlagen- bzw. anwendungsorientierte Forschung betreiben und für diese im Regelfall auch entsprechende Drittmittel bei einschlägigen Forschungsförderern oder anderen Einrichtungen und Organisationen regional, überregional und international einwerben. Insoweit sind themenbezogene Programme oder Ausschreibungen des Landes lediglich als eine unter vielen Möglichkeiten zu betrachten, zusätzliche Finanzierung für Forschungsvorhaben zu generieren.

Hochschulen, die sich nicht an themenbezogenen zusätzlichen Fördermaßnahmen wie Ausschreibungen oder Förderprogrammen beteiligen, entstehen daher keine finanziellen oder andere Nachteile. Auch für Hochschulen, die sich an den in der Forschungsförderung üblichen kompetitiven Maßnahmen beteiligen, besteht angesichts des starken Wettbewerbs und der hohen Anforder-

rungen an die wissenschaftliche Qualität grundsätzlich keine Gewähr, bei Antragstellung erfolgreich zu sein.

24. Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock (CDU)

Toleriert die Landesregierung Wahlkampfwerbung durch einen Landesbeamten?

In der *Landeszeitung* Lüneburg erschien am 14. Mai 2014 eine Unterstützeranzeige für den SPD-Landratskandidaten Manfred Nahrstedt. Zu sehen war in der Anzeige ein Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Sein Name war vermerkt, ebenso wie seine Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“. Die Anzeige enthielt den Text „Ich wähle am 25.05. Manfred Nahrstedt, weil ich seine Verlässlichkeit schätze.“ Die Anzeige erschien ebenfalls auf der Internetseite des Landrats (<http://www.manfred-nahrstedt.de/content/434324.php>) in einer Reihe mit anderen Unterstützeranzeigen wie zum Beispiel der SPD-Bundestagsabgeordneten Hiltrud Lotze und der SPD-Landtagsabgeordneten Andrea Schröder-Ehlers.

§ 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als Ergänzung zum Niedersächsischen Beamtengesetz regelt die Rolle des Beamten als Bürger. Nach der genannten Vorschrift haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Dem Beamten obliegt es nach den Gesetzeskommentierungen, seine politische Betätigung von seinem Amt als Beamter zu trennen (vgl. Plog/Wiedow, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Beamtenstatusgesetz, Stand November 2012, § 33 Rn. 4).

Nach allgemeiner Rechtsauffassung untersagt das Gebot der freien Wahl, das sich aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 57 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung ergibt, staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen, und gewährleistet damit Wählerinnen und Wählern einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung (vgl. Peter J. Tettinger/Kyriell-A. Schwarz in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, 2010, Artikel 28 Rn. 111).

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es aus der Sicht der Landesregierung rechtlich zulässig, wenn ein Landesbeamter unter Nennung seiner Amtsbezeichnung für einen SPD-Kandidaten wirbt?
2. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von der Unterstützeranzeige des Beamten?
3. Wird die Landesregierung gegen den Beamten dienstrechtliche Schritte einleiten, gegebenenfalls welche?

Niedersächsisches Kultusministerium

Für Beamtinnen und Beamte gilt das in § 33 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz verankerte Neutralitätsgebot sowie das in § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz statuierte Gebot politischer Mäßigung und Zurückhaltung. Nach diesen Vorschriften haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Sie haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Jedoch gilt auch für Beamtinnen und Beamte die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen ist es dementsprechend nicht ausgeschlossen, dass sich staatliche und kommunale Amtsträger nicht nur als Wähler an der Wahl beteiligen, sondern sich in ihrer Eigenschaft als Bürger im Wahlkampf äußern. Sie dürfen sich folglich aktiv am Wahlkampf mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen beteiligen. Die Neutralitätspflicht wird allerdings dann überschritten, wenn in amtlicher Eigenschaft Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers abgegeben werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 26.03.2008 - 10 LC 203/07 -).

Bei der Frage, ob sich die betreffende Amtsinhaberin oder der betreffende Amtsinhaber in einem Wahlkampf in amtlicher Funktion oder nur als Privatperson oder Parteimitglied geäußert hat, liegt eine amtliche Äußerung regelmäßig dann vor, wenn sie ausdrücklich in einer amtlichen Eigenschaft abgegeben worden ist oder wenn sich aus anderen Umständen ergibt, dass die Äußerung im Wahlkampf amtlichen Charakter hat. Schließlich ergibt sich ein amtlicher Charakter einer Äußerung

auch aus ihrem Inhalt, insbesondere dann, wenn amtliche Autorität oder eine durch das Amt erworbene Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen werden, um einer Wahlaussage oder Wahlempfehlung Nachdruck zu verleihen.

Die Nennung oder Hervorhebung der Amtsträgereigenschaft als solche stellt hingegen keine Verletzung des Neutralitätsgebotes dar, weil die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung einen sonst privaten Charakter einer Äußerung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers nicht ohne Weiteres aufhebt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist eine außerdienstliche Meinungsäußerung einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten zu politischen Fragen grundsätzlich durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz geschützt. Sie dürfen sich nicht nur als Wählerinnen und Wähler an einer Wahl beteiligen, sondern sich in ihrer Eigenschaft als Bürgerinnen und Bürger im Wahlkampf äußern und von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Das Recht zur Nennung der Amtsbezeichnung auch im privaten Bereich ist darüber hinaus von den Beamtenstatusrechten geschützt und hebt den privaten Charakter der Äußerung nicht ohne Weiteres auf.

Zu 2:

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage Kenntnis von der Anzeige des Beamten erhalten.

Zu 3:

Die zuständige Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt derzeit eine Prüfung des Einzelfalls vor, in der untersucht wird, ob die Nennung der Amtsbezeichnung in der infrage stehenden Anzeige konkret geeignet war, den privaten Charakter der Äußerung aufzuheben. Das abschließende Ergebnis der Einzelfallprüfung bleibt abzuwarten.

25. Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Karin Bertholdes-Sandrock, Kai Seefried, Ulf Thiele, Astrid Vockert, André Bock und Jörg Hillmer (CDU)

Wann wird die Kultusministerin die Verwirrung um die Klassenfahrten beenden?

Im Konflikt um die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an Gymnasien haben an vielen Schulen in Niedersachsen Lehrkräfte angekündigt, künftig keine Klassenfahrten mehr zu begleiten. Verschiedenen Medienberichten zufolge hätten Vertreter des Kultusministeriums gegenüber einzelnen Elternvertretern nun eine Lösung angeboten, bei der anstelle von Lehrkräften unter bestimmten Bedingungen auch Eltern „schulfahrtähnliche“ Schülerausflüge begleiten dürften (z. B. *Neue Presse* vom 5. Juni 2014).

Dem geltenden Erlass zufolge sind Schulfahrten „Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden“ (RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 10. Januar 2006).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die im Erlass genannten „Bildungs- und Erziehungsziele“ von Schulfahrten erreicht werden, wenn keine Lehrkräfte mitfahren?
2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass es keine haftungsrechtlichen Schwierigkeiten gibt, wenn ausschließlich Eltern „schulfahrtähnliche“ Ausflüge begleiten?
3. Plant die Landesregierung, die von Lehrkräften als Auslöser für ihren Klassenfahrtboykott benannte Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung an Gymnasien zurückzunehmen oder den Lehrkräften anderweitig entgegenzukommen, um den Konflikt zu lösen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Planung und Aufsicht bei Schulfahrten in Niedersachsen sind in Nummer 7 des RdErl. d. MK vom 10.01.2006 (SVBl. S. 38), welcher zum 31.12.2013 außer Kraft getreten ist, allerdings per Einzeler-

lass bis zum Inkrafttreten eines neuen Erlasses weiterhin Gültigkeit hat, festgelegt. Danach müssen Schulfahrten unter Mitwirkung einer Lehrkraft geplant und von einer Lehrkraft geleitet werden. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Leitung einer Schulfahrt durch eine Lehrkraft erfolgen muss. Als Begleitpersonen hingegen kommen Lehrkräfte, Aufsichtsführende im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG sowie mit Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen in Betracht.

Diese Regelung beruht bereits auf verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Dem Staat kommt über Artikel 7 Abs. 1 GG und Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 NV die Aufgabe zu, die Aufsicht über das Schulwesen auszuüben. Die mit der Schulaufsicht verbundenen staatlichen Aufgaben gehören zum Kernbereich der Staatstätigkeit. Es handelt sich dabei um eine originäre staatliche Aufgabe, für die dem Staat nicht nur die Gewährleistung des Aufgabenzwecks, sondern grundsätzlich auch die Durchführung bzw. der Vollzug obliegt. Die Aufsichtsfunktion bedingt, dass der Staat die Sicherstellung des Bildungsauftrages nach § 2 NSchG unmittelbar gewährleisten muss.

Im Rahmen eines Gespräches mit Mitgliedern eines Schulleiternrats und eines Fördervereins einer Schule wurde im MK erörtert, unter Berücksichtigung welcher Gesichtspunkte „schulfahrtähnliche“ Veranstaltungen stattfinden können, die nur von Eltern als Betreuungspersonen begleitet werden. Hierbei wurde Einigkeit darüber erzielt, dass entsprechende Veranstaltungen ausschließlich außerschulisch gegebenenfalls unter Befreiung vom Unterricht stattfinden und in keinem inneren Zusammenhang zum Schulalltag stehen. Die haftungs- und aufsichtsrechtlichen Fragen sind ausschließlich zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. den die Fahrt durchführenden Personen zu klären und zu regeln. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich demnach nicht um Schulfahrten im Sinne des sogenannten Schulfahrtenerlasses, sondern vielmehr um privat organisierte und verantwortete Fahrten.

Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Gymnasialzweigen von Kooperativen Gesamtschulen, Kollegs, beruflichen Gymnasien und Seefahrtsschulen um eine Unterrichtsstunde wurde von der Landesregierung zum 01.08.2014 beschlossen. Die Maßnahme trägt mit dazu bei, die „Zukunftsoffensive Bildung“ zu realisieren, die allen Schulformen unmittelbar oder indirekt zugute kommt. Hierbei wird angestrebt, neben der Umsetzung der Inklusion mehr verlässliche Betreuung und qualitativ bessere frühkindliche Bildung in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, eine bessere Ausstattung der Ganztagschulen zu erzielen und Qualitätsverbesserungen in Schule und Ausbildung zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung bedauert außerordentlich die Entscheidung vieler Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, Schulfahrten aufgrund der Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nicht mehr stattfinden zu lassen. Schulfahrten bereichern das Schulleben jeder Schule. Lehrerinnen und Lehrer, die diese Fahrten durchführen, verdienen besondere Anerkennung. Schulfahrten haben unbestritten einen hohen pädagogischen Wert. Es bleibt zu hoffen, dass die Lehrkräfte ihre Entscheidung, mehrtägige Schulfahrten nicht mehr zu organisieren und zu begleiten, im Sinne der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler noch einmal überdenken.

Mit der „Zukunftsoffensive Bildung“ gehen weitere Maßnahmen einher, die die Lehrkräfte bei ihrer Arbeit entlasten sollen. Die Absenkung der Klassenfrequenzen auf 30 Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen des Sekundarbereiches I wird auch im kommenden Schuljahr fortgesetzt, sodass künftig auch für den 8. Schuljahrgang die Schülerhöchstzahl von 32 auf 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse herabgesetzt wird.

Weitere Entlastungen für Lehrkräfte an Gymnasien werden sich ab dem 01.08.2015 zum einen durch die beabsichtigte Streckung des Unterrichtsstoffes von 8 Schuljahren auf künftig neun Schul-

jahre und zum ändern durch eine geplante Absenkung der Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ergeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

26. Abgeordnete Burkhard Jasper, Ansgar Focke und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Plant die Landesregierung eine bessere finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden zur Verbesserung der Willkommenskultur?

Die Städte und Gemeinden Niedersachsens unternehmen große Anstrengungen, um die Wohnraumversorgung der Flüchtlinge zu gewährleisten und zu verbessern. Der Niedersächsische Städtetag beklagte in einer Pressemitteilung vom 25. Februar 2014 aber: „Die Aufnahme von Flüchtlingen ist Bundes- und Ländersache, wird aber durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Für die Ausgaben zahlt ihnen das Land aktuell eine Kostenpauschale von rund 5 900 Euro pro Flüchtling, die Kosten liegen aber zum Teil mehrere Tausend Euro höher.“

Der Präsident des Niedersächsischen Städtetages und Oberbürgermeister von Lüneburg, Ulrich Mädge, sagte in der gleichen Pressemitteilung: „Wir wollen und wir müssen diesen Menschen helfen. Viele von ihnen aber sind schwer verletzt oder chronisch krank. Die Ausgaben dafür sind extrem hoch und überfordern viele Städte und Gemeinden“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie berechnet sich aktuell die Kostenpauschale zur Übernahme der Kosten der Kommunen für die Unterbringung von Flüchtlingen durch das Land?
2. Wie wird die Landesregierung darauf reagieren, dass nach Aussage des Niedersächsischen Städtetages die tatsächlichen Kosten der Unterbringung zum Teil um mehrere Tausend Euro höher liegen?
3. Wie hoch sind die Kostenerstattungen der anderen Bundesländer für die Unterbringung von Flüchtlingen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Seit August 2012 ist ein signifikanter Anstieg der Zugangszahlen an Asylbeantragstellerinnen und -antragstellern festzustellen. Nach der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im Jahr 2013 in Niedersachsen 10 225 Asylbeanträge gestellt. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 5 941 Asylbeanträge. In der Zeit von Januar bis Mai 2014 wurden in Niedersachsen 5 455 Asylbeanträge verzeichnet. Das BAMF rechnet nach seiner jüngsten Prognose für das Jahr 2014 mit einem weiteren Anstieg der Erstanträge gegenüber dem Vorjahr. Danach wäre in Niedersachsen im Jahr 2014 von rund 16 400 Asylbeanträgen auszugehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat angesichts der aktuellen Zugangssituation eine weitere Verschärfung der Situation vor Ort vorgetragen, die die Kommunen vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung der Aufzunehmenden stelle.

Im Hinblick auf die stetig steigende Zahl der aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer sowie der wachsenden Ausgaben für die Unterbringung und für die soziale Betreuung dieser Personen sehen die Kommunalen Spitzenverbände die vom Land nach dem Aufnahmegesetz aktuell gewährte Kostenabgeltungspauschale als unzureichend an, da die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben der kommunalen Kostenträger erheblich höher seien.

Nach dem Aufnahmegesetz zahlt das Land den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen, ab dem Abrechnungsjahr 2014 eine jährliche Pauschale in Höhe von 5 932 Euro pro Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger. Die durch das Land gewährte jährliche Kostenabgeltungspauschale wurde zuletzt mit Verordnung ab 1. Januar 2013 von 4 826 Euro auf 5 036 Euro und ab 1. Januar 2014 auf 5 932 Euro erhöht und wird aktuell wieder darauf überprüft, ob eine Erhöhung zum 1. Januar 2015 erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Inneres und Sport mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Erörterung eines möglichen Änderungsbedarfes für die bestehende Kostenab-

geltungsregelung erste Gespräche geführt, bei welchen die Punkte der Sozialen Betreuung, Unterbringungssituation, Krankenhilfekosten sowie Leistungen des Pakets für Bildung und Teilhabe festgehalten wurden, die im Weiteren näher untersucht und betrachtet werden sollen.

Für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden diese Pauschalen unbefristet gewährt.

Für Personen im Rahmen von gesteuerten Aufnahmeprogrammen (wie Resettlement, zweier Bundeskontingente von jeweils 5 000 syrischen Flüchtlingen) zahlt das Land die vorgenannten Pauschalen pro Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger nach dem SGB XII (im Fall nicht vorliegender Erwerbsfähigkeit) für längstens zwei Jahre.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die derzeit geltende Kostenabgeltungspauschale in Höhe von 5 932 Euro wurde auf der Basis der vorherigen Kostenabgeltungspauschale unter Berücksichtigung allgemein messbarer tatsächlicher Preis- und Kostenentwicklungen seit der letzten Festsetzung bis zum Kalenderjahr 2012 ermittelt. Dabei wurden folgende Bestandteile der Pauschale herangezogen:

- Regelsätze für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs,
- Kostenentwicklungen der Ausgaben der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach der amtlichen Statistik des Verbraucherindex und der Leistungen bei Krankheit entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen nach der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik,
- Verwaltungs- und Arbeitsplatzkosten nach dem jüngsten Runderlass des MF,
- Zusammensetzung der zu berücksichtigenden Personen sowohl nach dem Verhältnis der Altersstrukturen als auch nach den jeweiligen Anteilen an Grundleistungsempfängerinnen/-empfänger nach dem AsylbLG und Leistungsempfängerinnen/-empfänger analog dem SGB XII,
- Anteil für Leistungen des Pakets für Bildung und Teilhabe.

Auf der Grundlage der Verhältnisse des Kalenderjahres 2012 - soweit bis zum Festsetzungszeitpunkt bekannt - errechnet sich die Pauschale wie folgt:

2 094,78 Euro	Grundleistungen einschließlich Taschengeld nach § 3 AsylbLG - Anpassung des AsylbLG entsprechend SGB XII - nach BVerfG Ur. vom 18. Juli 2012 zum 1. Januar 2012 für alle Leistungsempfängerinnen/-empfänger
+ 1 143,92 Euro	Leistungen für SGB XII - auch entsprechend - unter Berücksichtigung der Regelsätze zum 1. Januar 2012
+ 2 285,96 Euro	alle übrige Ausgaben, z. B. Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege, unter Annahme und Berücksichtigung einer Ausgabenentwicklung vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Höhe von + 4,27 vom Hundert - und Unterkunft, Heizung und unter Berücksichtigung einer Ausgabenentwicklung vom 1. Januar 2012 bis zum 30. September 2012
+ 25,24 Euro	Leistungen nach § 34 Abs. 3 SGB XII (alt § 28 a SGB XII)
+ 42,40 Euro	Zusätzliche Leistungen für Paket Bildung und Teilhabe
+ 339,71 Euro	Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten nach RdErl. des MF vom 13. Juni 2012 - 12-00 33.33/2012 - VORIS 64000 einer E 09-Stelle bei einer Kennzahl von 1/200
= 5 32,01 Euro	Ergebnis

Zu 2:

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, hat das Ministerium für Inneres und Sport mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Erörterung eines möglichen Änderungsbedarfes für die bestehende Kostenabgeltungsregelung erste Gespräche geführt.

Zu den nach dem Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden näher zu untersuchenden Aspekten sind unterschiedliche Recherchen und Auswertungen von Statistiken und Daten notwendig. So liegt die aktuelle Asylbewerberleistungsstatistik erst seit dem 27. Mai 2014 vor. Darüber hinaus sind die Entwicklungen der aktuell politischen Diskussionen und Überlegungen - wie z. B. zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen - aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Kostenabgeltungsregelungen in die Betrachtungen und weiteren Verlauf der Prüfung eines Änderungsbedarfes des Aufnahmegesetzes mit einzubeziehen.

Unabhängig vom Fortgang der Prüfung eines Änderungserfordernisses des Aufnahmegesetzes wird - wie gesetzlich vorgesehen - die Ausgabenentwicklung und die Anpassung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale durch Verordnung zum 1. Januar 2015 nach § 4 Abs. 5 AufnG geprüft.

Zu 3:

Die Kostenabgeltungsregelungen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und stellen sich nach dem Ergebnis einer Länderumfrage zum Stand Mai 2013 wie in der **Anlage** dar.

Anlage

Vergleich der Kostenabgeltungsregelungen im Migrationsbereich - Länder mit pauschalierter kommunaler Kostenerstattung
STAND: MAI 2013

Länder ohne Kostenerstattungsrecht:		Berlin, Bremen, Hamburg	Spitzabrechnung: Mecklenburg-Vorpommern		
Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
BW Baden-Württemberg (Pauschalensystem) Angabe vom 07.05.2013	Gesamtpauschale je zugeteilte und übernommene Person einmalig 12.270 € (Stand 2013; Dynamisierung um 1 % jährlich)	durch einmalige Gesamtpauschale abgegolten	keine Kostenerstattung	Gesamtpauschale für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 2.742 € (Stand 2013; Dynamisierung um 1 % jährlich)	Gesamtpauschale für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 2.742 € (Stand 2013; Dynamisierung um 1 % jährlich)
BY Bayern (nur für Asylbewerber, sonst FAG) Angabe vom 05.07.2010	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	AE nach § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)
BB Brandenburg (Pauschalensystem) Kostenpauschalen erhöhen sich jährlich entsprechend dem durchschnittl. Verbraucherpreisindex für das Land	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / leistungsbeziehende Person bis zum Ende des Asylverfahrens, geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	keine Erstattung	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.

Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
HE Hessen (Mischsystem) Angabe vom 31.05.2010	Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr Dauer des Asylverfahrens	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.03 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr - längstens 2 Jahre nach Rechtskraft der Ablehnung	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.03 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr - längstens 2 Jahre	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.2003 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - längstens 2 Jahre	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Monat ab 1.1.2003 zwischen 375,80 und 444,82 € / Person (1,5% jährlich dynamisiert entfällt künftig); ab 01.08.2008 beträgt die Pauschale zw. 407 € und 515,54 € pro Monat und pro Person - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, längstens 2 Jahre - längstens 2 Jahre
NI Niedersachsen (Pauschal-system)	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik oder SGB XII Leistungsempfänger für SGB XII-Leistungsempfänger für 2 bzw. bei besonders betroffenen Kommunen 4 Jahre ab Eintreffen in der BRD. Diese Kostenregelung gilt insgesamt für Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind.	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2013 5.036 € und ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik
NW Nordrhein-Westfalen (pauschalierte Landeszuweisung)	nach FlüAG: -pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel -von diesen Mitteln sind 4,5% ausschl. für die soziale Betreuung zu verwenden		nach FlüAG: - pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel - von diesen Mitteln sind 4,5% ausschl. für die soziale Betreuung zu verwenden	nach FlüAG: nur bei Aufnahme ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland: -pauschalierte Landeszuweisung nach Zuweisungsschlüssel -davon 4,5% für soziale Betreuung -längstens für die Dauer von 3 Jahren seit erstmaliger Anordnung	nach FlüAG: - pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel -von diesen Mitteln sind 4,5% ausschl. für die soziale Betreuung zu verwenden - längstens für die Dauer von 3 Jahren seit der Einreise

Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
RP Rheinland-Pfalz (Mischsystem)	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhaus-aufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person u Jahr (85%) Dauer des Asylverfahrens	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von 3 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung oder Rücknahme des Asylantrags	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungspauschale ab August 2012 480 € und ab 1.1.2013 auf 491€ pro Monat/ Person - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600 € / Person und Aufenthalt (85%) - bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000 € / Person und Jahr (85%) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis
SH Schleswig-Holstein Angabe vom 01.06.2010	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sofern Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sofern Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden
SL Saarland (Spitzsystem / Pauschal-system) Angabe vom 31.05.2010	unverändert: 100% Leistungen nach AsylbLG	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung

Land	Asylbewerber	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)
SN Sachsen (Mischsystem) Angaben vom Mai 2013	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungs-pauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr
ST Sachsen-Anhalt (Kostenausgleich über FAG) notwendige Personalkosten je nach Aufnahmequote 1 bis 2 Beraterstellen höchstens 43.670 €/Stelle	Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für Aufwendungen nach dem AsylbLG werden im Rahmen des FAG (§ 4 Auftragskostenpauschale) abgegolten.				
TH Thüringen (Mischsystem)	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden..., geplante Erhöhung der Pauschale auf 354 € ab August 2012 - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungs-pauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr

27. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Personalverteilung bei der niedersächsischen Polizei

Die Landesregierung hat im Juli 2013 eine Landesarbeitsgruppe zur künftigen Personalverteilung bei der niedersächsischen Polizei eingesetzt. Ziel der Umsetzung der Arbeitsergebnisse ist eine Beseitigung der personellen Unwuchten zwischen den sechs regionalen Polizeidirektionen. Gleichzeitig geht es um die Frage, ob der unter der CDU/FDP-Landesregierung erreichte Höchststand an Stellen bei der niedersächsischen Polizei auch über das Haushaltsjahr 2015 hinaus aufrechterhalten oder verstärkt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist im Zuge der zukünftigen Personalverteilung mit Personaleinsparungen bei der niedersächsischen Polizei zu rechnen, oder wird der Personalumfang der niedersächsischen Polizei vollständig erhalten bleiben?
2. Wann ist mit der Umsetzung des künftigen Personalverteilungsschlüssels zu rechnen?
3. Wie wirkt sich der künftige Personalverteilungsschlüssel auf die einzelnen Polizeidirektionen aus, wo wird Personal eingespart, wo wird Personal aufgebaut?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Seit 2005 verfügt die Polizei über ein Verteilungsmodell, auf Basis dessen die Planstellen für den Polizeivollzug den regionalen Polizeibehörden Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zugewiesen werden. Mit diesem Planstellenverteilungsmodell werden die für die Berechnung wesentlichen Parameter grundsätzlich angemessen und im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes bewertet und ausgewiesen.

Die Berechnung ist dabei im Wesentlichen auf eine belastungsorientierte Verteilung ausgerichtet, bei der zunächst in geringem Umfang Sockelungen für bestimmte Aufgaben und Funktionen vorgenommen werden (Säule A - Besondere Aufgaben, Säule B - Funktionssockel). In einem zweiten Schritt erfolgt die belastungsorientiert ermittelte prozentuale Verteilung der verbleibenden Planstellen gemäß Säule C (Fläche, faktorisierte Fallzahlen, Bevölkerung). Die Zuweisung der Planstellen erfolgt dann jeweils zum 01.10. eines Jahres; dabei handelt es sich um den einzigen Versetzungstermin innerhalb der Polizei.

Das Verfahren hat sich nach allgemeiner Einschätzung in seiner Grundstruktur bewährt: Die Polizeipräsidenten erklärten anlässlich einer Tagung des MI mit den Behördenleitern am 30.01.2009, das Modell „bietet Transparenz, Verlässlichkeit, ist akzeptiert und als Grundlage für die Personalnachersatzberechnung seit Jahren etabliert.“

Jedoch griff die damalige Landesregierung in die Planstellenverteilung ein, indem sie regionalen Behörden zusätzliche Planstellen unabhängig vom vorgesehenen Verteilungsschlüssel zuwies. Insbesondere durch diese Maßnahme ergaben sich die jetzt vom Fragesteller kritisch hinterfragten „personellen Unwuchten“ zwischen den sechs regionalen Polizeibehörden.

Im Juli 2013 wurde deshalb eine Projektgruppe eingesetzt, die das vorliegende Planstellenverteilungsmodell in Bezug auf die Kernaufgaben und die belastungsorientierte Verteilung auf seinen Aktualisierungsbedarf hin überprüfen sollte. Auch waren die angewandten Modellgrundlagen nachvollziehbar auf ihre Gültigkeit und Gewichtung hin zu untersuchen und Optimierungspotenziale aufzuzeigen.

Auf Basis dieser Überprüfungen und Feststellungen war ein Vorschlag zur Fortschreibung des Planstellenverteilungsmodells zu erarbeiten. Explizit nicht im Projektauftrag enthalten war die Feststellung eines Planstellenbedarfs für die niedersächsische Landespolizei.

Die Projektgruppe hat den geforderten Abschlussbericht fristgerecht dem Ministerium für Inneres und Sport zur Entscheidung vorgelegt. Aktuell befindet sich das Projektgruppenergebnis in der internen Befassung, Bewertung und Entscheidungsvorbereitung.

Im Übrigen hat die amtierende Landesregierung die durch die Vorgängerregierung erlassene, sehr restriktive Regelung zur Bewertung von Dienstposten nach A 11 zurückgenommen und überdies jeweils 750 zusätzliche Stellenhebungen von A 9 nach A 10 und A 11 BBesO vorgenommen. Die damit einhergehenden 1 500 zusätzlichen Beförderungen wurden zum 01.06.2014 vollzogen. Be-

zogen auf Stellenwertigkeiten hat damit erst diese Landesregierung für einen historischen Höchststand gesorgt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Durch Planstellenverteilungsmodelle wird weder Personal eingespart noch vermehrt. Vielmehr sollen mit derartigen Modellen die zur Verfügung stehenden Planstellen auf Basis der tatsächlichen Bedarfe der regionalen Polizeibehörden für deren Aufgabenerledigung zugewiesen werden. Insofern werden die zur Verfügung stehenden Planstellen bei aktualisierten Modellgrundlagen allenfalls anders verteilt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Eine Zuweisung der Planstellenkontingente für den Polizeivollzug nach neuem Verteilungsmodell soll erstmals voraussichtlich zum 01.10.2015 erfolgen.

Zu 3:

Inwieweit und im welchem Umfang möglicherweise Planstellen zwischen den regionalen Polizeibehörden umverteilt werden müssen, kann erst nach der abschließenden Befassung mit dem Projektergebnis gesagt werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

28. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Martin Bäumer, Otto Deppmeyer und Frank Oesterhelweg (CDU)

Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 3)

Während der 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 27. Januar 2014 unterrichtete die Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Gewässer entlasten - Alle Möglichkeiten zur Abwasserminimierung vor Ort voll ausschöpfen“ - Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/1105 - wie folgt: „Zumindest bei mir bestehen Zweifel, dass sich das Ziel mit einer ausschließlichen Vermeidungsstrategie erreichen lässt. Das ist allerdings eine Position auf der Grundlage der Sitzung am 21. Januar; die daraus resultierende endgültige Position des MU muss noch formuliert werden.“ Zudem wurde berichtet: „Wer im Zweifelsfall das Genehmigungsverfahren für eine Nordseepipeline durchführen werde, sei noch nicht klar; neben einer Zuständigkeit von Hessen sei auch eine getrennte Zuständigkeit von Hessen und Niedersachsen denkbar.“

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Wie steht die Landesregierung zur Nordseepipeline“ der Abgeordneten Otto Deppmeyer und Karl-Heinz Klare in der Drucksache 17/1390 antwortet die Landesregierung auf die Frage, ob der Bau einer Nordseepipeline durch die Landesregierung bereits akzeptiert wurde, am 28. März 2014 wie folgt:

„Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden sollen, liegt noch nicht vor. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Die an der Flussgebietseinheit Weser beteiligten Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt werden sich darüber im Zuge der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanentwurfs bis zum Dezember 2014, spätestens aber bis zur Aufstellung und Berichterstattung des zweiten Bewirtschaftungsplans gegenüber der EU-Kommission zum Dezember 2015, verständigen.“

Die *Hessische/Niedersächsische Allgemeine HNA* berichtet in ihrer Ausgabe vom 19. Mai 2014 in dem Artikel „Weil: Nein zu Salzzrohr in Weser und Nordsee“ über die angebliche Absage des Ministerpräsidenten Stephan Weil an die Pläne der Firma K+S zur Entsorgung der Salzabwässer in die Nordsee oder in die Oberweser.

Diese Aussage wurde von dem SPD-Landtagsabgeordneten Roland Schminke laut dem Zeitungsbericht „Laugenabwässer und Pipeline-Varianten: ‚Lösungen gescheitert‘“ vom 27. Mai 2014 ebenfalls in der *HNA* bekräftigt. Er ist dort mit folgenden Worten zitiert:

„Es gibt weder an der Oberweser noch an der Nordsee eine reelle Chance für Kali und Salz, ihre Laugenabwässer durch Pipelines zu entsorgen, darum ist jede weitere Zeitverzögerung bei der Prüfung nach technischen Vermeidungsverfahren am Produktionsort ein Spiel mit dem Feuer“.

Sowie: „Erst vor wenigen Tagen hat Ministerpräsident Stephan Weil in Hemeln Klartext geredet und jede Pipelinelösung abgelehnt. Diese Ansage sollte Hessens Ministerpräsident Bouffier endlich verstehen. Wir werden diese Haltung nicht aufgeben, weil wir die hartnäckige Verweigerungshaltung des Kasseler Kaliproduzenten bei der Prüfung technischer Vermeidung nicht akzeptieren.“ Begründet werde diese Haltung mit der rechtsverbindlichen Beschlusslage des Landtags zur Ablehnung sowohl der Oberweser- als auch der Nordseepipeline. Weiterhin verweise er auf eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das nun die Prüfung moderner Techniken gutachterlich vornehmen ließe. Zudem könne der K+S-Konzern keine nachvollziehbare Begründung für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens liefern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage des Abgeordneten Schminke, es gebe weder an der Oberweser noch an der Nordsee eine reelle Chance für Kali und Salz, ihre Laugenabwässer durch Pipelines zu entsorgen?
2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über das durch das BMU initiierte Gutachten?
3. Inwiefern kann der K+S-Konzern keine nachvollziehbare Begründung für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens liefern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Siehe Vorbemerkungen zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Thümmler, Oesterhelweg, Deppmeyer, Dr. Deneke-Jöhrens, Bäumer (CDU) „Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 1)“, (Frage 30).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung lehnt die Oberweser-Pipeline in ihrem Koalitionsvertrag ab. Da eine weitere Salzeinleitung in die Weser die Entwicklung der betroffenen Weserstrecke zu einem potenziell natürlichen Gewässer verhindert, hält die Landesregierung die Genehmigungsfähigkeit insbesondere unter Berücksichtigung der Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach einem Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot nicht für gegeben.

Die Firma K+S Kali GmbH hat aufgrund einer Nebenbestimmung in der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012 zur Einleitung salzhaltiger Abwässer aus dem Werk Werra in die Werra beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) einen Antrag auf Einleitung in die Nordsee eingereicht.

Der NLWKN als zuständige Behörde prüft derzeit die Antragsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Prüffähigkeit. Im Ergebnis der Prüfung eines dann vollständigen Antrags wird der NLWKN zunächst ausschließlich eine wasserrechtliche Feststellung dahin gehend treffen können, ob eine Einleitung in das Küstengewässer der Jade überhaupt genehmigungsfähig erscheint.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung für den Antrag der Firma K+S Kali GmbH auf Einleitung salzhaltiger Abwässer in das Küstengewässer der Jade werden die ökologischen Auswirkungen intensiv zu prüfen sein. Hierzu zählen sowohl die Auswirkungen auf Jadebusen und Wattenmeer als Gebiete des niedersächsischen Nationalparks Wattenmeer als auch insgesamt auf das Küstengewässer und damit die Wasserqualität der Nordsee. Ein prüffähiger (Zulassungs-)Antrag lag bis Ende Mai 2014 allerdings nicht vor, daher können die ökologischen Auswirkungen derzeit noch nicht eingeschätzt und bewertet werden.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die Aussagen des Herrn MdL Schminke vor diesem Hintergrund grundsätzlich zutreffend.

Zu 2:

Dem Vernehmen nach hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kein neues Gutachten initiiert, sondern das Umweltbundesamt mit einer Plausibilitätsprüfung der bisher vorliegenden Gutachten beauftragt.

Zu 3:

Die Firma K+S Kali GmbH hat beim Land Niedersachsen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens aufgrund einer Nebenbestimmung in der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012 zur Einleitung salzhaltiger Abwässer aus dem Werk Werra in die Werra beantragt.

Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz hat die oberste Landesplanungsbehörde entschieden, dass aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit und ihrer überörtlichen Bedeutung für die geplanten Salzabwasserleitungen der Firma K+S Kali GmbH zur Oberweser und zur Nordsee Raumordnungsverfahren erforderlich sind.

In den beiden vorliegenden Fällen hängt die Einleitung der Raumordnungsverfahren jedoch maßgeblich von der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Einleitung des Salzabwassers am Endpunkt der jeweiligen Rohrleitung in die Oberweser bzw. die Nordsee ab.

Da die für die wasserrechtliche Genehmigung zuständige hessische Behörde aufgrund der Lage des Einleitungspunktes in die Oberweser gegenüber Niedersachsen bislang keine Genehmigungsfähigkeit der Einleitung attestiert hat, wurde für die durch Niedersachsen verlaufende Trassenvariante der geplanten Rohrfernleitung zur Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier keine Antragskonferenz durchgeführt und die Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens nicht weiterverfolgt.

Für eine Einleitung in das Küstengewässer ist die Frage der Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Dafür sind vollständige Antragsunterlagen erforderlich. Siehe auch meine Antwort zu Frage 1.

29. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer und Martin Bäumer (CDU)

Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 2)

Während der 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 27. Januar 2014 unterrichtete die Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Gewässer entlasten - Alle Möglichkeiten zur Abwasserminimierung vor Ort voll ausschöpfen“ - Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/1105 - wie folgt: „Zumindest bei mir bestehen Zweifel, dass sich das Ziel mit einer ausschließlichen Vermeidungsstrategie erreichen lässt. Das ist allerdings eine Position auf der Grundlage der Sitzung am 21. Januar; die daraus resultierende endgültige Position des MU muss noch formuliert werden.“ Zudem wurde berichtet: „Wer im Zweifelsfall das Genehmigungsverfahren für eine Nordseepipeline durchführen werde, sei noch nicht klar; neben einer Zuständigkeit von Hessen sei auch eine getrennte Zuständigkeit von Hessen und Niedersachsen denkbar.“

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Wie steht die Landesregierung zur Nordseepipeline“ der Abgeordneten Otto Deppmeyer und Karl-Heinz Klare in der Drucksache 17/1390 antwortet die Landesregierung auf die Frage, ob der Bau einer Nordseepipeline durch die Landesregierung bereits akzeptiert wurde, am 28. März 2014 wie folgt:

„Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden sollen, liegt noch nicht vor. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Die an der Flussgebietseinheit Weser beteiligten Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt werden sich darüber im Zuge der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanentwurfs bis zum Dezember 2014, spätestens aber bis zur Aufstellung und Berichterstattung des zweiten Bewirtschaftungsplans gegenüber der EU-Kommission zum Dezember 2015, verständigen.“

Die *Hessische/Niedersächsische Allgemeine HNA* berichtet in ihrer Ausgabe vom 19. Mai 2014 in dem Artikel „Weil: Nein zu Salzrohr in Weser und Nordsee“ über die angebliche Absage des Ministerpräsidenten Stephan Weil an die Pläne der Firma K+S zur Entsorgung der Salzabwässer in die Nordsee oder in die Oberweser.

Diese Aussage wurde von dem SPD-Landtagsabgeordneten Roland Schminke laut dem Zeitungsbericht „Laugenabwässer und Pipeline-Varianten: „Lösungen gescheitert““ vom 27. Mai 2014 ebenfalls in der *HNA* bekräftigt. Er ist dort mit folgenden Worten zitiert:

„Es gibt weder an der Oberweser noch an der Nordsee eine reelle Chance für Kali und Salz, ihre Laugenabwässer durch Pipelines zu entsorgen, darum ist jede weitere Zeitverzögerung bei der Prüfung nach technischen Vermeidungsverfahren am Produktionsort ein Spiel mit dem Feuer“.

Sowie: „Erst vor wenigen Tagen hat Ministerpräsident Stephan Weil in Hemeln Klartext geredet und jede Pipelinelösung abgelehnt. Diese Ansage sollte Hessens Ministerpräsident Bouffier endlich verstehen. Wir werden diese Haltung nicht aufgeben, weil wir die hartnäckige Verweigerungshaltung des Kasseler Kaliproduzenten bei der Prüfung technischer Vermeidung nicht akzeptieren.“ Begründet werde diese Haltung mit der rechtsverbindlichen Beschlusslage des Landtags zur Ablehnung sowohl der Oberweser- als auch der Nordseepipeline. Weiterhin verweise er auf eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das nun die Prüfung moderner Techniken gutachterlich vornehmen ließe. Zudem könne der K+S-Konzern keine nachvollziehbare Begründung für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens liefern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche technischen Vermeidungsverfahren kommen nach Ansicht der Landesregierung am Produktionsstandort in Frage?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das Verfahren der Firma K-UTEC zur Abwassermeidung?
3. Welche Position hinsichtlich einer ausschließlichen Vermeidungsstrategie hat die Landesregierung mittlerweile gefunden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Siehe Vorbemerkungen zur mündlichen Anfrage der Abgeordneten Thümler, Oesterhelweg, Deppmeyer, Dr. Deneke-Jöhrens, Bäumer (CDU) „Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 1)“, (Frage 30).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Als Verwertungs- und Entsorgungsverfahren für die flüssigen und festen Rückstände kommen am Produktionsstandort grundsätzlich die Eindampfung und nachfolgende stoffliche oder bergbauliche Verwertung infrage. Die Möglichkeiten zum Ausbau der trockenen (elektrostatischen) Aufbereitung, bei der keine Laugen anfallen, sind nach Kenntnis der Landesregierung zwischenzeitlich ausgeschöpft. Die Kombination aus Eindampfung und Verwertung für die Reststoffe des Werkes Werra ist Gegenstand der von der K-UTEC AG und von Prof. Quicker eingebrachten und am Runden Tisch behandelten Vorschläge.

Eine Übersicht über die infrage kommenden Verfahren ist einer Zusammenstellung „Abwasserfreie Kaliproduktion - Realität oder Utopie?“ des Leiters und der wissenschaftlichen Begleitung des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ vom Juni 2014 zu entnehmen, die am Runden Tisch diskutiert wurde und wird.

Zu 2:

Das K-UTEC-Verfahren ist wie oben angeführt die Kombination aus Eindampfung und Verwertung. Die von der Firma K-UTEC und von Prof. Quicker vorgeschlagenen Konzepte wurden am Runden Tisch behandelt.

Die Diskussionen zur Umsetzbarkeit der Konzepte in den Experten-Gesprächen und am Runden Tisch ergaben allerdings eine Reihe strittiger Punkte.

Dissens gab es bezüglich des benötigten Energiebedarfs für die Eindampfung mit 1 500 GWh pro Jahr an thermischer Energie plus etwa 200 GWh elektrische Energie im Jahr bzw. einen Energie-

bedarf (Prozessdampf und Strom) in einer Größenordnung von 2 000 GWh thermischer und 300 GWh elektrischer Energie pro Jahr.

Auch über die tatsächlichen Kosten des K-UTEC-Verfahrens gab es von 530 Mio. Euro bis zu 1,6 Mrd. Euro unterschiedliche Auffassungen.

Nach übereinstimmender Ansicht der Experten ist die großtechnische Realisierbarkeit noch offen. Die erforderlichen technischen Prozesse müssten erst daraufhin geprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, ob sie in der Größenordnung und unter den Verhältnissen des Werkes Werra tatsächlich in vollem Umfang machbar wären, also die zu verwertende Salzabwassermenge vollständig bewältigen könnten. Hierzu wären umfangreiche Erprobungen mit erheblichem Zeitbedarf und ungewissem Ausgang erforderlich.

Der Runde Tisch hat auf seiner Sitzung am 21.01.2014 mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass das vorgeschlagene Verfahren am Werk Werra nicht in absehbarer Zeit und damit insbesondere nicht im Handlungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie realisiert werden kann.

Die Leitung und die wissenschaftliche Begleitung des Runden Tisches stellen zudem fest, dass die Zweifel an der ökologischen Wirksamkeit hinsichtlich der Energiebilanz der erforderlichen Eindampfung nicht ausgeräumt werden konnten und auch die divergierenden Berechnungen von Kosten und Erlösen nicht für eine ökonomische Verfügbarkeit sprechen.

Niedersachsen hat sich bei der Meinungsfindung des Runden Tisches zu dem Papier „Abwasserfreie Kaliproduktion - Realität oder Utopie?“ der Stimme enthalten, um eine Klärung noch offener Fragen vornehmen zu können.

Zu 3:

Hierzu verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Thümler, Oesterhelweg, Deppmeyer, Dr. Deneke-Jöhrens, Bäumer (CDU) „Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teils 1)“.

30. Abgeordnete Björn Thümler, Frank Oesterhelweg, Otto Deppmeyer, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Martin Bäumer (CDU)

Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 1)

Während der 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 27. Januar 2014 unterrichtete die Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Gewässer entlasten - Alle Möglichkeiten zur Abwasserminimierung vor Ort voll ausschöpfen“ - Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/1105 - wie folgt: „Zumindest bei mir bestehen Zweifel, dass sich das Ziel mit einer ausschließlichen Vermeidungsstrategie erreichen lässt. Das ist allerdings eine Position auf der Grundlage der Sitzung am 21. Januar; die daraus resultierende endgültige Position des MU muss noch formuliert werden.“ Zudem wurde berichtet: „Wer im Zweifelsfall das Genehmigungsverfahren für eine Nordseepipeline durchführen werde, sei noch nicht klar; neben einer Zuständigkeit von Hessen sei auch eine getrennte Zuständigkeit von Hessen und Niedersachsen denkbar.“

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Wie steht die Landesregierung zur Nordseepipeline“ der Abgeordneten Otto Deppmeyer und Karl-Heinz Klare in der Drucksache 17/1390 antwortet die Landesregierung auf die Frage, ob der Bau einer Nordseepipeline durch die Landesregierung bereits akzeptiert wurde, am 28. März 2014 wie folgt:

„Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden sollen, liegt noch nicht vor. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Die an der Flussgebietseinheit Weser beteiligten Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt werden sich darüber im Zuge der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanentwurfs bis zum Dezember 2014, spätestens aber bis zur Aufstellung und Berichterstattung des zweiten Bewirtschaftungsplans gegenüber der EU-Kommission zum Dezember 2015, verständigen.“

Die *Hessische/Niedersächsische Allgemeine HNA* berichtet in ihrer Ausgabe vom 19. Mai 2014 in dem Artikel „Weil: Nein zu Salzrohr in Weser und Nordsee“ über die angebliche Absage des Ministerpräsidenten Stephan Weil an die Pläne der Firma K+S zur Entsorgung der Salzabwässer in die Nordsee oder in die Oberweser.

Diese Aussage wurde von dem SPD-Landtagsabgeordneten Roland Schminke laut dem Zeitungsbericht „Laugenabwässer und Pipeline-Varianten: „Lösungen gescheitert““ vom 27. Mai 2014 ebenfalls in der *HNA* bekräftigt. Er ist dort mit folgenden Worten zitiert:

„Es gibt weder an der Oberweser noch an der Nordsee eine reelle Chance für Kali und Salz, ihre Laugenabwässer durch Pipelines zu entsorgen, darum ist jede weitere Zeitverzögerung bei der Prüfung nach technischen Vermeidungsverfahren am Produktionsort ein Spiel mit dem Feuer“.

Sowie: „Erst vor wenigen Tagen hat Ministerpräsident Stephan Weil in Hemeln Klartext geredet und jede Pipelinelösung abgelehnt. Diese Ansage sollte Hessens Ministerpräsident Bouffier endlich verstehen. Wir werden diese Haltung nicht aufgeben, weil wir die hartnäckige Verweigerungshaltung des Kasseler Kaliproduzenten bei der Prüfung technischer Vermeidung nicht akzeptieren.“ Begründet werde diese Haltung mit der rechtsverbindlichen Beschlusslage des Landtags zur Ablehnung sowohl der Oberweser- als auch der Nordseepipeline. Weiterhin verweise er auf eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das nun die Prüfung moderner Techniken gutachterlich vornehmen ließe. Zudem könne der K+S-Konzern keine nachvollziehbare Begründung für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens liefern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer hat nach Ansicht der Landesregierung die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren der Salzpipeline durch Niedersachsen?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Land Niedersachsen, um die geplante Nordseepipeline zu verhindern?
3. Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zielt darauf ab, bis 2015 einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand für Oberflächengewässer zu erreichen. Gemäß Artikel 13 der EU-WRRL ist für jedes Flussgebiet ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen, in dem die Maßnahmen darzustellen sind, mit denen der Zustand der betroffenen Gewässer verbessert werden soll.

Bei der Vorlage des ersten Bewirtschaftungsplans der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) im Jahr 2009 waren die Beratungen am Runden Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ noch nicht abgeschlossen, sodass der Bewirtschaftungsplan nur Hinweise auf bestehende Möglichkeiten enthielt. Maßnahmen wurden noch nicht im Einzelnen beschrieben. Für das Erreichen guten Zustands räumt die EU-WRRL die Möglichkeit einer Fristverlängerung ein. Hiervon hat die FGG Weser für den Weserfluss Gebrauch gemacht. Die FGG Weser wurde daraufhin von der EU-Kommission gerügt. Aus den Schriftwechseln und den Konsultationen mit der EU-Kommission geht hervor, dass nach Auffassung der EU-Kommission eine Verschiebung der Zielerreichung nach Artikel 4 Abs. 4 EU-WRRL die Festlegung von konkreten Maßnahmen erfordert. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Ziele der EU-WRRL bis spätestens 2027 zu erfüllen, und müssen vollständig im Bewirtschaftungsplan für die Flusseinzugsgebiete dokumentiert sein.

Damit ist zum einen eine Entscheidung über Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser inzwischen nicht mehr allein eine Angelegenheit der Firma K+S Kali GmbH und zum anderen muss der zweite Bewirtschaftungsplan bzw. die Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms der FGG Weser alle Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele in Bezug auf die Problemlösung bis 2027 enthalten.

Um ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, muss aufgrund eines Vorverfahrens der EU-Kommission bis zur Erstellung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nach Artikel 15 EU-WRRL, also bis zum 22.12.2014, spätestens aber bis zum Frühherbst 2015 entschieden sein, welche konkreten innerhalb des Handlungszeitraums der EU-WRRL umsetzbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in Werra und Weser im Bewirtschaftungsplan aufgeführt werden

sollen. Der zweite Bewirtschaftungsplan muss bis Ende 2015 aufgestellt sein, um ihn bis März 2016 an die EU Kommission zu übermitteln.

Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den zweiten Bewirtschaftungsplan der FGG Weser aufgenommen werden sollen, liegt bis jetzt noch nicht vor. Die Prüfungen der FGG Weser hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land Hessen hat der Firma K+S Kali GmbH im Zuge der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse aufgegeben, die Entsorgungsvarianten „Leitung in die Oberweser“, „Leitung in die Nordsee“ zu prüfen und hierfür die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Firma K+S Kali GmbH hat bei den Raumordnungsbehörden der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dementsprechende Anträge zur Durchführung von Raumordnungsverfahren gestellt. Im Zeitraum vom 25.03. bis 09.04.2014 haben hierzu in den drei Ländern Antragskonferenzen mit den betroffenen Kommunen, den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden stattgefunden.

Die Unterlagen für die Antragskonferenzen wurden seitens der Raumordnungsbehörde unter www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de in das Internet eingestellt. Auf der Grundlage des noch länderübergreifend abzustimmenden Untersuchungsrahmens als Ergebnis der Antragskonferenzen wird die Firma K+S Kali GmbH die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren erarbeiten.

Die Firma K+S Kali GmbH hat zudem beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) einen Antrag auf Einleitung in die Nordsee eingereicht. Der NLWKN als zuständige Behörde prüft derzeit die Antragsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Prüffähigkeit. Im Ergebnis der Prüfung eines dann vollständigen Antrags wird der NLWKN zunächst ausschließlich eine wasserrechtliche Feststellung treffen können, ob eine Einleitung in die Jade überhaupt genehmigungsfähig erscheint.

Die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Fernleitung wäre Gegenstand eines im Anschluss an die Raumordnungsverfahren durchzuführenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierfür wäre in Niedersachsen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zuständig. Verfahrensparell zur Bau- und Betriebsgenehmigung wäre hierbei auch über die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Sole in die Nordsee im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde durch das LBEG zu entscheiden.

Die Zuständigkeit zwischen den Ländern Hessen und Niedersachsen für das bergrechtliche Verfahren war in der Unterrichtung der Landesregierung am 27.01.2014 noch nicht klar erläutert. Eine konkrete Klärung stand bisher auch noch nicht an. Hier wäre aber vergleichbar zu der Verständigung hinsichtlich der Raumordnungsverfahren für die Fernleitung die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens in jedem betroffenen Bundesland denkbar.

Zu 2:

Die geplante Fernleitung unterliegt wie oben dargestellt der Prüfung ihrer Raumverträglichkeit und verschiedenen Genehmigungspflichten. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen im bergrechtlichen Verfahren oder für die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegen, ist der Bau der Fernleitung nicht statthaft. Zudem wird die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens erschwert, wenn die Raumverträglichkeit nicht gegeben ist.

Zu 3:

Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden sollen, liegt bis jetzt noch nicht vor. Dabei ist insbesondere auch von Interesse, welche Maßnahmen in Hessen ergriffen werden, um eine maximal mögliche Reduzierung der Salzeinleitungen an der Quelle zu gewährleisten.

Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Die an der Flussgebietseinheit Weser beteiligten Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt werden sich darüber im Zuge der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanentwurfs bis zum Dezember 2014, spätestens aber bis zur Aufstellung und Berichterstattung des zweiten Bewirtschaftungsplans gegenüber der EU-Kommission zum Dezember 2015, verständigen.

31. Abgeordnete Otto Deppmeyer und Petra Joumaah (CDU)

Wird der Antrag auf die Einleitung der Bundesfachplanung zu SuedLink verschoben?

Die *Pyrmonter Nachrichten* vom 4. Juni 2014 berichten in dem Artikel „Stromtrasse: Landkreis wertet TenneT-Brief positiv“, dass den Landkreisen Lippe, Höxter, Holzminden, Schwalm-Eder und der Region Hannover ein Antwortschreiben der TenneT TSO GmbH vorliege, welches den Schluss nahelege, dass zunächst noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt werde. Vielmehr mache TenneT eine neue Zeitschiene auf. Laut Aussage des Landkreises Hameln-Pyrmont sei dieser Aufschub ein Hinweis darauf, dass die zahlreichen Bedenken offensichtlich Einfluss genommen hätten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Wortlaut hat das erwähnte Schreiben?
2. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, der Aufschub sei ein Hinweis darauf, „dass die zahlreichen Bedenken offensichtlich Einfluss genommen hätten?“
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Erkenntnis des Landkreises Hameln-Pyrmont?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Schreiben von TenneT wurde an die angesprochenen Landkreise bzw. die Region Hannover geschickt. Der Landesregierung liegt das Schreiben nicht vor, zum Wortlaut können dementsprechend keine Angaben gemacht werden.

Zu 2:

Die Firma TenneT TSO GmbH führt im Vorfeld der Vorbereitung der Antragsunterlagen für die Einleitung des Bundesfachplanungsverfahrens zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) SuedLink ein informelles Beteiligungsverfahren durch. Im Zuge dieses Verfahrens sind nach mündlicher Auskunft der Firma TenneT sehr viele konkrete und konstruktive Hinweise eingegangen. Diese werden derzeit ausgewertet. Auch gegenüber der Landesregierung hat TenneT angedeutet, dass sich der Zeitpunkt der Antragsstellung für die Einleitung der Bundesfachplanung aus diesem Grunde verschiebt.

Zu 3:

Wenn die Firma TenneT die eingegangenen Hinweise wie angekündigt ernst nimmt und diese nutzt, um den ursprünglich vorgeschlagenen Trassenkorridorverlauf anzupassen und somit raumverträglicher zu gestalten, wird dies ausdrücklich von der Landesregierung unterstützt. Gut vorbereitete Antragsunterlagen können den weiteren Untersuchungsbedarf reduzieren und die Kompromissfindung während des offiziellen Verfahrens deutlich vereinfachen.

32. Abgeordnete Petra Joumaah und Otto Deppmeyer (CDU)

Transparenz bei Trassenbau - Landesregierung und SPD-Politiker uneinig?

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Verdeckte politische Einflussnahme auf den Trassenverlauf von SuedLink“ in der Drucksache 17/1557 wurde der Landesregierung u. a. folgende Frage gestellt: „Ist der Landesregierung bekannt, wann und nach welchen Kriterien die Entscheidung für den Trassenverlauf Mitte-West und gegen den Trassenverlauf Mitte gefallen ist?“ Dazu antwortet die Landesregierung wie folgt:

„TenneT hat Anfang April weitgehende Informationen zum Entscheidungsprozess auf seiner Projekthomepage (<http://suedlink.tennet.eu>) eingestellt. Im von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelten Musterantrag nach § 6 NABEG, Teil 1: Grob- und Trassenkorridorfindung ist das Verfahren, nach dem TenneT vorgegangen ist, detailliert beschrieben. Zunächst hat TenneT eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Dabei wurden u. a. die Siedlungs- und Erholungsflächen, Naturschutzbelange sowie die Ziele der Raumordnung berücksichtigt. TenneT hat nach eigener Auskunft öffentlich verfügbare Quellen genutzt. Die der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden thematischen Karten sind auf der Projekthomepage des Vorhabenträgers eingestellt.

In einem zweiten Schritt wurden Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandenen Trassen sowie weiterer Infrastruktur (beispielsweise Autobahnen) analysiert. TenneT ist gesetzlich verpflichtet, das Bündelungsgebot zu beachten, um die Inanspruchnahme unzerschnittener Räume nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch die kartographische Verschneidung der Raumwiderstandsanalyse mit den Bündelungspotenzialen wurden anschließend Grobkorridore und darin verlaufend vier Korridoralternativen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden die Korridore bewertet, um den nach derzeitigem Kenntnisstand günstigsten Korridorverlauf zu identifizieren. Die Karte dazu sowie eine tabellarische Übersicht zu der Bewertung kann auf der SuedLink-Projekthomepage von TenneT eingesehen werden.

Dieser Trassenkorridorvorschlag wurde von TenneT und der Bundesnetzagentur am 5. Februar 2014 öffentlich bekannt gegeben.“

Die *Deister-Weser-Zeitung* zitiert in dem Artikel vom 26. April 2014 „Anwalt unserer Landschaft“ den Hameln Landrat Tjark Bartels (SPD) wie folgt: „Gemeinsam fordern wir von TenneT alternative Verläufe ein“. Der Abwägungsprozess, der zu dem jetzigen Trassenverlauf durchs Weserbergland geführt habe, sei nicht transparent. Er sagte wörtlich: „Die Argumente dafür sind nicht bekannt und nicht kommuniziert.“ Die SPD-Bundestagsabgeordnete Gabriele Lösekrug-Möller äußerte sich ähnlich: „TenneT soll begründen, warum sie diesen Schwenk favorisieren.“

Laut Bartels könne das Bündelungsargument im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk Grohnde nicht gelten, weil dieses vom Netz gehen werde, wenn die Trasse komme. Insofern sei hier an „Rückbau denn an Ausbau“ zu denken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen des Landrats Tjark Bartels und der Bundestagsabgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller (beide SPD) zur fehlenden Begründung für den Westschwenk durchs Weserbergland?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Sichtweise, das Bündelungsargument im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk Grohnde könne nicht gelten, weil dieses abgeschaltet werde?
3. Hätte ein eigener Trassenvorschlag des Landes nach Ansicht der Landesregierung das Potenzial, mehr Akzeptanz für den dann gefundenen Verlauf zu erzielen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die von der Firma TenneT TSO GmbH veröffentlichten Informationen beinhalten die Ergebnisse einer ersten, in einem großen kartographischen Maßstab durchgeführten Vorprüfung. Auf dieser Basis wurde der Trassenkorridorvorschlag erstellt. Detailinformationen und Auswahlbegründungen für die einzelnen kleinräumigen Abschnitte wird TenneT vermutlich erst zur Antragsstellung vorlegen. In den Antragsunterlagen muss gemäß § 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes die Auswahl der noch zu erstellenden Vorzugstrasse sowie der infrage kommenden Alternativen genau erläutert werden. Zusätzlich müssen die erkennbaren Umweltauswirkungen sowie die zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte aufgezeigt werden.

Zu 2:

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 1 Abs. 5 den umfassenden Schutz weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor. Dabei hat die erneute Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen Vorrang. Auch das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm sieht in Kapitel 4.2

Ziffer 7 Satz 21 die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Bündelungsmöglichkeiten vor. Für den Schutz unzerschnittener Räume und gemäß dem Prinzip der Vorbelastung durch vorhandene Leitungen ist die Bündelung im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk Grohnde in Betracht zu ziehen. Dennoch muss jede Bündelung auch auf ihre Sinnhaftigkeit und Raumverträglichkeit geprüft werden.

Zu 3:

Jede Planung von Netzinfrastruktur führt zu kontroversen Diskussionen unter den Betroffenen. Auch ein Vorschlag der Landesregierung würde verständlicherweise in den betroffenen Regionen auf Widerstand treffen. Eine konfliktfreie Trassenführung gibt es nicht. Das derzeitige informelle Beteiligungsverfahren der Firma TenneT soll jedoch dazu beitragen, den derzeit bekannten Trassenkorridorvorschlag zu optimieren. So sollen der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Vorzugskorridor sowie die infrage kommenden Alternativen bereits mögliche Kompromisse und Optimierungen aufweisen.

33. Abgeordnete Petra Joumaah, Frank Oesterhelweg, Otto Deppmeyer und Martin Bäumer (CDU)

Weigert sich die Landesregierung, die Anfrage zur möglichen politischen Einflussnahme auf den Trassenverlauf von SuedLink zu beantworten?

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Verdeckte politische Einflussnahme auf den Trassenverlauf von SuedLink“ in der Drucksache 17/1557 wurde der Landesregierung u. a. folgende Frage gestellt: „Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob und mit welchem Ziel sich Vertreterinnen oder Vertreter der folgenden Personengruppen in den letzten zwölf Monaten mit Fragen oder Einwänden bezüglich der Trassenplanung von SuedLink an die Landesregierung, die Bundesregierung, an nachgeordnete Landes- oder Bundesbehörden oder an TenneT direkt gewandt haben?“

- a) Mitglieder der Landesregierung,
- b) Abgeordnete des Landtags der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
- c) Abgeordnete des Deutschen Bundestags der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.“

Dazu macht die Landesregierung in ihrer Antwort folgende Ausführung: „Vereinzelte Anfragen wurden an die Landesregierung gerichtet. Das Land hat in diesen Fällen darauf hingewiesen, dass es weder Planungsträger noch verfahrensführende Behörde ist. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Stellungnahmen unmittelbar an den Planungsträger adressiert wird.“

Der Staatsgerichtshof traf in seinem Urteil vom 22. August 2012 StGH 1/12 folgende Entscheidung: „Vor Antworterteilung ist die Landesregierung bei gegebenem Anlass verpflichtet, über den Gegenstand der Frage Nachforschungen anzustellen und den Sachverhalt in zumutbarer Weise aufzuklären. Ohne eine solche Aufklärung kann sich die Landesregierung nicht auf Nichtwissen berufen (so für die BayVerf: BayVerfGH, Entsch. v. 26.07.2006 - Vf 11 - IVa - 05 -, NVwZ 2007, 204 [206]). Sie hat sich das Wissen und den Kenntnisstand jedenfalls der ihrem Verantwortungsbereich direkt unterliegenden (unmittelbaren) Staatsverwaltung, also der Ministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden, zu verschaffen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 01.07.2009 - 2BvE 5/06 -, BVerfGE 124, 161 [196]; HbgVerfG, Ur. v. 21.12.2010 - HVerfG 1/10 -, NVwZ-RR 2011, 425 [428]; BayVerfGH, Entsch. v. 26.07.2006 - Vf 11 - IVa - 05 -, NVwZ 2007, 204 [206]; BremStGH, Ur. v. 15.01.2002 - St 1/01 - NVwZ 2003, 81 [84 f.]). Da Art. 24 Abs. 1 NV nur an das Wissen der Landesregierung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 NV anknüpft - also an das Wissen des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister -, lässt sich nur auf diese Weise sicherstellen, dass der Informationsvorsprung der Ministerialverwaltung und das Informationsdefizit der Abgeordneten beseitigt und ihnen die Möglichkeit der effektiven parlamentarischen Kontrolle der Exekutive eröffnet wird.“

Eine zumutbare - und in der Staatspraxis regelmäßig vorgenommene - Maßnahme der Informationsbeschaffung ist die Abfrage der Ressorts. Die Landesregierung ist mithin verpflichtet, sich das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei bzw. der Landesministerien zu verschaffen. Wenn eine Frage hierzu Anlass bietet, kann auch eine Verpflichtung zur Abfrage nachgeordneter Behörden und der der Aufsicht der Landesregierung unterliegenden Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung bestehen (vgl. BayVerfGH, NVwZ 2007, 204 [206 f.]). Reicht die Aktenlage nicht aus, muss sich die Landesregierung zusätzlich um die Beschaffung von

Informationen aus nichtaktenförmigen Quellen bemühen (vgl. dazu HbgVerfG, Urtr. v. 21.12.2010 - HVerfG 1/10 -, NVwZ-RR 2011, 425 [427]).“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um Frage 7 der Drucksache 17/1557 möglichst umfassend und wahrheitsgemäß beantworten zu können?
2. Schätzt die Landesregierung die von ihr auf Frage 7 der Drucksache 17/1557 gegebene Antwort im Sinne des zitierten Urteils des Staatsgerichtshofs als ausreichend ein?
3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es politische Einflussnahme bei der Entscheidung für den Trassenverlauf Mitte-West gegeben hat?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) SuedLink ist eine länderübergreifende Höchstspannungsleitung. Deshalb ist gemäß § 2 Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) ausschließlich die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesfachplanung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die zuständigen Bearbeiter im Raumordnungsreferat des Landwirtschaftsministeriums haben die SuedLink-Akten geprüft und die zuständigen Mitarbeiter im Raumordnungsreferat des Landwirtschaftsministeriums befragt. Der Entwurf der Antwort wurde auf Arbeitsebene mit dem Umweltministerium abgestimmt.

Zu 2:

Die Bundesnetzagentur ist als länderübergreifende Behörde für das Verfahren zuständig. Deshalb kann die Frage bezüglich der Schreiben, die an die genannten Behörden bzw. TenneT verschickt wurden, nicht abschließend von der Landesregierung beantwortet werden. Die Anforderungen des Staatsgerichtshofs im Sinne seines Urteils vom 22. August 2012 zur Zumutbarkeit des Aufwands bei der Beantwortung von Fragen erstrecken sich nicht auf Angelegenheiten, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung liegen. Dementsprechend geht die Landesregierung davon aus, die Frage ausreichend beantwortet zu haben. Da jedoch durch die Nachfrage deutlich wird, dass die Antwort nicht zufriedenstellend war, erfolgt hier eine nähere Beschreibung der Schreiben/Fragen, die direkt an das für die Raumordnung fachlich zuständige Landwirtschaftsministerium oder an das Umweltministerium oder die Staatskanzlei geschickt wurden.

Es haben sich ein Mitglied der Landesregierung (SPD), zwei Mitglieder des Landtags (SPD) sowie ein Mitglied des Bundestags (SPD) an die Landesregierung gewendet. Sämtliche Schreiben sind nach der Veröffentlichung des Trassenkorridorverlaufs am 05.02.2014 durch TenneT eingegangen. Sie hatten folgende Inhalte:

- eine Nachfrage zu den Möglichkeiten der Nutzung von Truppenübungsplätzen für den Leitungsbau,
- Informationen über ein Schreiben an TenneT, in dem
 - ein Vorschlag zu einer Alternativplanung entlang der A 7 anstelle einer Trassenführung im Landkreis Celle gemacht wurde,
 - nach den Plänen für eine Erdverkabelung im Landkreis Celle gefragt wurde sowie
 - die Aufforderung zu einer umfassenden Bürgerbeteiligung geäußert wurde,
- eine Frage, ob es einen aktuellen Sachstand gäbe, der über den Sachstand in der Drs. 17/1557 hinaus geht,
- eine Frage nach den grundsätzlichen Möglichkeiten und Hindernissen für die Bündelung der Trasse mit Autobahnen (insbesondere der A 7),

- die mehrfache Bitte, dass TenneT eine breite, frühzeitige und offene Vorgehensweise bei der Planung und Realisierung durchführt.

Am 20. Februar 2014 hat es auf Einladung der Landesgruppe Niedersachsen/Bremen der SPD-Bundestagsfraktion im Bundestag ein Gespräch über SuedLink mit TenneT gegeben. Die Landesgruppe hatte auch einen Vertreter des MU eingeladen. LMR Schwarzenholz hat das MU bei diesem Gespräch vertreten. An dem Gespräch haben alle SPD-Bundestagsabgeordneten aus Niedersachsen teilgenommen. Schwerpunkt des Beitrages des MU war neben einer Erläuterung der Rechtslage und einer ersten Einschätzung zum Verfahrensablauf eine Darstellung der Vorschläge des Landes zu Rechtsänderungen im Netzausbaurecht, die im Mai vom Land auch als Anträge im Bundesrat eingebracht wurden. Es wurde von den Abgeordneten zudem eine Vielzahl von Fragen zum Trassenverlauf aufgeworfen, die überwiegend von Vertretern der Firma TenneT beantwortet wurden.

Im Arbeitskreis Umwelt, Klima und Energie der SPD-Fraktion gab es Unterrichtungen des ML und des MU zum Netzausbau.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Thema SuedLink unterrichtet hat.

Auf Arbeitsebene der Ministerialverwaltung hat es zwangsläufig Kontakte zu der Bundesnetzagentur sowie der Firma TenneT gegeben. Hierbei handelte es sich um frühzeitige Information und Diskussion in Bezug auf den bedarfsfestgestellten Netzausbau, dazu gehört auch die SuedLink Planung. So hat z. B. die Ministerialverwaltung Hinweise auf Konflikte im Trassenverlauf an TenneT geschickt, diese wurden dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz inzwischen zur Verfügung gestellt.

Schreiben der Spitze der Landesregierung an TenneT bzw. Bundesbehörden mit dem Ziel der Einflussnahme auf die SuedLink-Planung hat es nicht gegeben.

Zu 3:

Bezüglich der Schreiben/Fragen, die an die Landesregierung gerichtet wurden, kann eine politische Einflussnahme auf den Trassenverlauf Mitte-West ausgeschlossen werden. Da die Landesregierung nicht die Verfahren führende Stelle ist, kann diese Frage aber nicht abschließend von ihr, sondern nur vom Vorhabenträger TenneT und der Bundesnetzagentur beantwortet werden. Sofern der Landtag dies wünscht, müsste durch die Landesregierung hierzu eine ausführliche Anfrage an die Firma TenneT und die Bundesnetzagentur gestellt werden.

34. Abgeordnete André Bock und Kai Seefried (CDU)

Berufsorientierung an niedersächsischen Schulen - Erfolgs- oder Auslaufmodell?

Am 16. April 2014 teilte das Kultusministerium in einer Pressemitteilung mit, dass 2013 bei der sogenannten Schulabbrecherquote „ein historischer Tiefststand von 5,0 %“ erreicht worden sei. Staatssekretär Peter Bräth verweist in der Mitteilung darauf, dass die positive Entwicklung „auch das Ergebnis der guten Arbeit der Schulen in der Berufsorientierung“ sei. Explizit genannt wird dabei u. a. die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren an Praxistagen. „Ein früher Praxiskontakt und eine intensive Kompetenzanalyse können ganz entscheidend dazu beitragen, dass der Übergang von der Schule in den Beruf gelingt“, wird der Staatssekretär weiter zitiert.

In der Zeitschrift *Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen* der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) vom 19. Mai 2014 wird in einem Artikel auf Seite 15 gefordert, dass „das bestehende Konzept der Berufsorientierung (Runderlass vom 1. Januar 2012) mit den Kompetenzfeststellungsverfahren komplett über den Haufen geworfen werden“ soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Erfolge der in Niedersachsen stattfindenden Maßnahmen zur Berufsorientierung in der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen insbesondere mit Blick auf die Absenkung der Schulabbrecherquote?

2. Beabsichtigt die Landesregierung, den Vorschlägen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zu folgen und Veränderungen am Konzept der Berufsorientierung in der Sekundarstufe I vorzunehmen?
3. Plant die Landesregierung an den niedersächsischen Oberschulen Veränderungen bei den Maßnahmen zur Berufsorientierung, insbesondere bei Kompetenzfeststellungsverfahren, Praxistagen oder Profilen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Steigerung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler steht in Niedersachsen im Fokus der Landesregierung.

Aufgabe der Schulen ist es, gemäß ihrem schulformspezifischen Bildungsauftrag mit Unterstützung durch Kammern, Wirtschaft, Betriebe, die Bundesagentur für Arbeit und andere außerschulische Partner zielgerichtete systematische Studien- und Berufsorientierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Jugendlichen sollen möglichst direkt im Anschluss an die Schule einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz erhalten, damit sie später qualifiziert am Arbeitsleben teilhaben können. Zu Recht wird auf den Erfolg des Landes hingewiesen, dass in 2013 - auch durch die gute Arbeit der Schulen in der Berufsorientierung - ein historischer Tiefststand von 5 % beim Anteil der Jugendlichen, die die Schule mit weniger als einem Hauptschulabschluss verlassen, erreicht wurde.

An den allgemeinbildenden Schulen werden viele Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung durchgeführt, die die Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die Ausbildung und insbesondere auch in die duale Ausbildung unterstützen.

Ziel der Maßnahmen ist vor allem die Sicherung der Ausbildungsfähigkeit durch frühzeitige praxisbezogene und systematische Berufsorientierung und die Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus verschiedenen Modellprojekten und Schulversuchen sind tiefgreifende Verbesserungen im Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf erfolgt. Diese erfolgreichen Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen sind beispielsweise Kompetenzfeststellungsverfahren, Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Fachpraxis- und Fachtheorieunterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Projekte der Koordinierungsstelle zur vertieften Berufsorientierung.

Der frühe Praxiskontakt ist eine entscheidende Gelingensbedingung für den erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf. Dies wurde bei den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die Schulformen in unterschiedlicher Ausprägung berücksichtigt.

Die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren im 7. oder 8. Schuljahrgang wurde im Erlass zur Berufsorientierung verankert, weil die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Einschätzung der eigenen Kompetenzen und Leistungsfähigkeit im Abgleich mit beruflichen Anforderungen Grundlage für einen gelingenden Übergang von der Schule in die Ausbildung ist. Dies wollen wir auf jeden Fall beibehalten.

Bis Ende 2013 hat das Land mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit mit dem Projekt „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ rund 1 400 Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte von ca. 600 Schulen des Sekundarbereichs I geschult, um Schülerinnen und Schüler durch die Ermittlung ihrer Stärken, Fähigkeiten, Talente und Interessen bei der zielgerichteten, individuellen Entwicklung und Berufsorientierung zu unterstützen. Derzeit wird die Lehrerfortbildung durch das NLQ von dafür gesondert ausgebildeten Lehrkräften durchgeführt. Damit wird die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleistet, indem dem Nachschulungsbedarf der Schulen, die bereits über ausgebildete Lehrkräfte verfügen, Rechnung getragen wird.

Die Steigerung der Berufs- und Studienwahlkompetenz ist durch die stärkere Berücksichtigung der Berufs- und Studienwahlorientierung bei der Gestaltung des neuen, modernen Weges zum Abitur nach 13 Schuljahren in Niedersachsen ausdrücklich bestätigt worden.

Das Land wird seine Anstrengungen im Bereich der Berufsorientierung weiter verstärken und hat hierfür erneut Mittel bereitgestellt. Derzeit werden auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung“ Zuwendungen von bis zu 39 000 Euro an die Schulträger gewährt. Das sogenannte Hauptschulprofilierungsprogramm ist mit rund 13 Millionen Euro jährlich finanziell weiterhin bis 2016 abgesichert worden.

Mit der Zuwendung soll jeder Schule die Möglichkeit gegeben werden, mindestens im Umfang einer halben Stelle eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter zur Verfügung zu haben, um die Anwesenheit, die Ansprechbarkeit und die Verlässlichkeit zu gewährleisten. Damit werden gerade besonders förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler (z. B. mit Migrationshintergrund, Lernschwächere) bei ihrer beruflichen Orientierung begleitet, in ihrer Ausbildungsfähigkeit gefördert und in ihrer Berufswahlkompetenz gestärkt. Die Schulen erhalten dadurch Planungssicherheit.

Um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen und die Bedingungen für das schulische Lernen insgesamt zu verbessern, ist es das Ziel der Landesregierung, die Sozialarbeit an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen auszubauen und als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems der Schule zu installieren.

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation, mit der die Identifizierung der vorhandenen Einsatzbereiche und eine Strukturanalyse der inner- und außerschulischen Unterstützungsinstanzen verbunden sind, wird die Landesregierung ein Konzept zur Weiterentwicklung der Sozialarbeit in niedersächsischen Schulen erarbeiten, das auch den finanziellen Möglichkeiten des Landes Rechnung trägt.

Ferner hat das Land Niedersachsen mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit seit 2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Kultusministerium eingerichtet. Diese stellt für die allgemeinbildenden Schulen ein Angebot von qualitätsgeprüften Modulen (Projekten) zur vertieften Berufsorientierung bereit, das das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzt und von den Schulen nach Bedarf und Kapazität abgerufen werden kann. Mit der Koordinierungsstelle Berufsorientierung werden die Maßnahmen zur grundlegenden Berufsorientierung um aufeinander aufbauende Projekte zur vertieften Berufsorientierung ergänzt, sodass die individuelle Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler bedeutende Unterstützung erfährt.

Zu 2:

Die Landesregierung ist grundsätzlich interessiert an Vorschlägen, die eine weitere Verbesserung der Berufsorientierung vorsehen.

Zu 3:

Für die Oberschulen sind derzeit keine Änderungen geplant. Grundsätzlich werden die bewährten Maßnahmen zur Berufsorientierung auch an den Oberschulen weitergeführt. Darüber hinaus wird es Weiterentwicklungen geben, wie sie beispielsweise derzeit für die Gymnasien und Gesamtschulen geplant sind.

35. Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Schwerpunkt Ganztagschule - Personalprobleme im Kultusministerium?

Kurz nach Regierungsübernahme durch die rot-grüne Landesregierung ist im Kultusministerium ein eigenes Referat mit der Bezeichnung „Gesamtschulen, Ganztagschulen“ geschaffen worden. Rund ein Jahr nach der Schaffung des Referats ist die Referatsleitung ausweislich des auf der Internetseite des Ministeriums einsehbaren Organisationsplans vom 11. März 2014 noch immer unbesetzt.

Am 30. Januar 2014 hatte das Kultusministerium in einer Pressemitteilung anlässlich des Beginns des Anhörungsverfahrens zum neuen Ganztagschülerlass mitgeteilt: „Der Ausbau der Ganztagschule bildet im Rahmen der ‚Zukunftsoffensive Bildung‘ das Herzstück niedersächsischer Bildungspolitik: Bis Ende 2017 sind allein dafür rund 260 Millionen Euro veranschlagt.“ Der entsprechende Erlass ist bis zum heutigen Tage nicht veröffentlicht, soll aber zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet es die Landesregierung, dass das für das Schwerpunktprojekt Ganztagschule zuständige Referat seit seiner Einrichtung noch ohne Referatsleitung ist?
2. Wie viele Personalabgänge und -zugänge hat es in den einzelnen Referaten des Kultusministeriums seit Regierungsübernahme gegeben (bitte bezogen auf die einzelnen Referate angeben)?
3. Sind, ausgehend von dem am 11. März 2014 veröffentlichten Organisationsplan, weitere Neuzuschneide bei den Abteilungen oder Referaten im Kultusministerium geplant und, wenn ja, welche?

Niedersächsisches Kultusministerium

Nach dem Regierungswechsel wurde die Organisation des gesamten Kultusministeriums auf den Prüfstand gestellt. Hierbei galt es, diejenige Aufgabenbündelung und Organisation zu finden, in der die anstehenden bildungspolitischen Aufgaben bestmöglich bewältigt werden können. Mit einer Umorganisation zum 02.05.2013, die nahezu kein Referat und Sachgebiet des Hauses unberührt gelassen hat, ist eine neue Akzentuierung und Schwerpunktsetzung zur Umsetzung der bildungspolitischen Ziele der Landesregierung vorgenommen worden. Um nur die wesentlichen Grundzüge dieser umfangreichen Umorganisation zu nennen, wurde dementsprechend neben der Einrichtung eines Referats für Politische Bildung, Gedenkstätten und Medienbildung auch ein Referat für Gesamtschulen und Ganztagschulen geschaffen. Ebenso ist der Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren gestärkt worden. Daneben war die Zusammenführung von schulformübergreifenden und schulformbezogenen Aufgaben wesentliches Ziel dieser Organisationsveränderung. So liegt seither z. B. die Verantwortung für Kerncurricula und Bildungsstandards in den für die jeweilige Schulform zuständigen Referaten. Auch die Kompetenz für Rechtssetzungsaufgaben ist durch die Bildung eines neuen Referats 16 in der Abteilung 1 gebündelt worden.

Dieser Umstrukturierungsprozess wurde durch einen offenen Dialog begleitet; zu der Umorganisation hat die Personalvertretung ohne Wenn und Aber das Benehmen hergestellt. Mit einer zweiten, kleineren Organisationsveränderung im Juni 2014 erfolgte aktuell eine weitere Bündelung und Schwerpunktsetzung von Aufgaben innerhalb der Abteilung 2 zur Optimierung der Umsetzung bildungspolitischer Ziele.

Insbesondere die grundlegende Umorganisation des Kultusministeriums im Mai 2013, die zu einer erheblichen Veränderung der Aufgabenzuschneide der großen Mehrheit der Referate und zu geänderten, verbesserten Rahmenbedingungen für die Aufgabenerledigung insgesamt geführt hat, hat zwangsläufig auch beträchtliche personelle Verschiebungen zwischen den betroffenen Referaten und den Abteilungen nach sich gezogen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten vielfältigen Veränderungen können aus einem zahlenmäßigen Vergleich von Personalabgängen und Personalzugängen in den einzelnen Referaten seit der Regierungsübernahme naturgemäß keine sinnvollen und aussagekräftigen Schlüsse gezogen werden, da nicht Gleiches mit Gleichem verglichen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Mit der Umorganisation ist kein Stellenaufwuchs einhergegangen. Für die Besetzung der Referatsleitung des neu gegründeten Referats für Gesamtschulen und Ganztagschulen musste eine erst zum 01.11.2013 durch Ruhestandseintritt frei werdende Stelle aus dem bis zum 01.05.2013 u. a. für Gesamtschulen zuständigen Referat in die neu gegründete Organisationseinheit verlagert werden. Der zu der beabsichtigten Wiederbesetzung dieser Stelle zu beteiligende Haushaltsausschuss hat davon in seiner Sitzung am 18.09.2013 zustimmend Kenntnis genommen. Die Stelle der Referatsleitung wurde ausgeschrieben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Unbeschadet dessen wurde auch in diesem Bereich seit der Regierungsübernahme hervorragende Arbeit geleistet. Insofern verweise ich auf die Antwort zur Mündlichen Anfrage Nr. 22 unter TOP 31 in der 39. Plenarsitzung im 15. Tagungsabschnitt.

Zu 2:

Auf die beiden **beigefügten Übersichten**, aus denen die Personenzahlen der einzelnen Referate zum Zeitpunkt der Regierungsübernahme am 19.02.2013 sowie zum 16.06.2014 zu ersehen sind, wird verwiesen. Festzuhalten ist an dieser Stelle allerdings erneut, dass ein Vergleich der einzelnen Referate nicht aussagekräftig ist, da durch die Umorganisation der Referate ein veränderter Aufgabenzuschnitt vollzogen wurde. Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, können aus einem Vergleich keine sinnvollen Schlüsse gezogen werden, da nicht Gleiches mit Gleichem verglichen wird.

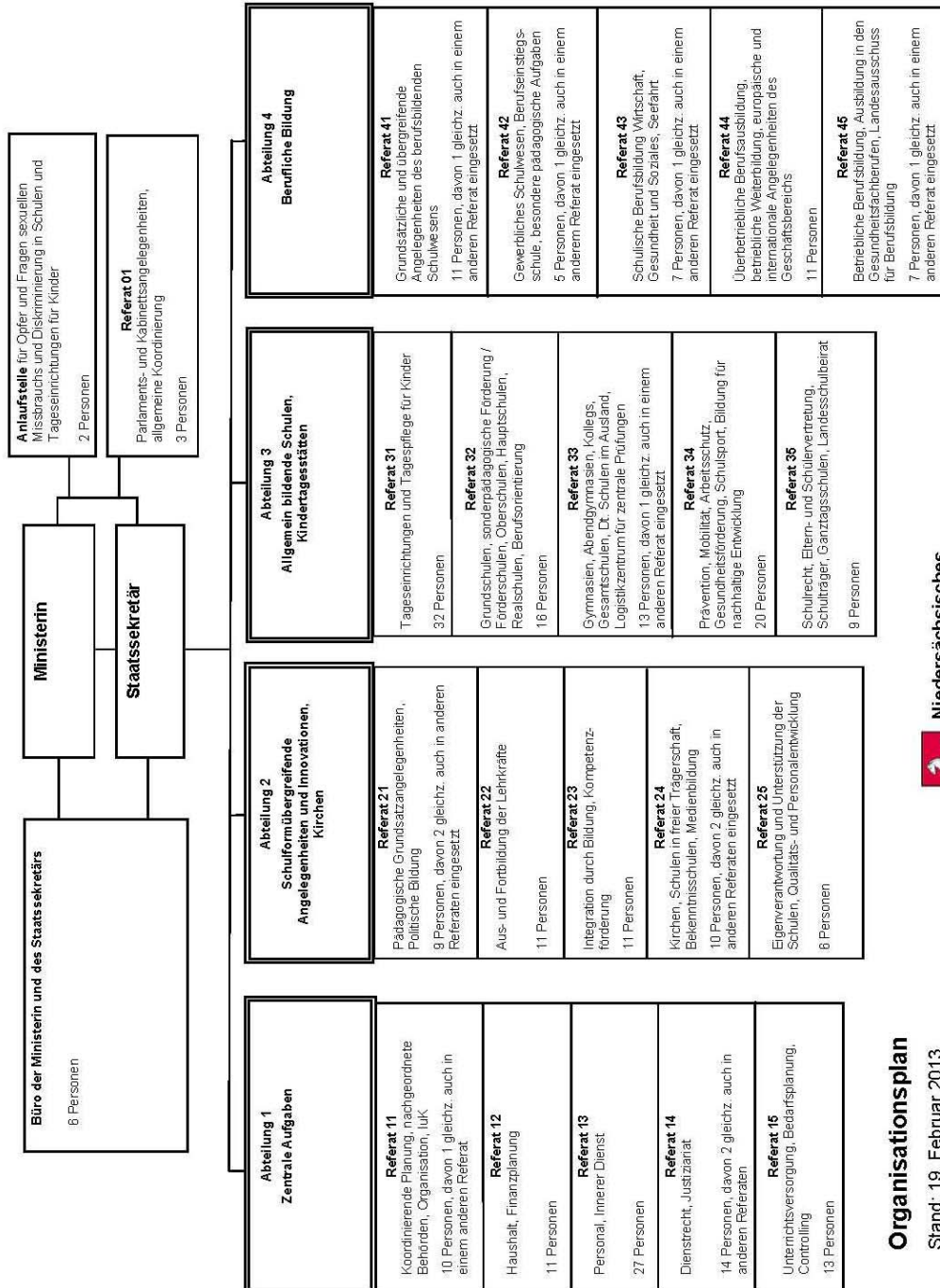
So hat die Umstrukturierung etwa in der Abteilung 2 zwar zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von insgesamt 47 Personen am Stichtag 19.02.2013 gegenüber insgesamt 82 Personen (inklusive der Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder) am 16.06.2014 geführt. Gleichzeitig aber hat sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung 3 von 90 Personen am Stichtag 19.02.2013 auf 59 Personen am 16.06.2014 reduziert. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung 4 ist insgesamt konstant geblieben. Nahezu identisch ist auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung 1 geblieben - und dies trotz der erheblichen Umstrukturierung namentlich durch die Bildung eines neuen Referats 16. Dies gilt gleichermaßen auch für das Büro der Ministerin und das Referat 01. Dabei ist schließlich darauf hinzuweisen, dass geringfügige Abweichungen bereits durch herkömmliche Personalfuktuationen personalwirtschaftlicher Art etwa mit Blick auf auslaufende Abordnungen, vorgenommene Versetzungen oder den Eintritt in den Ruhestand zu einem bestimmten Stichtag auftreten. Auch vor diesem Hintergrund ist angesichts der lediglich punktuellen Betrachtung ein Vergleich nicht sinnvoll möglich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

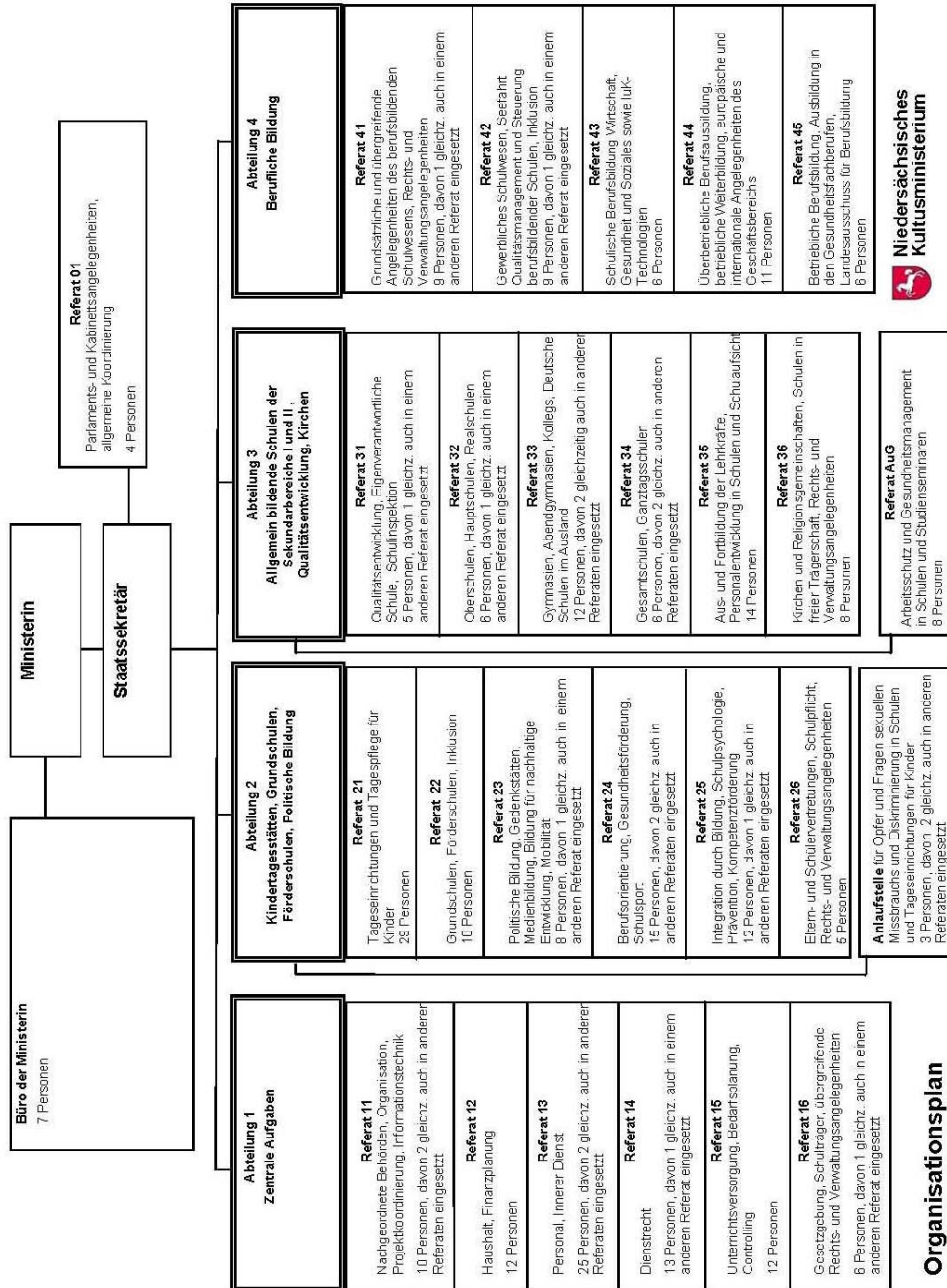
Nach dem 11.03.2014 ist eine Umorganisation in der Abteilung 2 mit Wirkung zum 16.06.2014 vorgenommen worden, die die Aufgaben der Referate 23, 24 und 25 betrafen. Wesentliches Ziel war es, Aufgaben noch besser zu bündeln und vergleichbare Referatsgrößen zu erreichen. Es wurden u. a. die Aufgabenbereiche „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Globales Lernen“ verzahnt und mit der Politischen Bildung im Referat 23 zusammengeführt. Gleiches erfolgte mit den Aufgabenbereichen „Schulpsychologische Beratung“ und „Gewaltprävention“, die mit dem Aufgabenbereich „Integration durch Bildung“ im Referat 25 zusammengeführt wurden. Außerdem werden künftig die Aufgaben bezüglich der Berufsorientierung, der Schülerfirmen und Schülergenossenschaften und der „Ideen-Expo“ zusammen im Referat 24 wahrgenommen.

Weitere Organisationsveränderungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Anlage



Organisationsplan
Stand: 19. Februar 2013



36. Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Ökologisch korrekt reisen - Auf Kosten der Steuerzahler?

In ihrer Ausgabe vom 23. Mai 2013 berichtet die *Braunschweiger Zeitung* über eine Dienstreise des grünen Landwirtschaftsministers Christian Meyer nach Österreich. In dem Artikel „Zum Eiertest nach Österreich“ steht: „Die Reise zum Nachbarn vollzieht der Minister ökologisch ganz korrekt - nicht mit dem Flieger, sondern mit der Bahn. Für Hin- und Rückfahrt nimmt Meyer jeweils den Nachtzug. Das mag allerdings auch dem Umstand geschuldet sein, dass es samstags, dem geplanten Rückreisetag, keine gescheiterten Direktflüge von Wien nach Hannover gibt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe sind Reisekosten für das Land Niedersachsen angefallen?
2. Welche Preisdifferenz bestand zwischen der gewählten Zugreise und der An- und Abreise mit dem Flugzeug?
3. Welche Abwägungen im Verhältnis von Reisekosten und Reisedauer führten dazu, dass man sich letztlich für die gewählte Reisemöglichkeit entschieden hat?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Herr Minister Meyer reiste zusammen mit drei weiteren Vertretern des ML und einem Vertreter des LAVES vom 4. bis 7. Juli 2013 per Zug nach Wien. Der inhaltliche Schwerpunkt der Reise lag im Bereich des Tierschutzes.

Bei der Organisation von Delegationsreisen erfolgt immer seitens des ML ein Vergleich zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln (Bahn, Flugzeug) unter Beachtung der Grundsätze des Klimaschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Kosten für die Zugreise der gesamten Fachdelegation unter der Leitung von Herrn Minister Meyer beliefen sich auf insgesamt 1 730,00 Euro.

Zu 2:

Die Preisdifferenz zwischen der An- und Abreise mit dem Flugzeug und der gewählten Zugreise beträgt insgesamt 54,20 Euro zugunsten der Zugreise. Die Berechnung der Preisdifferenz basiert auf der Kalkulation der Kosten für die gewählte Zugreise und der Kostenabfrage für die Flugreise der gesamten fünfköpfigen Delegation. Zudem wären bei der Nutzung eines Flugzeugs noch zusätzliche Hotelübernachtungskosten in Wien angefallen. Die Rückreise nach Hannover per Flug wäre aufgrund des ganztägigen Programms der Delegation am 6. Juli 2013 nicht möglich gewesen. Auch bei der Hinreise mit dem Flugzeug wäre die Delegation später am Vormittag in Wien angekommen, was gegebenenfalls bei der Programmplanung hätte berücksichtigt werden müssen.

Die Zugreise ist die günstigere Alternative.

Zu 3:

Eine wichtige Rolle für die Bevorzugung der Zugreise gegenüber der Flugreise spielte die Nutzung von klimafreundlichen Verkehrsmitteln. Laut Bericht „Daten zum Verkehr“ aus 2012 des Umweltbundesamtes entstehen bei der Nutzung der Eisenbahn als Verkehrsmittel lediglich 23,4 CO₂ Emissionen (g/tkm) in Vergleich zu 1 539,6 CO₂ Emissionen (g/tkm) bei der Nutzung des Flugzeugs.¹

Ein bedeutendes Ziel der Landesregierung ist die Förderung einer nachhaltigen und barrierefreien Mobilität, die umwelt- und klimaverträglich, sozial und wirtschaftlich effizient ist. Ein notwendiges

¹ Quelle: Umweltbundesamt, Broschüre „Daten zum Verkehr“, Ausgabe 2012
<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/daten-verkehr>

Teilziel zur Erreichung der CO₂-Reduzierung ist die Verlagerung von Transporten von den klimaschädlichen Verkehrsmitteln Auto, Lkw und Flugzeug auf die klimaschonenden Verkehrsmittel Bahn, Binnen- und Küstenschiffe und innerstädtischen Radverkehr.

Die Auswahl des Nachtzugs als Verkehrsmittel ermöglichte Herrn Minister Meyer und der begleitenden Delegation eine optimale Nutzung der Reisezeit und des Programms, da die Rückreise nach Hannover bereits am 6. Juli 2013 direkt im Anschluss des Programms erfolgen konnte. Die Rückreise nach Hannover per Flug wäre aufgrund des ganztägigen Programms der Delegation am 6. Juli 2013 nicht möglich gewesen, da lediglich am 7. Juli 2013 Flüge für die Rückreise zur Verfügung standen. Eine Verschiebung der Abreise auf dem 7. Juli 2013 hätte zusätzliche Kosten verursacht.

Die oben genannte Gründe sowie die Tatsache, dass die Zugreise um insgesamt 54,20 Euro günstiger als die Flugreise war, führten dazu, dass man sich für die gewählte Reisemöglichkeit entschieden hat.

37. Abgeordnete Adrian Mohr und Martin Bäumer (CDU)

Fracking-Moratorium für Niedersachsen?

Am 9. Mai 2012 fand im Landtag eine Debatte zum Thema Fracking statt. Darin äußerte sich der damalige Landtagsabgeordnete und heutige Umweltminister Stefan Wenzel in folgender Weise: „Am Ende halte ich es für sinnvoll, für die Nutzung von Fracking ein 30-jähriges Moratorium anzusetzen und zunächst die Potenziale zu nutzen, die wir im Rahmen der Energiewende haben. Wir können in den nächsten Jahrzehnten unsere Energieversorgung auf regenerative Quellen umstellen. Dann kann die nächste Generation immer noch entscheiden, ob beim Fracking die Gefahren oder die Chancen überwiegen. Ich bitte, das ernsthaft zu diskutieren, und danke Ihnen fürs Zuhören.“

In der *Celleschen Zeitung* vom 13. Mai 2014 heißt es unter der Überschrift „Lies will Blockade brechen“: „Die Fracking-Diskussion hat dazu geführt, dass die Erdgasförderung in Deutschland ruht. Mit einer Bundesratsinitiative will Niedersachsens Wirtschaftsminister Lies dies ändern.“ An anderer Stelle heißt es: „Mit Blick auf das umstrittene Fracking-Verfahren solle eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung auch den Einsatz von Hydraulic-Fracturing in konventionellen Gas-Lagerstätten in dichtem Sandstein (Tight-Gas) ermöglichen, erläuterte Lies.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hält die Landesregierung von einem 30-jährigen Moratorium in Sachen Fracking, von dem der damalige Landtagsabgeordnete und heutige Umweltminister Stefan Wenzel im Jahr 2012 gesprochen hat?
2. Ist die Gewinnung von Erdgas unter Einsatz von Fracking aus energiepolitischen und/oder versorgungswirtschaftlichen Gründen für das Land Niedersachsen erforderlich?
3. Wann fand in Niedersachsen die letzte stimulierende Frackingmaßnahme im Zuge der Erdgasförderung statt, und wann ist nach Einschätzung der Landesregierung der nächste Einsatz von Hydraulic-Fracturing in Niedersachsen zu erwarten?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Übergang zu einer Versorgung aus regenerativen Energien ist das vergleichsweise klimafreundliche Erdgas für die Sicherung einer bezahlbaren und verlässlichen Energieversorgung unverzichtbar. Erdgas kann gegenüber der Energiegewinnung aus Steinkohle und Braunkohle mit weitaus geringeren Emissionen genutzt werden. Durch direkte Speichermöglichkeiten trägt Erdgas entscheidend zur Versorgungssicherheit bei. Einen deutschen Energiemix ohne eine starke Komponente Erdgas wird es deshalb auf absehbare Zeit nicht geben.

Mit einem Anteil von rund 11 % trägt die heimische Erdgasproduktion zur Deckung des bundesweiten Erdgasbedarfes aktuell bei. Dieser Anteil ist seit Jahren stark rückläufig (2012: rund 12 %; 1994: rund 23 %), da die produzierenden Lagerstätten einem natürlichen Förderrückgang unterliegen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Weiterentwicklung bestehender Erdgasfelder nicht in dem erforderlichen Maße stattfinden konnte, um den Förderrückgang zu kompensieren.

Folglich ist ein Anstieg der Importabhängigkeiten unvermeidbar, zumal der jährliche Erdgasverbrauch in Deutschland weiter zunimmt. Nach Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden im Jahr 2012 rund 38 % des in Deutschland verbrauchten Erdgases aus Russland importiert. Damit ist Russland der wichtigste Erdgaslieferant Deutschlands gefolgt von Norwegen (35 %), den Niederlanden (22 %) und sonstigen Lieferländern, wie Dänemark und Großbritannien, mit einem Anteil von rund 5 %. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass der russische Importanteil weiter anwachsen wird, da Russland über große Erdgasreserven verfügt und dadurch die Förderung substanziell steigern kann. Diese Entwicklung birgt jedoch Risiken, die sich auf die Versorgungssicherheit und Preisstabilität in Deutschland auswirken können. Insbesondere die geopolitischen Entwicklungen im Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine verdeutlichen, dass eine Diversifizierung der Erdgasversorgung auf verlässliche Bezugsquellen notwendig ist. Die umweltverträgliche Nutzung heimischer Ressourcen kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, ebenso wie die Energieeffizienz.

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie betragen die nachweislich bekannten Erdgasreserven in Deutschland derzeit rund 103,6 Mrd. m³ (davon 102,0 Mrd. m³ in Niedersachsen). Diese Menge ergibt im Vergleich mit der Jahresfördermenge von 10,7 Mrd. m³ eine statische Reichweite der Reserven von 9,7 Jahren. Ergänzend dazu werden im Bereich von konventionellen Tight-Gas Lagerstätten weitere Förderpotenziale von rund 150 Mrd. m³ für Deutschland prognostiziert. Sofern diese Potenziale zu Reserven entwickelt werden könnten, würde sich die statische Reichweite der Erdgasförderung (bei gleichbleibender Fördermenge) mehr als verdoppeln.

Die Förderung dieser konventionellen Vorhaben hält Niedersachsen für sinnvoll.

Im Gegensatz dazu lehnt die Landesregierung die Erschließung und Nutzung von unkonventionellen Schiefergas- und Tonsteinlagerstätten mittels Fracking in Niedersachsen ab, da die Risiken, insbesondere für das Grundwasser, derzeit nicht abschätzbar sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angewiesen, keine Genehmigung für Fracking-Maßnahmen zur Erschließung unkonventioneller Lagerstätten zu erteilen.

Das Zitat bezog sich auf unkonventionelle Lagerstätten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Mit einem Anteil von 22,5 % am Primärenergieverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland (Quelle: AG Energiebilanzen e. V., Dezember 2013) ist Erdgas ein wichtiger Energieträger, dessen Bedeutung im Rahmen der eingeleiteten Energiewende voraussichtlich weiter zunehmen wird.

Die deutsche Erdgasförderung trug 2013 mit rund 11 % zur Deckung des bundesweiten Erdgasbedarfs bei.

Die Konsolidierung des Anteils der heimischen Förderung am jährlichen Erdgasverbrauch in Deutschland wirkt der steigenden Importabhängigkeit entgegen, verbunden mit positiven Effekten für die Versorgungssicherheit und Preisstabilität.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Zur Verbesserung der Zuflussbedingungen wurde die Fracking-Technologie zuletzt am 27. Juli 2011 in der Förderbohrung Buchhorst T 12 des Unternehmens ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Gemeinde Sulingen, Landkreis Diepholz) eingesetzt.

Zu welchem Zeitpunkt ein erneuter Einsatz dieser Technologie in Niedersachsen zu erwarten ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

38. Abgeordnete Otto Deppmeyer und Petra Joumaah (CDU)

Kein Westschwenk durchs Weserbergland

Die *Pyrmonter Nachrichten* berichten in ihrer Ausgabe vom 4. Juni 2014 in dem Artikel „Kein Westschwenk durchs Weserbergland“ über eine am 2. Juni im Rat der Stadt Bad Pyrmont gefasste Resolution gegen die Stärkststromleitung „SuedLink“. Die Resolution „Kein Stromtrassenbau in Bad Pyrmont und im gesamten Weserbergland“ sei einstimmig gefasst worden und nahezu identisch mit den Texten, die die Stadt Lügde und der Kreistag Hameln-Pyrmont bereits beschlossen hätten. Begründet werde die Ablehnung des Trassenverlaufs damit, dass TenneT bisher weder wissenschaftlich noch wirtschaftlich eine schlüssige Notwendigkeit für die Streckenführung durch das Weserbergland habe vorlegen können. Der SPD-Landtagsabgeordnete Ulrich Watermann wird mit folgendem Satz zitiert: „Warum wird aus einer Nord-Süd-Leitung eine Nord-West-Süd-Leitung?“ In der Resolution sei davon die Rede, dass der ohnehin durch das Atomkraftwerk Grohnde belastete Landkreis Hameln-Pyrmont von einer neuen Stromtrasse in seiner touristischen Entwicklung beeinträchtigt würde. Das gelte auch in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz, auf die Bevölkerungsentwicklung, auf die Dorfentwicklungsplanung und auf die gesundheitliche Beeinträchtigung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage, TenneT habe bisher weder wissenschaftlich noch wirtschaftlich eine schlüssige Notwendigkeit für die Streckenführung durchs Weserbergland vorlegen können?
2. Wie beantwortet die Landesregierung die Frage des Abgeordneten Watermann, warum aus einer Nord-Süd-Leitung eine Nord-West-Süd-Leitung werde?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die in der Resolution getroffenen Aussagen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der derzeit von der Firma TenneT TSO GmbH vorgelegte Trassenkorridorvorschlag für die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedLink ist das Ergebnis einer ersten Vorprüfung möglicher Raumwiderstände in einem großen kartographischen Maßstab. Für eine abschließende, wissenschaftliche Begründung des Trassenkorridorvorschlags reicht dies selbstverständlich nicht aus. Deshalb erwartet auch die Landesregierung, dass die Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren deutlich fundiertere Informationen enthalten werden. Hierzu ist TenneT gemäß § 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes verpflichtet.

Zu 2:

Zur Identifizierung einer geeigneten Trassenführung müssen zunächst diverse Raumwiderstände (z. B. Naturschutzbelange, Siedlungen, unzerschnittene Freiräume) untersucht werden. Dabei werden Barrieren identifiziert, die den Bau einer Leitung in bestimmten Bereichen - aufgrund von gesetzlichen Vorschriften - unmöglich machen. Ein direkter, gerader Leitungsbau zwischen einem Anfangs- und Endpunkt ist deshalb nicht möglich. Es kommt immer wieder zu Verschwenkungen, die - je nach Länge der Leitung - auch sehr großräumig ausfallen können. Diese müssen jedoch ausführlich aus wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, energierechtlicher und raumordnerischer Sicht begründet werden.

Zu 3:

Die Landesregierung begrüßt es ausdrücklich, wenn sich Regionen frühzeitig konstruktiv in den Diskussionsprozess einbringen. Gerade im derzeitigen informellen Beteiligungsverfahren vor dem Beginn der Bundesfachplanung sollte die von TenneT angebotene Chance genutzt werden, auf Konflikte im Trassenverlauf hinzuweisen. In der Resolution werden zusätzlich der Netzentwicklungsplan (NEP) sowie das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) angesprochen. Der NEP wird jährlich auf der Basis eines Szenariorahmens überarbeitet und zur Konsultation gestellt. Der NEP 2015 wird die Grundlage für die Überarbeitung des BBPIG sein. Auch hier ermuntert die Landesregierung betroffene Regionen dazu, sich an den angebotenen Konsultationsverfahren zu beteiligen.

39. Abgeordnete Angelika Jahns, Mechthild Ross-Luttmann, Thomas Adasch und Rudolf Götz (CDU)

Immer mehr Wohnungseinbrüche auch in Niedersachsen?

Die *Nordwest-Zeitung* (NWZ) berichtete in der Ausgabe vom 16. Mai 2014 über den Anstieg der registrierten Wohnungseinbrüche in Niedersachsen. So sei die Zahl der registrierten Wohnungseinbrüche 2013 gegenüber 2012 um 7,8 % von 14 598 auf 15 743 gestiegen.

Aktuelle Zahlen für 2014 verweigerte das Innenministerium laut NWZ mit den Worten: „Die geben wir nicht raus.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Wohnungseinbrüche wurden in den Monaten Januar bis Mai 2014 in Niedersachsen in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten registriert?
2. Warum hat das Innenministerium der NWZ aktuelle Zahlen verweigert?
3. Wie unterstützt die Landesregierung die Opfer der Einbruchskriminalität, und hat sie die Mittel hierfür erhöht?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle in Niedersachsen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Wurden 2011 insgesamt 11 811 Wohnungseinbruchdiebstähle registriert, waren es 2012 bereits 14 598 Fälle und im vergangenen Jahr 15 743 Fälle. Diese Zahl liegt dabei in etwa auf dem Niveau der Jahre 2000 bis 2002. Davor, Ende der 1990er-Jahre, lagen die Fallzahlen auf einem noch höheren Niveau (vgl. **Anlage**). In Niedersachsen zeichnet sich damit eine Entwicklung ab, die auch bundesweit zu beobachten ist. Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland wurde für das Jahr 2013 eine Zunahme der Fallzahlen im Bundesgebiet im Vergleich zum Vorjahr um 8,7 % auf 149 500 festgestellt. Der Zuwachs in Niedersachsen beträgt lediglich 7,8 %.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemäß einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) vom 05.12.2002 soll eine unterjährige Veröffentlichung der PKS-Daten unterbleiben. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die PKS-Zahlen eines Berichtsjahres erst im darauf folgenden Jahr (Jahresanfang) endgültig feststehen und unterjährig erhobene Daten nicht valide sind. Eine entsprechende Unterrichtung über die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen kann jedoch im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport erfolgen.

Zu 2:

Auf der Grundlage der oben genannten Vereinbarung erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe von unterjährig erhobenen Daten an Vertreterinnen und Vertreter von Medien.

Zu 3:

Die niedersächsische Polizei widmet gerade den Opfern des Wohnungseinbruchs besondere Aufmerksamkeit. So ist in der Richtlinie „Polizeiliche Prävention in Niedersachsen“ (Stand: 03/2011) festgeschrieben, dass „eine Individualberatung vor Ort bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern in Betracht kommt, wenn bestimmte Opferdispositionen vorliegen (insbesondere alters- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen der Ratsuchenden oder Opfer nach Wohnungseinbruch)“ während ansonsten das Erreichen größerer Bevölkerungsgruppen aus ökonomischen Gründen Vorrang vor der Individualberatung hat.

Darüber hinaus können sich alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos in einer der flächendeckend in Niedersachsen eingerichteten polizeilichen Beratungsstellen bei speziell fortgebildeten Polizeiangehörigen umfassend über einbruchhemmende Faktoren und über Opferschutzeinrichtungen (u. a. Weißer Ring, Opferhilfe Niedersachsen) informieren.

In Niedersachsen existiert die von der Landesregierung 2001 gegründete Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Opfern von Straftaten eine umfangreiche Beratung und Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte anzubieten. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kann grundsätzlich auch in finanzieller Hinsicht oder auch bei der Vermittlung von therapeutischer Hilfe unterstützen. Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Stiftung orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können demzufolge sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Stiftung zahlt z. B. unbürokratisch Soforthilfen zum Ersatz von Türschlössern, zerstörter Wohnungseinrichtung oder gestohlener Gegenstände.

Allein im Jahr 2013 haben 1 545 Betroffene in den elf Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Beratung und Begleitung gesucht. An finanziellen Hilfeleistungen sind im vergangenen Jahr insgesamt 521 078 Euro an Betroffene ausgekehrt worden. Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 hat die Stiftung mit insgesamt mehr als 4,1 Mio. Euro Betroffene unterstützt.

Zudem hat die Landesregierung die ressortübergreifende Website „Opferschutz“, auf der Opfer von Straftaten alle für sie wesentlichen Informationen finden können, erstellt. Seit dem 25. April 2014 finden dort Opfer von Straftaten, deren Angehörige und Bekannte schnelle und unbürokratische Hilfe.

Anlage

Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen;
Fallzahlen der registrierten Wohnungseinbruchdiebstähle

Jahre 1993 bis 2013	
2013	15 743
2012	14 598
2011	11 811
2010	11 844
2009	11 279
2008	10 280
2007	10 932
2006	10 555
2005	10 831
2004	11 787
2003	12 233
2002	15 612
2001	15 068
2000	16 316
1999	18 032
1998	20 628
1997	23 561
1996	26 028
1995	26 566
1994	29 119
1993	32 045

40. Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Hermann Grupe (FDP)

Wohnungseinbrüche - Die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2014

Nach einer Pressemitteilung der *Nordwest-Zeitung (NWZ)* vom 16. Mai 2014 soll das Ministerium für Inneres und Sport die Herausgabe der Einbruchszahlen für das Jahr 2014 verweigert haben. „Die geben wir nicht raus“, soll die Sprecherin des Innenministers geantwortet haben (Zitat aus dem besagten Artikel in der *NWZ*).

Auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Oetjen (FDP) „Die Zahl der Wohnungseinbrüche in Niedersachsen“ vom 6. März 2014 (Drs.17/1517) hat das Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, dass die Daten der eingestellten Verfahren wegen Wohnungseinbrüchen für das Jahr 2013 noch nicht vorliegen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Wohnungseinbrüche wurden in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Juni 2014 in Niedersachsen registriert, und wie hoch war die jeweilige Aufklärungsquote?
2. Wie viele Wohnungseinbrüche wurden in dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Juni 2013 in Niedersachsen registriert, und wie hoch war die jeweilige Aufklärungsquote?
3. Wann kann mit der Veröffentlichung der Zahlen bezüglich der eingestellten Verfahren wegen Wohnungseinbrüchen für das Jahr 2013 gerechnet werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle in Niedersachsen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Wurden 2011 insgesamt 11 811 Wohnungseinbruchdiebstähle registriert, waren es 2012 bereits 14 598 Fälle und im vergangenen Jahr 15 743 Fälle. Diese Zahl liegt dabei in etwa auf dem Niveau der Jahre 2000 bis 2002. Davor, Ende der 90er-Jahre, lagen die Fallzahlen auf einem noch höheren Niveau (vgl. **Anlage 1**). In Niedersachsen zeichnet sich damit eine Entwicklung ab, die auch bundesweit zu beobachten ist. Gemäß der PKS-Bund wurde für das Jahr 2013 eine Zunahme der Fallzahlen im Bundesgebiet um 8,7 % auf 149 500 festgestellt. Der Zuwachs in Niedersachsen beträgt lediglich 7,8 %.

Gemäß einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) vom 05.12.2002 soll eine unterjährig Veröffentlichung der PKS-Daten unterbleiben. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die PKS-Zahlen eines Berichtsjahres erst im darauf folgenden Jahr (Jahresanfang) endgültig feststehen und unterjährig erhobene Daten nicht valide sind (vgl. dazu auch die Antwort des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport auf die Mündliche Anfrage Nr. 39). Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt daher bundesweit grundsätzlich keine Weitergabe bzw. Veröffentlichung von unterjährig erhobenen Daten an Dritte, z. B. Medien.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich der relevanten Daten für das Jahr 2014 wird auf den Inhalt der betreffenden Vereinbarung der IMK hingewiesen. Eine entsprechende Unterrichtung über die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen kann jedoch im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport erfolgen.

Zu 2:

Die registrierten Fallzahlen sowie die betreffende Aufklärungsquote für das Jahr 2013 ergibt sich aus der beigefügten Übersicht (**Anlage 2**).

Zu 3:

Die Anzahl der Abgeurteilten in Niedersachsen für die Jahre 2010 bis 2013 ist aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich.

Die Einstellung des Verfahrens umfasst sämtliche endgültigen Einstellungen durch ein Gericht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung sowie nach den Bestimmungen des § 47 Jugendgerichtsgesetzes, auch die aufgrund einer Amnestie.

Abgeurteilte insgesamt sowie nach Einstellung des Verfahrens 2010 bis 2013 in Niedersachsen § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Wohnungseinbruchdiebstahl)

Berichtsjahr	Abgeurteilte insgesamt	Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	
		nach allg. Strafrecht	nach Jugendstrafrecht
2010	371	23	15
2011	370	28	22
2012	404	27	16
2013	466	45	26

Anlage 1

Zahl der registrierten Wohnungseinbrüche in Niedersachsen
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen

Fallzahlen WED ² 1993 bis 2013	
2013	15 743
2012	14 598
2011	11 811
2010	11 844
2009	11 279
2008	10 280
2007	10 932
2006	10 555
2005	10 831
2004	11 787
2003	12 233
2002	15 612
2001	15 068
2000	16 316
1999	18 032
1998	20 628
1997	23 561
1996	26 028
1995	26 566
1994	29 119
1993	32 045

Anlage 2

Aufklärungsquote im Bereich des WED im Berichtszeitraum 1.Januar bis 31.Mai 2013

Anzahl bekannt gewordener Fälle	Januar bis Mai 2013
Wohnungseinbruchsdiebstahl und Tageswohnungseinbruch §§ 243 bis 244 a StGB	7 554
Aufklärungsquote	Januar bis Mai 2013
Wohnungseinbruchsdiebstahl und Tageswohnungseinbruch §§ 243 bis 244 a StGB	25,24 %

41. Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen (FDP)

„Jeder verloren gegangene Notruf ist einer zu viel!“

Aufgrund einiger Anfragen (Drs. 17/1536 bis 17/1541) des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP) hat die Landesregierung eingeräumt, dass in Niedersachsen jährlich durchschnittlich 10 % der Notrufe nicht angenommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung in Zukunft sicherstellen, verlorene Anrufe über 20 Sekunden nach dem Vorbild der PD Oldenburg gesondert zu erfassen?
2. Wie will die Landesregierung die Anzahl der verlorenen Anrufe beim Notruf der Polizei begrenzen?
3. Ist das virtuelle Zusammenschalten von Leitstellen aus Sicht der Landesregierung eine Option, um Arbeitsspitzen abzufedern?

² Wohnungseinbruchsdiebstahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, die Leitstellenstruktur neu zu ordnen. Mindestens fünf Leitstellen werden zukünftig Teil einer „Kooperativen Leitstelle“ sein. In „Kooperativen Leitstellen“ wirken Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Technik und Infrastrukturen zusammen. Die nachfolgenden Einzelheiten beziehen sich ausschließlich auf den Notruf 110 der Polizei Niedersachsen.

Die Polizeidirektion Hannover betreibt seit vielen Jahren eine zentrale Lage- und Führungszentrale für den gesamten Direktionsbereich. Die Polizeidirektionen Oldenburg und Osnabrück haben mit der Kooperativen Großleitstelle am Standort Oldenburg und den Kooperativen Regionalleitstellen an den Standorten Osnabrück und Wittmund zwischenzeitlich zentrale Leitstellen in Betrieb genommen. Die Polizeidirektion Göttingen hat darüber hinaus am Standort Hameln eine Kooperative Regionalleitstelle für die Bereiche Hameln/Bad Pyrmont und Nienburg/Schaumburg in Betrieb genommen. Die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen und Lüneburg betreiben gegenwärtig noch sogenannte Direktionslage- und Führungszentralen mit übergeordneter Koordinierungsfunktion. In diesen Direktionen sind Einsatzleitstellen in den Polizeieinspektionen eingerichtet.

In den Polizeidirektionen Braunschweig, Hannover und Göttingen sind die Planungen für die Errichtung von Regionalleitstellen noch nicht abgeschlossen. In der Polizeidirektion Lüneburg ist eine kooperative Regionalleitstelle konkret in Planung.

Mit der Umsetzung dieser Regionalleitstellen werden diese die Einsatzleitstellen in den örtlichen Dienststellen ersetzen.

Einsatzleitstellen zur Annahme von Notrufen sind im Wesentlichen mit einer auf Computertechnik basierenden Telefonanlage sowie mit einem Computersystem zur Verwaltung erteilter Einsätze ausgestattet. Grundsätzlich können die im Rahmen eines Notrufs entstehenden Daten erfasst und ausgewertet werden, soweit dies durch die bestehenden Pflichten im Rahmen des Datenschutzes erlaubt ist.

Die in der Kooperativen Großleitstelle Oldenburg der Polizeidirektion Oldenburg Anwendung findende Notrufannahmetechnik ist als technischer Standard für noch im Aufbau bzw. in der Planung befindliche Leitstellen definiert. Insoweit werden die technischen Voraussetzungen für die gesonderte Erfassung und Auswertung von „verloren gegangenen“ Notrufen über 20 Sekunden realisiert. Allerdings sind Notrufe in Deutschland leitungsgebunden. Der Umfang an Daten, die in diesem Rahmen verwertet werden können, ist demnach begrenzt.

Das Weiterleiten von Notrufen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Notrufe werden durch die Telekom abhängig von einer Vorwahlziffer des jeweiligen Ortnetzes, zukünftig auf Basis einer die Verwaltungsgrenzen besser berücksichtigenden Gemeindekennziffer, ausgehend von dem Notrufursprung geroutet. Fällt in diesem Bereich eine Leitung aus, wird im Netzverbund der Telekom ein Routing des Notrufs über eine andere Vermittlungsstelle durchgeführt, die sicherstellt, dass der Notruf trotzdem an der dafür zuständigen Stelle angenommen werden kann. Ein Zusammenschalten verschiedener Notruflenkungsbereiche ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen bleiben technische Planungen zur Zentralisierung der Leitstellensoftware zur Erfassung und Verwaltung der Einsätze.

Der Begriff eines „verloren gegangenen Notrufs“ ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Leitstellenstruktur in Niedersachsen nicht allgemein gebräuchlich definiert.

Erhebungen, aus welchen Gründen Notrufe abgebrochen werden, gibt es nicht. Oftmals kann davon ausgegangen werden, dass entweder ein Notrufgrund nicht oder nicht mehr vorgelegen hat oder ein erneuter Notruf erfolgte. Gerade mit Blick auf die Verbreitung von Mobilfunkgeräten ist feststellbar, dass oftmals in kurzer Zeit eine Vielzahl von Anrufen zu einem Sachverhalt eingeht. Das Anrufverhalten bei Notrufen hat sich insoweit erkennbar verändert. Da bisher keine konkreten Hinweise darüber vorliegen, dass es aufgrund eines „verloren gegangenen“ Notrufs zu einem konkreten Schadensfall gekommen ist, gibt es derzeit auch keine Veranlassung, fachliche oder technische Maßnahmen zur Begrenzung sogenannter verloren gegangener Notrufe vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Kleinen Anfragen in den Drucksachen 17/1536 bis 17/1541 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Ein virtuelles Zusammenschalten von Leitstellen ist zurzeit weder technisch definiert noch vorgesehen.

42. Abgeordnete Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Job-Abbaupläne Osnabrück im Lichte der Politik von Rot-Grün

Mehrere Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und im Raum Osnabrück tätig sind, haben in den letzten Wochen angekündigt, Jobs in Niedersachsen abzubauen zu wollen, etwa Valmet (150 Jobs), Lear Corporation (270 Jobs) oder KME (330 Jobs).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erklärt sich die Landesregierung den Abbau dieser Arbeitsplätze in Niedersachsen, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um den Abbau von Arbeitsplätzen künftig zu vermeiden?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Einfluss zentraler Politikprojekte von Rot-Grün in Niedersachsen auf die Entscheidung der betroffenen Unternehmen, Arbeitsplätze abzubauen, insbesondere auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz, die geplante Erhöhung zahlreicher Gebühren, die Anhebung der Grunderwerbsteuer (bitte einzeln beantworten)? Sind diese Maßnahmen dem Erhalt von Arbeitsplätzen förderlich oder hinderlich, und, wenn ja, warum?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Einfluss zentraler Politikprojekte der Bundesregierung, die durch Niedersachsen auf Bundesebene unterstützt werden, auf die Entscheidung der betroffenen Unternehmen, Arbeitsplätze abzubauen, insbesondere das Rentenreformpaket, den geplanten gesetzlichen Mindestlohn, die geplante EEG-Novelle (bitte einzeln beantworten)? Sind diese Maßnahmen dem Erhalt von Arbeitsplätzen förderlich oder hinderlich, und, wenn ja, warum?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Valmet, Lear Corporation und KME sind Industrieunternehmen mit erheblichem Know-how und einer großen Bedeutung für den Raum Osnabrück. Die Landesregierung hat seit ihrem Amtsantritt den Dialog mit der Automobilzulieferindustrie und der Metallindustrie deutlich intensiviert und vertieft. Dabei wurden erstmals auch Vertreter der Belegschaften ebenso einbezogen wie die Unternehmensleitungen. Dies wird von beiden Seiten sehr dankbar angenommen.

Die Marktsituation für Fahrzeuge mit Cabriodach verschlechtert sich seit Jahren. Cabrios werden zunehmend durch SUV ersetzt. Dies führt zu starken Auftragsrückgängen bei Valmet und Lear Corporation.

Die Rohstoffpreise für bestimmte Metalle sind durch die anhaltend hohe Nachfrage in Asien zu hoch im Verhältnis zu den möglichen Erlösen des Endprodukts am Markt. Daran leidet KME.

Die Landesregierung ist in großer Sorge wegen des drohenden Wegfalls der Arbeitsplätze und steht seit Monaten mit Vertretern von Valmet und KME in vertraulichen Gesprächen, um Lösungen für die Standorte zu finden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass alle drei Unternehmen Tochtergesellschaften international agierender Konzerne sind, die ihrerseits im Wettbewerb stehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Gründe für den vorgesehenen Personalabbau haben die Unternehmen öffentlich kommuniziert. Sie liegen nach Angaben der Unternehmen in Überkapazitäten der Standorte. Die Wirtschaftspolitik der Landesregierung ist darauf gerichtet, günstige Rahmenbedingungen für gute Arbeit und Beschäftigung zu schaffen.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen den aufgeführten Maßnahmen und den betriebswirtschaftlich bedingten Entscheidungen der benannten Unternehmen. Die Maßnahmen liegen nach Angaben der Unternehmen in der Marktsituation begründet.

43. Abgeordnete Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Altersdiskriminierung bei Beamten - Erfordert ein mögliches Urteil Rückstellungen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verhandelt derzeit den Fall mehrerer Beamter, die gegen das Land Berlin wegen Altersdiskriminierung geklagt hatten. Bereits 2009 hatte der EuGH die gängige Praxis des Bundes und der Länder, neue Beamte aufgrund ihres Lebensalters einzustufen, und nicht aufgrund der geleisteten Dienstzeit, für altersdiskriminierend und damit für rechtswidrig erklärt. Im neuerlichen Fall sehen die Kläger insbesondere die geltenden Übergangsregeln für Beamte, die vor der Änderung der Besoldungsgrundlagen in den jeweiligen Ländern eingestellt wurden, als altersdiskriminierend an. Sie fordern einen Ausgleich für die erlittenen finanziellen Einbußen.

In dem aktuellen Verfahren fordert der Generalanwalt beim EuGH die Anhebung der Gehälter jüngerer Bestandsbeamter auf das Niveau älterer Beamter mit der gleichen Dienst Erfahrung. Da der EuGH bei über 75 % der Urteile der Meinung des Generalanwalts folgt, ist damit zu rechnen, dass erhebliche Kosten auf den Bund und die Länder zukommen. Baden-Württemberg rechnet im schlimmsten Fall mit Kosten von etwa 400 Millionen Euro. Das Land hat haushalterische Vorkehrungen für diesen Fall getroffen (z. B. FAZ 4. Juni 2014).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen Belastungen ist bei einem Urteil des EuGH, ausgehend von dem Plädoyer des Generalanwaltes, für das Land Niedersachsen zu rechnen?
2. Plant die Landesregierung ähnliche Vorkehrungen wie in Baden-Württemberg für Niedersachsen, und, wenn ja, warum?

Niedersächsisches Finanzministerium

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) liegt seit dem 19. Juni 2014 vor. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung die Berliner Übergangslösung bestätigt. Eine diesbezügliche Pressemitteilung hat mein Haus am gleichen Tag herausgegeben.

Inhaltlich ist die Zweite Kammer des EuGH nicht dem Plädoyer des Generalanwalts beim EuGH gefolgt:

Nach EU-Recht gibt es keine Verpflichtung, rückwirkend eine Besoldung aus dem jeweiligen Endgrundgehalt zu zahlen. Auch das Gebot der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen, d. h. vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres, ist nicht zu beanstanden.

Die Landesregierung wird die Vorgaben dieser EuGH-Rechtsprechung sowie hierzu noch ausstehender nationaler Rechtsprechung im Rahmen der anstehenden Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für den Landeshaushalt ergeben sich aus dem Urteil der Zweiten Kammer des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 keine unmittelbaren Auswirkungen.

Zu 2:

Nein.

44. Abgeordnete Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Gemeindefinanzkommission - Ist die Landesregierung untätig?

Der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen sieht die Einrichtung einer gemeinsamen Finanzkommission von Ländern und Kommunen vor. Ziel sei es, die „Beteiligungsrechte der Kommunen an steuerpolitischen Entscheidungen im Bundesrat und die kommunale Finanzausstattung betreffende Entscheidungen im Land“ durch die Einrichtung der Gemeindefinanzkommission zu stärken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen zur Einrichtung der Gemeindefinanzkommission hat die Landesregierung bisher ergriffen?
2. In welcher Form werden die Kommunen bei der Planung der Gemeindefinanzkommission eingebunden?
3. Wie ist der weitere Zeitplan der Landesregierung zur Einrichtung einer Gemeindefinanzkommission?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung strebt bei allen politischen Entscheidungen an, die betroffenen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. So ist es nur konsequent, dass die Landesregierung in Umsetzung des Koalitionsvertrags von SPD und Bündnis90/Die Grünen die kooperative Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen intensiviert und mit der Finanzkommission ein Gremium schafft, in dem die Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Kommunalfinanzen mit den Betroffenen erörtert werden. Erstmals wird damit ein institutioneller Rahmen geschaffen, innerhalb dessen über den bisherigen Finanzpolitischen Dialog zwischen MI und MF sowie den Kommunalen Spitzenverbänden hinaus die finanzpolitischen Anliegen der Kommunen in Niedersachsen mit denen des Landes abgestimmt und die vielfältigen Finanzbeziehungen von Land und Kommunen gemeinsam in den Blick genommen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung führt derzeit die vorbereitenden Arbeiten zur Einrichtung der Finanzkommission durch. Dazu hat sie zunächst die im Hinblick auf die Finanzbeziehungen zwischen Ländern und Kommunen bestehenden Beteiligungs- und Konsultationsverfahren in den anderen Ländern ausgewertet. Die Auswertung erfolgte hierbei insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gremiums, ein mögliches konkretes Aufgabenspektrum, die rechtliche Grundlage sowie die erforderlichen Geschäftsordnungsregelungen. Auf Grundlage dieser Auswertungen hat das federführende MI ein Eckpunktepapier entwickelt und mit MF abgestimmt.

Die Einrichtung der Finanzkommission und das Eckpunktepapier werden im Rahmen des nächsten Finanzpolitischen Dialogs zwischen den Staatssekretären des MF und des MI mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens voraussichtlich am 21.07.2014 erörtert werden. Diese gemeinsame Veranstaltung wird derzeit zwischen dem MF und dem MI sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und vorbereitet.

Zu 2:

Die Einbindung der niedersächsischen Kommunen erfolgt über die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Rahmen des Finanzpolitischen Dialogs (s. Antwort auf Frage 1).

Zu 3:

Der weitere Fortgang der Einrichtung der Finanzkommission ist maßgeblich davon abhängig, welche Beratungsergebnisse in dem am 21.07.2014 terminierten Finanzpolitischen Dialog erzielt werden. Die Landesregierung ist im Interesse der bewährten verlässlichen und fairen Partnerschaft

zwischen dem Land und seinen Kommunen bestrebt, die Finanzkommission schnellstmöglich einzurichten.

45. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Dr. Marco Genthe (FDP)

Wann kommen die nächsten MOX-Transporte?

Im Mai 2013 fuhren zwei MOX-Transporte durch Niedersachsen in das schleswig-holsteinische Kernkraftwerk Brokdorf. Umweltminister Wenzel sagte in der 8. Plenarsitzung am 30. Mai 2013, dass man die Rechtslage hinsichtlich des Einsatzes von MOX-Brennelementen, die er „kritisch sieht“, nur mithilfe einer Mehrheit der anderen Bundesländer ändern könne.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele MOX-Transporte gab es 2013 insgesamt durch bzw. nach Niedersachsen?
2. Stehen in naher Zukunft MOX-Transporte durch bzw. nach Niedersachsen an, und wenn ja, wann und wohin?
3. Mit welchen Vertretern anderer Bundesländer hat die Landesregierung wann Gespräche über eine Änderung der Rechtslage bezüglich des Einsatzes von MOX-Brennelementen geführt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In der 8. Plenarsitzung am 30.05.2013 wurde von Herrn Minister Wenzel ausgeführt, dass er den Einsatz von MOX-Brennelementen kritisch sehe. Aus diesem Grund wurde eine vertiefte Prüfung für den Einsatz durchgeführt. In der Plenarsitzung hat Herr Minister aber auch deutlich darauf hingewiesen „wenn man an der geltenden Rechtspraxis und am Genehmigungsanspruch der Energieversorgungsunternehmen etwas ändern will, dann braucht man dafür gute Gründe, dann braucht man dafür auch rechtlich belastbare Gründe. Dann muss man auch nachweisen können, dass sich hier veränderte Rahmensetzungen ergeben haben, die die Sicherheit oder die Sicherheit beeinträchtigen.“ Für die niedersächsischen Kernkraftwerke wurde eine **kritische Überprüfung** für den Einsatz von **MOX-Brennelementen (KÜMOX)** durchgeführt. Weiterhin wurde in einem Symposium am 15.01.2014 im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Experten sowie Vertreter des Bundesumweltministeriums, der Betreiber, der Verbände und von Bürgerinitiativen deutlich, dass Alternativen aufgrund der geringen verbleibenden Mengen und des Risikos der Proliferation zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich und praktisch nicht durchsetzbar sind. Auch eine Bundesratsinitiative zum Verbot des MOX-Einsatzes wurde geprüft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2013 fanden zwei Transporte mit MOX-Brennelementen im Transit und vier Transporte mit Ziel in Niedersachsen statt.

Zu 2:

Der Landesregierung sind für die nahe Zukunft in 2014 keine weiteren Transporte von MOX-Brennelementen bekannt. Im Mai wurden die zwei vom Bundesamt für Strahlenschutz genehmigten Transporte zum Atomkraftwerk Brokdorf durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen 2015 voraussichtlich zwei Transporte nach Lingen an. Für Grohnde sind keine weiteren Transporte vorgesehen.

Zu 3:

Auf Grundlage der Resultate aus der vertieften Prüfung für den Einsatz von MOX-Brennelementen und des Symposiums wurde keine weitere Beteiligung anderer Länder gestartet. Derzeit ist keine Mehrheit für einen Antrag im Bundesrat absehbar, weil die Verwendung absehbar endet.

46. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner (FDP)

Verfall der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2012

Mit Bezug auf die Berichterstattung im *rundblick* vom 12. Juni 2014 (Ausgabe Nr. 109) - „Landesregierung lässt Kreditermächtigung aus 2012 verfallen“ - scheint es eine neue Vorgehensweise bei der Deckung der laufenden Ausgaben und der Aufrechterhaltung der Kassenwirtschaft des Landes zu geben. Die rot-grün geführte Landesregierung lässt erstmalig in der Landesgeschichte eine Kreditermächtigung verfallen. Der Landrechnungshof geht von einem Versehen des Finanzministeriums aus. Im § 18 Abs. 2 LHO heißt es: „Die Ermächtigungen gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“ Ausweislich der angeführten Berichterstattung hat das Finanzministerium eine andere Rechtsauffassung zur Geltungsdauer der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2012.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hat die Landesregierung bewogen, diesen historischen Schritt im Umgang mit Kreditermächtigungen, in diesem Fall in Höhe von 431 Millionen Euro, zu gehen, oder war alles nur ein Versehen, so wie es im *rundblick* dargestellt wird?
2. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Geltungsdauer von Kreditermächtigungen, wenn § 18 Abs. 2 LHO zugrunde gelegt wird, und welche Rechtsauffassung auf welcher Rechtsgrundlage vertritt die Landesregierung zur Geltungsdauer von Kreditermächtigungen, wenn § 18 Abs. 2 LHO nicht die Grundlage für die Dauer von Kreditermächtigungen darstellen soll?
3. Ist es die Auffassung der Landesregierung, dass sie die nicht genutzten Kreditermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 noch im laufenden Haushaltsjahr 2014 zur Kreditaufnahme nutzen kann?

Niedersächsisches Finanzministerium

Nach Artikel 71 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) dürfen Kredite die für eigenfinanzierte Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. Die Aufnahme von Krediten, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen nach Artikel 71 Satz 1 NV einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Höhe, bis zu der das Finanzministerium Kredite zur Deckung von Ausgaben aufnehmen darf, ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im jährlichen Haushaltsgesetz zu bestimmen. Diesem Kreditrahmen wachsen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 LHO die Beträge zur Tilgung von am Kreditmarkt aufgenommenen Krediten zu. Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 LHO gelten die Ermächtigungen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zu dessen Verkündung. Die Veranschlagung des gesamten Kreditbedarfs erfolgt mit der Feststellung des Haushaltsplans durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

Die Landesregierung hält sich an diese gesetzlichen Vorschriften.

Entgegen der Annahme des Landesrechnungshofs ist die mit dem Haushaltsgesetz 2012 erteilte Ermächtigung, Kredite aufzunehmen, rechtzeitig in Anspruch genommen worden. Die Kreditermächtigung ist nicht verfallen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt keine Abweichung von der seit Jahren - unabhängig von einem Wechsel der Landesregierung - geübten Praxis bei der Deckung der laufenden Ausgaben und der Aufrechterhaltung der Kassenwirtschaft des Landes.

Zu 2:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sich die Geltungsdauer der in § 18 Abs. 2 LHO genannten Kreditermächtigungen aus § 18 Abs. 2 Satz 3 LHO ergibt. Dies gilt für die in § 18 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 LHO angesprochenen Kreditermächtigungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

47. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr (FDP)

Urlaubsplanung der Schulleiterinnen und Schulleiter an den berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen

Berichten zufolge haben die Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen die Aufforderung aus dem Kultusministerium erhalten, einen Urlaubsplan aufzustellen. Darin sollen sie genau kennzeichnen, an welchen Tagen sie die ihnen zustehenden 30 Urlaubstage nehmen wollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stimmen die Berichte, nach denen die Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen in Niedersachsen dazu aufgefordert worden sind, einen Urlaubsplan zu erstellen, und, wenn ja, was ist der Grund für die Aufstellung dieses Urlaubsplans, und werden auch die Schulleitungen der anderen Schulformen dazu verpflichtet?
2. Sind die Schulleitungen darüber hinaus verpflichtet, weitere Angaben, wie zum Beispiel zu Überstunden, zu machen?
3. Plant die Landesregierung, Änderungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter an den berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulformen vorzunehmen, und, wenn ja, wie sollen diese ausgestaltet sein?

Niedersächsisches Kultusministerium

Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs der Niedersächsischen Landesschulbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht resultiert aus den besonderen, seit dem 01.08.2012 durch die damalige CDU/FDP-Landesregierung geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Zweiten Abschnitt der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) normiert sind.

Es ist dazu folgendes Verfahren vorgesehen, über das die Schulleiterinnen und Schulleiter kurzfristig unterrichtet werden:

Der Aufwand für die Anzeige des Erholungsurlaubs wird gering gehalten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter erfassen den in Anspruch genommenen Erholungsurlaub auf einem entsprechenden Vordruck. Jeweils zu Beginn eines Jahres wird damit der in Anspruch genommene Erholungsurlaub des abgelaufenen Jahres der Niedersächsischen Landesschulbehörde angezeigt. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Schulleitungen der berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Aufstellung eines Urlaubsplanes ist von den Schulbehörden nicht gefordert worden. Auf die in der Vorbemerkung dargelegte Verfahrensweise der Erfassung der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs wird verwiesen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Bezogen auf die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub durch Schulleiterinnen und Schulleiter sind Änderungen zurzeit nicht beabsichtigt.

48. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Geheimverträge im MS?

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Vorschriften über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (Drs. 17/1285) hat der Landesrechnungshof kritisiert, dass das Ziel einer rechtlichen Gleichbehandlung mit der Sportförderung nicht erreicht werde.

Grund hierfür sei u. a., dass die Zwecke und die Verwendung der Finanzhilfe für die Sporthilfe im Sportförderungsgesetz erheblich konkreter festgelegt seien und dass die über das Gesetz hinausgehenden Förderbedingungen nicht - wie bei es bei der Sportförderung ist - im Rahmen einer Verordnung stattfänden, sondern einer nichtöffentlichen Vereinbarung zwischen dem MS und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege vorbehalten seien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund wird für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren vorgeschlagen, bei dem Nachvollziehbarkeit und Transparenz nicht gewährleistet sind?
2. Plant die Landesregierung den Gesetzentwurf dahin gehend zu ändern, dass das Verfahren nachvollziehbar und transparent wird, und, wenn nein, warum nicht?
3. Welche im Bereich der Wohlfahrtspflege tätigen Akteure haben nicht die Möglichkeit, die Vereinbarung einzusehen, und wie begründet die Landesregierung jeweils dieses „Verbot“?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Vorschriften über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehene Regelung, wonach die Finanzhilfe zur Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege nur gezahlt werden darf, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die dort genannten Mindestinhalte abgeschlossen wurde, entspricht im Wesentlichen der zurzeit noch geltenden Regelung in § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG). Diese zuletzt im Mai 2008 abgeschlossene Vereinbarung enthält u. a. Regelungen über die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände, die Mittelverwendung und deren Rückforderung im Falle der zweckwidrigen Verwendung sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise und die Einzelheiten der Prüfung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Überdies sieht der Gesetzentwurf in § 4 entsprechend der aktuellen Regelung in § 21 NGLüSpG ein umfassendes Prüfrecht des Landesrechnungshofes vor, das sich sowohl auf die Spitzenverbände selbst als auch auf Dritte, an die die Mittel weitergeleitet wurden, erstreckt.

Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, das mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege gewährleiste weder Nachvollziehbarkeit noch Transparenz, wird daher von der Landesregierung nicht geteilt.

Zu 2:

Der o. g. Gesetzentwurf ist am 27. März 2014 in den Landtag eingebracht und zur Beratung an den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration (federführend) sowie an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (mitberatend) überwiesen worden. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratung unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration am 5. Juni 2014 durchgeführten mündlichen Anhörung bleibt abzuwarten.

Zu 3:

Die in der Frage angesprochene Vereinbarung wird zwischen dem MS und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden abgeschlossen. Als Vereinbarungspartner haben die Spitzenverbände damit die

Möglichkeit, die Vereinbarung einzusehen. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit darüber, welchen im Bereich der Wohlfahrtspflege tätigen Akteuren sie eine Einsichtnahme in die Vereinbarung ermöglichen. Zu den in der Wohlfahrtspflege tätigen Akteuren sind aus Sicht der Landesregierung die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren Untergliederungen und Mitgliedsverbänden zu zählen.

Über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Vereinbarung durch andere Akteure oder Verbände außerhalb der Freien Wohlfahrtspflege kann nur mit dem Einverständnis der Vereinbarungspartner entschieden werden. Grundsätzlich hat die Landesregierung keine Bedenken, sich mit der Einsichtnahme in die Vereinbarung durch Dritte einverstanden zu erklären.

Ein „Verbot“ der Einsichtnahme in die Vereinbarung ist der Landesregierung nicht bekannt.

49. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Auswirkungen der Kürzungen beim Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage „Rückforderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket“ führte die Landesregierung Folgendes aus:

„Landesrechtlich können zunächst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II (AG SGB II) nur diese gekürzten Mittel an die kommunalen Träger weitergeleitet werden. Eine Verpflichtung des Landes, diese Differenz auszugleichen, besteht nicht.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant das Land, die Mittelkürzungen bei den Kommunen dennoch auszugleichen, und, wenn nein, warum nicht?
2. In welcher Höhe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover betroffen, und in welcher Höhe sind die Kommunen innerhalb dieser Gebietskörperschaften betroffen?
3. Ist der Landesregierung inzwischen bekannt, wo aufgrund der Mittelkürzungen Maßnahmen eingestellt bzw. zurückgefahren werden müssen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Landesregierung bedauert die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Aufrechnung des Bundes gegen die laufenden Ansprüche auf die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs.5 SGB II. Da sie sich ihrer Verantwortung gegenüber den kommunalen Trägern bewusst ist, hat sie beschlossen, gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen beim Bundessozialgericht Klage gegen den Bund zu erheben, um die berechtigten Ansprüche durchzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich bei den aktuellen Minderzahlungen nur um eine vorübergehende Situation handelt und nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts entsprechende Nachzahlungen erfolgen werden. Die Frage nach einem Ausgleich der seitens des Bundes einbehaltenen Mittel stellt sich daher aus Sicht der Landesregierung aktuell nicht.

Zu 2:

Das für die Auszahlung der Mittel zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat entsprechend § 4 Abs.1 Satz 4 Nds. AG SGB II die ihm zugeflossenen Bundesmittel unmittelbar nach Erhalt an die kommunalen Träger ausgezahlt. Hierbei sind die nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nds. AG SGB II zustehenden Beträge zunächst nur im Umfang der Zahlungen des Bundes angewiesen worden. Die Aufteilung des Fehlbetrags ist dabei nach dem Verhältnis der Ansprüche der kommunalen Träger auf die Bundesbeteiligung erfolgt. Gegen diese vorläufige Regelung haben sich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände sowie einzelne kommunale Träger gewandt und u. a. gefordert, die Kürzung entsprechend der im Streit stehenden Überzahlungen von Bildungs- und Teilhabemitteln im Jahr 2012 vorzunehmen. Im Rahmen eines in Kürze stattfindenden-

den Gesprächs mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen soll dem nachgegangen und nach einer tragfähigen Lösung für das Interim gesucht werden. Von der Darstellung der Beträge, die aktuell bei den einzelnen kommunalen Trägern offen stehen, wird daher abgesehen. Kenntnisse über die Weiterverteilung der Mittel in den Landkreisen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die kommunalen Träger in der gebotenen Weise ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Erkenntnisse darüber, dass dies aus Gründen fehlender Mittel unterbliebe, liegen ihr nicht vor.

50. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Zahl der Anträge im Ganztags schulbereich

Ab 1. August 2014 soll der Erlassentwurf „Die Arbeit in der Ganztagschule“ in Kraft treten. Unter anderem erhält der Erlassentwurf die Möglichkeit, neben der offenen Ganztagschule auch die teilgebundene und die gebundene Ganztagschule zu ermöglichen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele neue Anträge auf Ganztagschule gibt es zum neuen Schuljahr 2014/2015, und wie viele Anträge auf Umwandlung für gebundene, teilgebundene und offene Ganztagschulen in Niedersachsen?
2. Wie setzt sich die gegenwärtige Zahl von Ganztagschulen in Niedersachsen nach Formen zusammen?
3. Unter welchen Gesichtspunkten werden die Anträge bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Erlass künftig die pädagogischen Ganztagskonzepte und nicht die Organisationsformen im Vordergrund stehen sollen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Verfahren der Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule ist im RdErl. d. MK v. 16.03.2004 „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ (ergänzt durch den Erl. v. 12.01.2012, n. v.) sowie im Erl. v. 02.11.2011 „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“ geregelt. Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule erfolgt seit 2011 durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (vgl. Erl. v. 02.11.2011 „Genehmigung neuer Ganztagschulen ab Schuljahr 2012/2013“).

Die Neustrukturierung der Ganztagschule in Niedersachsen zum 01.08.2014 erfordert ein verändertes Antragsverfahren durch

- die Ausstattung der (neuen) Ganztagschulen auf der Grundlage eines teilnehmerbezogenen Berechnungsmodus in Höhe von 75 % der vollen Ausstattung (siehe Nr. 5 des RdErl. v. 05.05.2014 über die „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“),
- die Entscheidung, dass die Ressourcenzuweisung künftig losgelöst von der pädagogisch-organisatorischen Gestaltung der Ganztagschule erfolgt,
- die Neufassung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“. Mit Inkrafttreten zum 01.08.2014 kann eine Ganztagschule zwischen der offenen, teilweise offenen oder voll gebundenen Organisationsform wählen. Darüber hinaus wird es auch zulässig sein, Ganztagschulzüge und Ganztagsjahrgänge abweichender Organisationsform zu führen.

Im Vorgriff auf die neue Rechtslage umfasst das diesjährige Genehmigungsverfahren

- Neuanträge auf Errichtung einer offenen Ganztagschule,
- Neuanträge der Oberschulen auf Errichtung einer offenen oder teilgebundenen Ganztagschule,

- Neuanträge auf Errichtung einer teilgebundenen oder voll gebundenen Integrierten Gesamtschule sowie
- Anträge bestehender Ganztagschulen auf Änderung der Organisationsform und
- Anträge bestehender Ganztagschulen auf Einrichtung eines Ganztagschulzuges abweichender Organisationsform.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Einschließlich der Oberschulen liegen der Schulbehörde 111 Neuanträge zum Schuljahr 2014/2015 vor. Darüber hinaus liegen 17 Anträge von bereits als offene Ganztagschule genehmigten Integrierten Gesamtschulen auf Umwandlung der Organisationsform vor, die teilweise in den zurückliegenden Jahren wiederholt Anträge auf Gebundenheit gestellt haben, bislang jedoch stets ablehnend beschieden wurden.

Zu 2:

Gegenwärtig gibt es in Niedersachsen 1 580 Ganztagschulen (Stand: Juni 2014). 1 284 Ganztagschulen arbeiten (noch) in der offenen Form. 230 Ganztagschulen sind teilgebundene Ganztagschulen, darunter zahlreiche Oberschulen. 66 Ganztagschulen sind voll gebundene Ganztagschulen.

Zu 3:

Auch in den zurückliegenden Genehmigungsdurchgängen hat die Schulbehörde als genehmigende Behörde jedes Jahr das der Antragstellung anliegende Ganztagskonzept fachlich und rechtlich geprüft.

Der neue Ganztagschulerlass benennt Qualitätsmerkmale guter Ganztagschule (kompatibel mit dem Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen), die sowohl die Praktiker vor Ort bei der Konzeptentwicklung begleiten als auch der genehmigenden Schulbehörde Kriterien für die fachliche Prüfung der Ganztagskonzepte an die Hand geben.

51. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Wird die A 33 Nord von der rot-grünen Landesregierung nicht zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet?

Die Landesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Frau Meta Janssen-Kucz (MdL), verkündete bei der Mitgliederversammlung der Grünen im Landkreis Osnabrück, dass die A 33 Nord „im kommenden Jahr von der rot-grünen Landesregierung nicht zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) angemeldet werde.“ (NOZ vom 20. Mai 2014). Noch vor wenigen Monaten war in einem Sommerinterview mit Herrn Ministerpräsident Stephan Weil zu lesen, dass er für den Ausbau der A 33 sei (NOZ vom 3. Juli 2013). Dies würde sich auch mit der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/106 zur A 33 Nord decken. Auch dort hieß es noch, dass sich die Landesregierung für den Lückenschluss A 33 Nord einsetzen werde. Dies ist über zwölf Monate her. Zwischendurch hat der stellvertretende Ministerpräsident, Minister Stefan Wenzel, die A-33-Gegner besucht. Hierbei tat er kund, dass er keine Straßenplanung gutheißen könne, die ein Schutzgebiet durchschneide, und hat hierbei die A-33-Gegner ermuntert, sich weiter einzubringen (NOZ vom 1. Februar 2014). Der Koalitionspartner von Ministerpräsident Stephan Weil steht wegen der angemeldeten Straßenbauprojekte zum BVWP in der Kritik und sieht in einer angekündigten landeseigenen Kosten-Nutzen-Rechnung eine Möglichkeit, die Notwendigkeit der angemeldeten Straßenbauprojekte zum BVWP erneut zu überprüfen. Hierzu sagte der stellvertretende Ministerpräsident zu den A-33-Gegnern: „Sie können sicher sein, wir werden sehr genau hingucken bei allem, was der Bund uns vorlegt“ (NOZ vom 1. Februar 2014).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Abgeordnete Janssen-Kucz von der Landesregierung Informationen, Antworten oder ähnliches erhalten, die die von ihr getroffene Schlussfolgerung erklären würde, wenn ja, welche sind dies?

2. Wie sind der aktuelle Planungsstand und der Zeitplan zur Umsetzung der A 33 Nord inklusive Veränderungen im Vergleich zu den Antworten der Landesregierung (Drucksache 17/106 und 137. Plenarsitzung vom 10. Mai 2012, Seite 17790)?
3. Wie legt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung mit Bezug auf die Realisierung des Lückenschlusses A 33 Nord aus, und ermöglicht die Koalitionsvereinbarung den Lückenschluss als Autobahneubau oder verhindert die Koalitionsvereinbarung dies?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Eine bedarfsgerechte Anbindung aller Wirtschaftsräume ist für Niedersachsen von großer wirtschafts- und strukturpolitischer Bedeutung. Eine ihrer wichtigen Aufgaben sieht die Landesregierung daher darin, den verkehrspolitischen Rahmen dahin gehend auszurichten, dass alle Regionen über die bestmöglichen Bedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum verfügen. Keine Region soll durch vernachlässigte Straßen- und Schienenanbindungen von der wirtschaftlichen Entwicklung ausgenommen sein.

Um den heutigen und den zukünftig zu erwartenden Verkehr zu bewältigen, wird eine moderne Straßeninfrastruktur benötigt. Wo es möglich ist, soll das durch eine Förderung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße erfolgen. Das ist wichtig und notwendig, um den Verkehr dauerhaft auf den Straßen zu entlasten.

Mobilität, Infrastruktur und Wirtschaftswachstum stehen in besonderem Maße in einem Flächenland wie Niedersachsen in einer engen Verbindung zueinander. Dabei ist eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Mobilität.

Die Bundesregierung entwickelt zurzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung, die für den Zeitraum bis 2030 gelten soll. Das Land Niedersachsen hat nach Einbeziehung der regionalen Planungsebene im September 2013 die in Niedersachsen für den BVWP erwogenen Bundesfernstraßenprojekte beim BMVBS angemeldet. Für den Raum Osnabrück wurden der Neubau der A 33-Nord und der Ausbau der A 30 zur Bewertung durch den Bund angemeldet. Die Anmeldung ist getrennt, aber mit dem Hinweis darauf, dass beide Projekte in Verbindung stehen, erfolgt. Nach der Prüfung und Bewertung der angemeldeten Maßnahmen durch den Bund (erste Ergebnisse vsl. Anfang 2015) wird das Land auch diese beiden Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung der Landesprioritätenliste auf der Grundlage von objektiven Kriterien beurteilen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Das Land handelt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Gegenwärtig erfolgt die Detailbearbeitung zur Erstellung der Vorentwurfsunterlagen für die Erteilung des Gesehen-Vermerkes durch das BMVI. Aus heutiger Sicht wird der Planfeststellungsbeschluss für Ende 2019 erwartet

Zu 3:

Die Landesregierung sieht im Bau des Lückenschlusses A 33 die Möglichkeit, den Wirtschaftsstandort Osnabrück weiter zu stärken.

Angesichts der finanziellen Überzeichnung des BVWP hat das Land ein Interesse an einer objektiven Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses aller zur Bewertung angemeldeten Verkehrsprojekte.

52. Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Laut HAZ vom 2. Juni 2014 plant die rot-grüne Landesregierung eine Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Berichterstattung geht von Kosten im zweistelligen Millionenbereich zulasten der Gewerbetreibenden in Niedersachsen aus. Normale Amtshandlungen wie Routinekontrollen, regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen oder Belange der Raumordnung und Planfeststellung werden nach Expertenmeinungen zu teuren und zum Teil dauerhaft wiederkehrenden Ereignissen. Die Landesregierung sucht derzeit intensiv nach rechtssicheren Begründungen, warum bestimmte Personenkreise gleichermaßen betroffen sind, damit die staatliche Überwachung auch im Nichtbeanstandungsfall gebührenpflichtig wird.

Die niedersächsische Wirtschaft stellt dem Staat jährlich Milliardeneinnahmen z. B. über die Gewerbesteuer zur Verfügung, tätigt regelmäßig umsatzsteuerpflichtige Investitionen und sichert Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Das Selbstverständnis der Landesregierung hierzu findet im Koalitionsvertrag wie folgt Ausdruck:

- Die aufgabengerechte Finanzierung der Landesregierung beruht auf Steuereinnahmen, die ihr zustehen. (Seite 24 der Koalitionsvereinbarung),
- hierfür wird die Landesregierung Steuern einführen die Mehreinnahmen im Milliardenbereich sicherstellen (Seite 23 der Koalitionsvereinbarung) und
- wird daher auch alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmesituation im Gebühren- und Aufgabenbereich nutzen (Seite 22 der Koalitionsvereinbarung).

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Tariftreue- und Vergabegesetzes, der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes, der Reduzierung der Mittel für Erhalt und Ausbau von Straßen und der Änderung der Gebührenordnung fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Bereiche und Tatbestände der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) unterliegen mit welchen Auswirkungen (z. B. Gebührenerhöhungen) der derzeitigen Überprüfung, Änderung und Neufassung, und mit welcher Einnahmehöhe rechnet die Landesregierung?
2. Gab es hierzu eine allgemeine Anhörung der Betroffenen, der Verbände oder sonstiger Vertreter? Wenn ja, wer wurde gehört, und wer soll warum nicht gehört werden?
3. Welche Kritik wurde von wem am Vorhaben der Landesregierung, alle „Möglichkeiten des Landes zur Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich“ (ML 303.4-05301) zu nutzen, geäußert, und wie gedenkt die Landesregierung die Kritik - z. B. unangemessene Gebührenerhöhungen - zu berücksichtigen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) sind für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NVwKostG sollen Gebühren den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt. Diesem Kostendeckungsgebot entsprechend ist die Landesregierung initiativ geworden, um Sachbereiche zu identifizieren, in denen insbesondere durch in der Vergangenheit eingetretene Kostenentwicklungen Anpassungsbedarf zu verzeichnen ist. Durch die Überprüfung des geltenden Gebührenrechts wird im Übrigen auch der Entschließung des Landtages vom 26.09.2013 (Drs. 17/622) Rechnung getragen, wonach die gebotene nachhaltige Haushaltskonsolidierung u. a. auch eine Nutzung der eigenen Möglichkeiten des Landes zur Verbesserung der Einnahmen im Gebühren- und Abgabebereich bedingt.

Durch geeignete Änderungen der AllGO und weiterer Gebührenregelungen des Landes Niedersachsen soll dem festgestellten Bedarf zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades Rechnung getragen werden; teilweise sind Gebührentatbestände zu aktualisieren, die über längere Zeiträume nicht angepasst wurden, und teilweise sind - z. B. im Hinblick auf Änderungen des einschlägigen materiellen Rechts oder dort, wo dem Gebot des § 1 Abs. 1 NVwKostG bisher nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen ist - auch neue Gebührentatbestände zu normieren. Diese Vorge-

hensweise entspricht der im Gebührenbereich geübten Praxis, in bestimmten geeigneten Intervallen generelle Überprüfungen anzustellen. Sie ist obligatorischer Ausfluss des Kostendeckungsgebots und dient der Verursachergerechtigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die zurzeit in Bearbeitung befindlichen Tarifnummern des Kostentarifes zur ALLGO ergeben sich aus der anliegenden Übersicht (**Anlage 1**). Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind aufgrund der Komplexität der Materie sowie fehlender Vollzugserfahrungen insgesamt nicht seriös quantifizierbar. Für den Bereich des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit werden insbesondere durch die Einführung einer obligatorischen Gebührenpflicht für Regelkontrollen im Futtermittelbereich künftig rund 2,9 Mio. Euro Mehreinnahmen pro Jahr erwartet, die der Gegenfinanzierung des zusätzlich veranschlagten Personal-/Sachmittelmehrbedarfs für den Ausbau des Kontrollsystems dienen.

Zu 2:

Die bei der aktuell laufenden Novellierung der ALLGO durch das federführende Finanzministerium beteiligten Organisationen und Institutionen ergeben sich aus der anliegenden Übersicht (**Anlage 2**). Der Kreis der Beteiligten wurde nach auch in der Vergangenheit üblichen Kriterien und einer bisher stets unbeanstandet gebliebenen Praxis in Anknüpfung an § 31 GGO ausgewählt.

Zu 3:

Das Beteiligungsverfahren zur laufenden Novellierung der ALLGO ist noch nicht abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit gemeinsam mit den jeweiligen Fachressorts ausgewertet; dabei wird insbesondere den in der Vorbemerkung angesprochenen gesetzlichen Rahmenbestimmungen Rechnung zu tragen sein. Die schutzwürdigen Belange der potenziellen Adressaten der Gebührentatbestände werden berücksichtigt.

Anlage 1

Tarifnummern mit Anhörung	Tarifnummern in Vorbereitung
14 Baugesetzbuch	2 Abfall (bereits durch MU angehört)
16 Berufsakademien, Hochschulen	5 Arbeitsschutz
17 Berufsbildung	6 Arzneimittelwesen
23 Datenschutz	21 Chemikalien
26 Verwaltungsvollstreckung	
27 Energieaufsicht	
28 Enteignung	
30 Feiertage	37 Gentechnologie (bereits angehört)
44 Immissionsschutz	48 Krankenpflegeberufe
63 Meldewesen	51 Ladenöffnung
64 Naturschutz	
66 Nottestamente	
73 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	71 Raumordnung- (Anhörung durch ML läuft)
76 Schornsteinfegerwesen	
77 Schulverwaltung	
82 Landestatistikbehörde	
83 Stiftungen	
84 Strahlenschutz	
85 Tierzucht	
86 Umwelthaftungsgesetz	
90 Vereine	91 Schiffskraftstoffe (bereits angehört)
92 Vermessungswesen	
95 Waldangelegenheiten	
100 Jagdrecht	
105 Personenstandswesen	106 Bodenschutz

Tarifnummern mit Anhörung	Tarifnummern in Vorbereitung
112 Umweltverträglichkeitsprüfungen	112 Umweltverträglichkeitsprüfungen neu
124 Umweltschadensgesetz	121 Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
125 Erneuerbare-Energien-Gesetz	122 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
126 Rohrfernleitungsverordnung	
	128 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Anlage 2

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Niedersächsischer Städtetag Prinzenstraße 17 30159 Hannover	nsgb@nsgb.de geschaefsstelle@nlt.de post@nst.de
Industrie- und Handelskammer Braunschweig Brabantstraße 11 38100 Braunschweig	info@braunschweig.ihk.de
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg Ringstraße 4 26721 Emden	info@emden.ihk.de
IHK Hannover Schiffgraben 49 30175 Hannover	info@hannover.ihk.de
IHK Lüneburg-Wolfsburg Am Sande 1 21335 Lüneburg	service@lueneburg.ihk.de
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (IHK) Moslestraße 6 26122 Oldenburg	info@oldenburg.ihk.de
IHK Osnabrück-Emsland - Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück	ihk@osnabruock.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum Am Schäferstieg 2, 21680 Stade	info@stade.ihk.de
Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag Hinüberstraße 16-18 30175 Hannover	n-ihk@n-ihk.de
Ärztchammer Niedersachsen - Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen Berliner Allee 20 30175 Hannover	aest@aekn.de
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) Landesgruppe Niedersachsen Eichstraße 19 30161 Hannover	info@bdvi-nds.de
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Mitte Am Waterlooplatz 5 30169 Hannover	ast-mitte.gdws@wsv.bund.de
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest Schloßplatz 9 26603 Aurich	ast-nordwest.gdws@wsv.bund.de

53. Abgeordnete Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Bauarbeiten am Emstunnel

Der Emstunnel bei Leer soll für rund 13 Millionen Euro in 14 Monaten saniert werden. Vertreter vor Ort setzten sich schon vor Monaten für eine Beschleunigung des Bauablaufs ein, um dem Nadelöhr Emstunnel den „Verkehrsschrecken“ insbesondere in den Ferienzeiten, zu nehmen und die verkehrlichen Belastungen vor Ort zu reduzieren. Bereits in der Drucksache 17/1040 erläutert die Landesregierung, dass alle bau- und betriebstechnischen Maßnahmen auf deren Bauzeiten abgestimmt und dass diese äußerst knapp bemessen sind. „Für eine weitere Verkürzung ... der Baufristen ... wird gegenwärtig kein Spielraum gesehen. Gleichwohl werden vor Ort alle sich bietenden Chancen zur Beschleunigung der Bauarbeiten genutzt“ führt die Landesregierung in der Antwort aus. Bereits Ende 2013 wurde durch einen Ausführungsfehler eine fünfwöchige Verzögerung herbeigeführt.

Am 7. Juni 2014 thematisierte die *Ostfriesen-Zeitung* die Baustopp-Forderung des Regionalrates Ostfriesland, die am 3. Juni unter der Überschrift: „Ostfriesen fordern Reparaturstopp am Emstunnel zur Urlaubszeit“ (http://www.arcor.de/content/aktuell/regional_news/niedersachsen/2333941,1,Ostfriesen-fordern-Reparaturstopp-am-Emstunnel-zur-Urlaubszeit,content.html) ein breites Medienecho erzeugte. Die Berichterstattung - einschließlich des Kommentars - offenbart eine widersprüchliche Informationslage auf der Basis von Pressemitteilungen, Briefen und Gesprächen zwischen Landtagsabgeordneten, der Landesregierung und der zuständigen Straßenbaubehörde. Das zuständige und SPD-geführte Verkehrsministerium von Minister Olaf Lies lässt Briefe von Landtagsabgeordneten unbeantwortet, der Leiter der zuständigen Landesbehörde streitet die Existenz von Vereinbarungen ab, die Industrie- und Handelskammer kann sich die Forderung des Regionalrates nicht erklären, die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Frau Johanne Modder, erklärt, dass die Baustelle bleibt, und der Verursacher der Berichterstattung, Landtagsabgeordneter Hans-Dieter Haase (SPD), kann sich die Veröffentlichung der eigene Pressemitteilung nicht erklären.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat es Gespräche mit dem Verkehrsministerium, der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und Wirtschaftsvertretern bezüglich des Fortgangs und des Ablaufs der Bauarbeiten am Emstunnel gegeben, und, wenn ja, welche Ergebnisse haben diese ergeben?
2. Ergibt die Forderung des Vorsitzenden des Regionalrates Ostfriesland, eine Unterbrechung der Bauarbeiten am Emstunnel während der Urlaubssaison behördlich zu prüfen, vor den Ausführungen der Landesregierung in der Drucksache 17/1040 Sinn, und, wenn ja, welchen?
3. Bleibt die Landesregierung bei ihren Ausführungen in der Drucksache 17/1040, und welche Chancen haben sich zur Be- oder gegebenenfalls auch zur Entschleunigung der Bauarbeiten in den letzten Monaten ergeben?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die deutschen Straßentunnel haben auch im internationalen Vergleich ein hohes Sicherheitsniveau. Der Bund hat aber gleichwohl die schweren Brandunfälle in einigen Alpentunneln zum Anlass genommen, alle Sicherheitsanforderungen nochmals zu überprüfen. Zusammen mit nationalen und internationalen Experten wurden weitere Verbesserungen zur Tunnelsicherheit erarbeitet. Diese finden sich in den aktuellen Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln wieder.

Der Bund möchte diesen hohen Sicherheitsstandard aber nicht nur für neue Tunnel, sondern auch für vorhandene Bauwerke. Er hat deshalb bundesweit ein umfassendes Nachrüstungsprogramm angeschoben. Hierdurch sollen auch an bestehenden Tunneln im Zuge von Bundesfernstraßen die neuen Regelungen angepasst werden. Nur so lässt sich erreichen, dass für alle Verkehrsteilnehmer eine optimale Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann.

Für diesen Sicherheitsgewinn sind Eingriffe in den Verkehrsablauf leider unumgänglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, ein solches Gespräch hat am 31. Januar 2014 im Wirtschaftsministerium unter Beteiligung von Herrn Landrat Bramlage, dem Präsidenten der IHK Ostfriesland/Papenburg, Herrn Brüning, Herrn MdL Thiele und Herrn Minister Lies stattgefunden.

Ergebnis dieses Gesprächs war, dass Möglichkeiten gesehen werden, die durch den Schadensfall eingetretene fünfwöchige Verzögerung aufholen zu können und damit die Arbeiten wie ursprünglich geplant abzuschließen. Außerdem wurde dargelegt, dass es nicht sinnvoll sei, die Bauarbeiten in den Sommer- und Herbstferien zu unterbrechen.

Zu 2:

Nein.

Von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung sind hier mehrere Varianten geprüft worden. Weil eine Unterbrechung der Arbeiten die Gesamtbauzeit jedoch erheblich verlängern, zu großen Mehrkosten führen und das Baurisiko erhöhen würde, wurde entschieden, beim bisher vorgesehenen und abgestimmten Baubetrieb zu bleiben.

Zu 3:

Ja.

Bei einer so komplexen Baumaßnahme wie dem Emstunnel gibt es immer Unwägbarkeiten. Damit der eingeplante Bauablauf auch wirklich eingehalten wird, müssen alle am Bau beteiligten Fachfirmen ihren Beitrag leisten. Aktuell gibt es aber keine Hinweise darauf, dass das unter Ziffer 1 angegebene Ziel nicht erreicht werden kann.

54. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Björn Försterling, Jörg Bode, Christian Dürr, Horst Kortlang und Hillgriet Eilers (FDP)

Was macht die verkehrspolitische Umorientierung der Landesregierung - baut die Landesregierung künftig noch Radwege an landeseigenen Straßen oder nicht?

Verkehrsminister Olaf Lies hat am 19. Dezember 2013 ein „32 Millionen Euro schweres Sonderprogramm“ für zusätzliche neue Radwege verkündet. Diese Ankündigung bezog sich allerdings auf den Bau von Radwegen an kommunalen Straßen, die durch „Haushaltsreste der Entflechtungsmittel“ (Drs. 17/1207) finanziert werden. Mit der Begründung, dass die Landesregierung eine verkehrspolitische Umorientierung anstrebt, hat sie zeitgleich die Finanzmittelausstattung für den Radwegebau durch eine Verschiebung der Entflechtungsgesetz-Mittel in Niedersachsen drastisch reduziert. Das Credo des Verkehrsministers Olaf Lies lautet in diesem Zusammenhang: „Die bauliche Umsetzung neuer Radwege erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“ (Drs. 17/1207).

Die Koalitionsvereinbarung enthält ein eigenes Kapitel „Radverkehr“. Für die Koalition ist der Radverkehr seinerzeit noch ein wichtiger „Baustein des Umweltverbundes und des sanften Tourismus“ gewesen. „Die rot-grüne Koalition wird das Radwegenetz weiter ausbauen, vorhandene Lücken schließen und in stark frequentierten Bereichen die Leistungsfähigkeit und Qualität der Radwege ... bedarfsgerecht verbessern.“ (Koalitionsvereinbarung Seite 65).

In der Tat hat Niedersachsen deutschlandweit mit 7 500 km Radwegen an Bundes- und Landesstraßen das größte Radwegenetz und die beliebtesten Radwanderwege. Nach Angaben des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sind allerdings 15 % der Radwege fahrradunfreundlich, und der Allgemeine Fahrrad-Club (ADFC) in Niedersachsen klagt über Schlaglöcher oder zu schmale Radwege.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Mittelansatz für den Bau und Betrieb von Radwegen im Zuge von Landesstraßen für das laufende und kommende Haushaltsjahr?

2. Welche konkreten Baumaßnahmen, sortiert nach den Prioritäten der regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV, wird die Landesregierung in dieser Legislaturperiode umsetzen, um den Ansprüchen in der Koalitionsvereinbarung zum Thema Radverkehr gerecht zu werden?
3. Wann können die Radfahrerinnen und Radfahrer in Niedersachsen mit einer verbindlichen Fertigstellung aller im Radwegekonzept 2012 aufgeführten Radwege rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Kleine Anfrage nimmt Bezug auf die Drucksache 17/1207. Auf die damalige Anfrage der Abgeordneten Karl-Heinz Bley, Karsten Heineking und Axel Miesner (CDU) hat die Landesregierung am 10.02.2014 umfangreich zur kommunalen Förderung von Radverkehrsanlagen und zum Radwegekonzept an Landesstraßen geantwortet. Ich verweise insoweit auf den Inhalt dieser Antwort.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Landeshaushalt sind im Einzelplan 08 Kapitel 08 20 in der Titelgruppe 61 „Investitionsbudget Landesstraßenbauplafond“ 79 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2014 ausgewiesen. Für den Neubau von Radwegen und Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen stehen im Kapitel 08 20 Titel 732 61 8 Mio. Euro zur Verfügung. Durch die neu begonnenen Maßnahmen und den Fortsetzungsbedarf der in den Vorjahren begonnenen und noch nicht ausfinanzierten Radwegprojekte werden in diesem Haushaltsjahr voraussichtlich allein rund 6 Mio. Euro verausgabt.

Der Landeshaushalt des Folgejahres liegt noch nicht vor. Von daher sind zunächst die Haushaltsberatungen und die Verabschiedung des Landeshaushaltes abzuwarten, bevor Aussagen zu kommenden Haushaltsjahren getätigt werden können.

Kosten für den Betrieb von Radwegen werden nicht gesondert erfasst. Sofern mit Betrieb die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen gemeint sind, ist hier ein Ansatz von 5 Mio. Euro für 2014 zu nennen. Abhängig von den im nächsten Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird dieser Ansatz auch 2015 angestrebt.

Zu 2:

Das Radwegekonzept dient als mehrjähriges Planungs- und Steuerungsinstrument für Radwege an Landesstraßen. Dabei werden die im „vordringlichen Bedarf“ genannten Projekte aktiv angegangen. Welche Projekte in dieser Legislaturperiode fertig gestellt werden können, hängt neben den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vor allem von den spezifischen Besonderheiten der einzelnen Projekte ab. Die Erfahrung zeigt, dass trotz eines gemeinsamen Willens nicht alle priorisierten Radwege zeitnah realisiert werden können. Eine konkrete Projektbenennung über die gesamte Legislaturperiode ist daher zum heutigen Zeitpunkt nicht angebracht.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

55. Abgeordnete Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Was macht die Hafenenwicklung auf dem Rysumer Nacken?

Die Landesregierung hat sich mehrfach für die Entwicklung des Rysumer Nackens in Emden als Umschlagshafen und Offshorebasishafen ausgesprochen. Am 21. März 2013 wurde das Technische Konzept für einen Offshorehafen präsentiert. Am 26. Juni 2013 wurde vereinbart, weitere Expertisen (u. a. volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen und weitere planungsrechtliche Anforderungen) zu erarbeiten, deren Beauftragung für Oktober 2013 vorgesehen war. Gemäß der Auskunft von Minister Olaf Lies sollen diese Gutachten im ersten Quartal 2014 vorliegen und die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren und für ein Finanzierungskonzept bilden. Weil es im Herbst 2013 noch nach einem klaren „Fahrplan“ für den Rysumer Nacken ausgesehen hat, irritiert derzeit die Berichterstattung zum Selbigen. In der *Emder Zeitung* (Ausgabe vom 9. Mai 2014) war zu lesen: „Es gab also erneut kein eindeutiges Signal für den Ausbau des Rysumer Nackens, zum Zukunftshafen Emden. - Eine Zusage des Ministers aus Hannover (gemeint ist Minister Olaf Lies, Anmerkung der Fragestellerinnen) hätte vielleicht die Sonne aufgehen lassen.“ Eine Woche später berichtet die *Emder*

Zeitung (Ausgabe vom 16. Mai 2014), dass der Arbeitgeberverband für Ostfriesland und Papenburg „die Landesregierung aufgefordert (hat), endlich ein Signal für den baldigen Ausbau des Rysumer Nackens auszusenden.“ Die Berichterstattung über die Investitionen in Eemshaven (*Ostfriesen-Zeitung* vom 21. Mai 2014), 56 Millionen Euro nur für einen Offshoreabschnitt bis Anfang 2015 zu tätigen, unterstreichen die Befürchtungen der IHK vor Ort, denn wenn Investitionsentscheidungen zu lange dauern, „entscheiden sich Unternehmen für andere Standorte.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung die Forderung des Arbeitgeberverbandes für Ostfriesland und Papenburg nachvollziehen, dass es endlich eines klaren Signals der Landesregierung zum baldigen Ausbau des Rysumer Nackens bedürfe?
2. Wann ist mit der abschließenden Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen zu rechnen, und wann kann man in Emden das eingeforderte „klare Signal von der Landesregierung“ erwarten?
3. Teilt die Landesregierung die Sorgen der ostfriesischen Wirtschaft um die Zukunft der Infrastrukturmaßnahmen in der Region und vor dem Hintergrund der Millioneninvestitionen in Eemshaven, wie es in der zitierten Berichterstattung zum Ausdruck kommt? Wenn nicht, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Interessen des Landes Niedersachsen, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. (NPorts), des Bundes und der Stadt Emden zur zukünftigen Entwicklung des Rysumer Nackens konnte im November 2011 nach umfangreichen Verhandlungen ein Einvernehmen darüber erzielt werden, eine Grundstücksbereinigung in Form von Grundstückstauschverträgen auf dem Wybelsumer Polder und dem Rysumer Nacken in Emden durchzuführen.

Im Nachgang zu diesem Flächentausch haben die Stadt Emden, NPorts und die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg eine Planungsgemeinschaft vereinbart, die die weiteren Planungsschritte gemeinsam begleitet und finanziert.

Die Erstellung der Gutachten ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem einzelne Schritte nicht übersprungen werden können. Gegenwärtig haben die Stadt Emden, die IHK für Ostfriesland und Papenburg und NPorts eine Untersuchung zu Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Planrechtfertigung für die Hafenenwicklung am Rysumer Nacken gemeinsam bei der Firma PLANCO Consulting GmbH aus Essen beauftragt.

Das technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken wurde am 21.03.2013 gemeinsam von Vertretern der Stadt Emden, IHK für Ostfriesland und Papenburg und NPorts vorgestellt. Das vorliegende technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken zeigt, dass der Standort für eine hafengewirtschaftliche Erschließung geeignet ist.

Daraufhin gab die Planungsgemeinschaft die Untersuchung zu Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Planrechtfertigung für die Hafenenwicklung am Rysumer Nacken in Auftrag. In der Untersuchung werden neben der Bedarfsschätzung für einen Offshorebasishafen auch Potenziale aus der klassischen Hafengewirtschaft sowie alternative Nutzungen erarbeitet. Ziel ist es, nach der technischen Machbarkeit nunmehr das Marktpotenzial/die wirtschaftliche Machbarkeit dieser zusätzlichen Hafengebiete zu ermitteln.

Der abgestimmte Endbericht wird für Sommer dieses Jahres erwartet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Entwicklung des Rysumer Nackens bekannt. Nach übereinstimmender Auffassung der Planungsgemeinschaft (Stadt Emden, Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg und NPorts) erfolgt die Planung einer Hafenenwicklung am Rysumer Nacken in mehreren Stufen, sodass weitergehende Entscheidungen erst dann erfolgen können, wenn die notwendigen und derzeit durchgeführten Voruntersuchungen abgeschlossen sind und das endgültige Gutachten vorliegt. Entscheidend wird die Wirtschaftlichkeitsanalyse sein, um eine Hafenenwicklung am Rysumer Nacken weiter voranzutreiben. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht keine Gefährdung der Entwicklung des Rysumer Nackens durch anderweitige Infrastrukturmaßnahmen, da die bisherigen Planungsschritte nicht nur auf eine mögliche Offshoreentwicklung fokussiert sind. Der Rysumer Nacken bietet die Möglichkeit, im Seehafen Emden - neben den bestehenden Hafengebieten im Innen- und Außenhafen/Emspier - weitere Hafengebiete zu entwickeln, um zusätzlichen Bedarf an hafengewerblichen Flächen zu erschließen.

Im Unterschied zu den angesprochenen, speziell auf Offshorewindkraft angelegten Hafenerweiterungen in Eemshaven könnten die Flächen auf dem Rysumer Nacken sowohl für den klassischen Hafenumschlag (z. B. Massengut) als auch für Produktion und Montage sowie für Logistikdienste genutzt werden.

56. Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Sylvia Bruns (FDP)

Bildungsinvestitionen in Niedersachsen

Am Montag, dem 27. Mai 2014, entschieden die Parteispitzen der großen Koalition in Berlin über die vereinbarten sechs Milliarden Euro aus dem Koalitionsvertrag aus Union und SPD. Unter anderem wird der Bund künftig in die komplette Finanzierung des BAföG einsteigen. Bisher teilten sich Bund und Länder die Finanzierung; während der Bund 65 % der Kosten übernahm, zahlten die Länder 35 %. Insgesamt handelt es sich bei der Entlastung für die Länder um eine Summe von rund 1,17 Milliarden Euro.

Durch die Übernahme der Kosten durch den Bund erhält Niedersachsen nach Aussagen der Landesregierung eine Entlastung von jährlich 110 Millionen Euro.

Im Kultusausschuss am 21. März 2014 erklärte ein Mitarbeiter aus dem Kultusministerium: „Bei voller Konnexität müssten wir für die Drittkräfte in Krippen Kosten in Höhe von rund 150 Millionen Euro pro Jahr ansetzen. Bei zunehmendem Ausbaustand kann sich dieser Betrag auch sehr schnell auf 180 Millionen Euro pro Jahr erhöhen. Für die Kindergartengruppen mögen sich die Mehrkosten auf rund 250 Millionen Euro und für die Horte auf etwa 100 Millionen Euro pro Jahr belaufen. In der Summe ergibt sich daraus ein Betrag von 500 Millionen bis 530 Millionen Euro pro Jahr bei voller Konnexität.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Entlastungssumme, die das Land Niedersachsen aus den 6 Milliarden Euro aus dem Koalitionsvertrag von Union und SPD als Entlastungssumme für das BAföG erhält, und wie berechnet sich diese Summe explizit?
2. Insofern tatsächlich eine Differenz zwischen der genannten Summe des MK-Mitarbeiters und der von der Landesregierung veranschlagten Summe besteht, wie will die Landesregierung die Differenz schließen, und müssen dafür gegebenenfalls andere Ressorts Einsparungen vornehmen, um die dritte Kraft zu finanzieren?
3. Werden die freiwerdenden Mittel durch die BAföG-Übernahme durch den Bund und vor dem Hintergrund, dass es keine gesetzliche Pflicht über zweckgebundene Nutzung gibt, ausschließlich für Bildungsausgaben verwendet?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien sind übereingekommen, entsprechend dem Koalitionsvertrag zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 6 Mrd. Euro für Betreuung und Bildung zur Verfügung zu stellen. Davon sollen 5 Mrd. Euro für den Bereich Wissenschaft, Schule und Hochschule und 1 Mrd. Euro für den Bereich Kita und Krippen eingesetzt werden. Neben der Übernahme der Finanzierung des BAföG durch den Bund ab 01.01.2015 und einer Aufstockung des Sondervermögens Kinderbetreuung ist auch eine Grundgesetzänderung für den Bereich der Hochschulfinanzierung vorgesehen.

Die gesetzgebungsmäßige Umsetzung dieser Beschlüsse steht noch aus, sodass es für eine abschließende Bewertung zu früh ist.

Bezogen auf die durch die BAföG-Übernahme durch den Bund freiwerdenden Mittel sind die Koalitionspartner in Niedersachsen übereingekommen, den gewonnenen finanziellen Spielraum vorrangig für die Einbeziehung einer dritten Betreuungskraft in Krippengruppen in die Landesförderung vorzusehen. Der konkrete Umfang der dafür benötigten Mittel wird derzeit vom Kultusministerium ermittelt. Erst danach kann abschließend beurteilt werden, in welcher Größenordnung daneben weitere Maßnahmen im Bildungsbereich finanzierbar sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ausgehend von den Berechnungen des Bundes mit einer Entlastung der Länder in Höhe von 1,17 Mrd. Euro p. a. auf Datenbasis 2012 beläuft sich der Anteil des Landes Niedersachsen, hochgerechnet auf das Jahr 2015, auf rund 110 Mio. Euro.

Dieser setzt sich aus BAföG-Zuschüssen in Höhe von 73,6 Mio. Euro sowie dem Finanzierungsaufwand für BAföG-Darlehen in Höhe von 23,9 Mio. Euro und den Kosten der Auftragsverwaltung (rund 12,5 Mio. Euro) zusammen. Eine abschließende Bewertung, so auch für die Entlastung der Länder von den Kosten der Auftragsverwaltung und den Aufwendungen für BAföG-Darlehen, steht noch aus (siehe Vorbemerkungen).

Zu 2:

Im Kultusausschuss sind Zahlen zu einer möglichen vollen Übernahme von Personalkosten für Drittkräfte in Kindertageseinrichtungen (Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen) durch das Land genannt worden. Die Landesregierung ermittelt hingegen derzeit, was mit den freiwerdenden Mitteln finanziert werden kann.

Zu 3:

Ja.

57. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Gabriela König (FDP)

Die Lärmbelastung an der A 1 - Ortschaft Bassen

Die Lärmbelastung von Autobahnen beschäftigt mehr und mehr Anwohner in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung angekündigt, an der A 1 in Höhe der Ortschaft Bassen im Landkreis Verden eine Lärmmessung durchzuführen. Diese soll Aufschluss über die tatsächliche Lärmbelastung geben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Zeitraum soll in Bassen was mit welchem Ziel gemessen werden?
2. Wird neben der Wirksamkeit des offenporigen Asphalts auch die zusätzliche Lärmbelastung durch die Agglomeratstreifen geprüft, und wie sollen die Anwohner vor dieser zusätzlichen Lärmbelastung vor dem Hintergrund der aktuellen Gerichtsurteile in Zukunft geschützt werden?
3. Sollen die Erfahrungen aus der Lärmmessung in Bassen auf die weiteren durch Lärm betroffenen Bereiche entlang der A 1 übertragen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die BAB 1 ist auf dem Streckenabschnitt Bremer Kreuz bis östlich des Buchholzer Dreiecks sechsspurig ausgebaut. Am 11.10.2012 erfolgte die Verkehrsfreigabe. Für den sechsstreifigen Ausbau wurden insgesamt sieben Planfeststellungsverfahren durchgeführt, und in diesen erfolgte gemäß der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) die planungsrechtliche Absicherung für den errechneten Lärmschutz.

Die Bewohner in der Ortschaft Bassenergrund haben nach Inbetriebnahme der ausgebauten Autobahn den Eindruck, dass die Lärmbelastung der A 1 über den gesetzlichen vorgegebenen Immissi-

onsgrenzwerten liegt und die der Planfeststellung zugrundeliegenden Berechnungen nach 16. BImSchV und den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) nicht zutreffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Messungen erfolgen nach DIN 45642 (Ermittlung von Geräuschemissionen von Verkehrswegen) und DIN 45645-1 (Ermittlung von Beurteilungspegel aus Messungen) wie auch nach RLS 90 zur Überprüfung von Prognoseberechnungen für Verkehrslärm.

Seit dem 19.05.2014 laufen die Lärmmessungen an der Autobahn, der Landesstraße und im Wohngebiet.

Die SPB-Messungen (Statistical Pass.By Messungen = ein Messverfahren mittels statistischer Vorbeifahrtsmessungen) zur Erfassung des Oberflächenwertes der Fahrbahnbelage erfolgten am 19.05. und 20.05.2014

Die CPX-Messungen (Close Proximity Method = Messung im Nahfeld) zur Erfassung des Oberflächenwertes der Fahrbahnbelage werden zeitnah bei geeigneter Witterung durchgeführt.

Zu 2 und 3:

Bei den angewendeten Messmethoden werden alle Verkehrsgeräusche erfasst. Ob aufgrund der Messergebnisse durch den Baulasträger Konsequenzen zu ziehen sind, zeigt sich erst nach Vorliegen der Ergebnisse.

58. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Hillgriet Eilers (FDP)

Daten der Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt und der Landesregierung zum Thema Reduzierung der finanziellen Belastungen der Kommunen aufgrund von Zuwanderung durch das Land Niedersachsen

In der Sitzung des Rates der Stadt Hannover am 24. April 2014 wurde im Rahmen der Beratung eines Antrags zum Antrag der CDU-Fraktion zur Resolution: „Reduzierung der finanziellen Belastungen der Kommunen aufgrund von Zuwanderung durch das Land Niedersachsen (Drucks. Nr. 0193/2014)“ geäußert, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zuversichtlich sei, dass die Landesregierung im Sinne der Landeshauptstadt Hannover agieren werde. Ferner stünde der Oberbürgermeister längst mit der Landesregierung zu diesem Thema in Kontakt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann haben die Gespräche zu diesem Thema zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Hannover und der Landesregierung stattgefunden, und sind in der Zukunft weitere Gespräche geplant?
2. Hat die Landesregierung auch mit Vertretern anderen Kommunen Gespräche zu diesem Thema geführt und, wenn ja, wann mit wem?
3. Plant die Landesregierung, in Zukunft auch mit Vertretern anderen Kommunen Gespräche zu diesem Thema zu führen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Mündliche Anfrage bezieht sich auf einen Vorgang im Zusammenhang mit der Beratung eines Antrags der CDU-Fraktion des Rates der Stadt Hannover zum Thema „Reduzierung der finanziellen Belastungen der Kommunen aufgrund von Zuwanderung durch das Land Niedersachsen“ in der Sitzung des Rates der Stadt Hannover am 24. April 2014. Mit diesem Antrag soll der Rat der Landeshauptstadt Hannover den Oberbürgermeister o. V. i. A. dazu auffordern, konstruktive Gespräche mit dem Land Niedersachsen zu führen, um eine finanzielle Entlastung der Stadt Hannover in Bezug auf die durch Zuwanderung entstehenden Kosten herbeizuführen.

Laut Protokoll der betreffenden Ratssitzung wurde seitens der Ratsfrau Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) angemerkt, dass es zu dem vorliegenden Thema bereits viele Kontakte mit dem Deut-

schen Städtetag und der Bundesregierung gegeben habe. Die Niedersächsische Landesregierung sei derzeit dabei, die neuen EU-Fonds-Mittel zu sondieren. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen sei zuversichtlich, dass die Landesregierung im Sinne der Landeshauptstadt Hannover agieren werde. Ferner stünde der Oberbürgermeister längst mit der Landesregierung zu diesem Thema in Kontakt.

Herr Stadtrat Walter führte für die Landeshauptstadt Hannover aus, dass die Stadtverwaltung unter seiner Beteiligung und in Teilen des Oberbürgermeisters mit verschiedenen Stellen des Landes zu Gesprächen zusammen gekommen sei, da die Probleme der Zuwandererinnen und Zuwander verschiedener Natur seien und sich demnach auf unterschiedliche Fachbereiche bezögen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit kann keine Aussage bezüglich aller infrage kommenden Stellen des Landes getroffen werden.

Nach eingeholter Auskunft der Landeshauptstadt Hannover haben zwischen der Landeshauptstadt Hannover und Stellen der Landesverwaltung seit Auftreten der Problematik verstärkter Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa, insbesondere aus den Ländern Rumänien und Bulgarien im Zuge des stufenweisen Eintretens der vollen Freizügigkeit für EU-Bürger für diese Länder, seit etwa Juni 2013 mehrere Kontakte und Informationsaustausche stattgefunden. An einem Gespräch im Februar 2014 sei der Oberbürgermeister persönlich beteiligt gewesen. Genauere Gesprächsdaten ließen sich im Nachgang nicht mehr ermitteln.

In der Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landtags am 09.01.2014 hat darüber hinaus eine ausführliche Anhörung zu dem Thema stattgefunden, an der auch verschiedene Vertreter der Landesregierung beteiligt waren und bei der die Landeshauptstadt neben den Kommunalen Spitzenverbänden geladen worden war.

Zu 2:

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit kann nur mitgeteilt werden, dass auf Einladung der Stadt Bergen zur Erörterung der dortigen Lage die Fachabteilung des Sozialministeriums gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Behörden und Institutionen auf Landes- und Bundesebene an einem ersten Erüierungsgespräch teilgenommen hat.

Zu 3:

Herausforderungen durch eine lokalräumliche Konzentration von Zugewanderten und eine damit einhergehende besondere finanzielle Belastung einzelner Kommunen müssen gemeinsam bewältigt werden. Die Kommunen dürfen mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden, sie müssen aber auch selbst Lösungsansätze entwickeln.

59. Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Haftzellenkontrollen in Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen

Um die Sicherheit der Justizvollzugsbeamten und aller Insassen zu gewährleisten, werden regelmäßig mithilfe von speziell ausgebildeten Rauschgiftspürhunden Zellenkontrollen vorgenommen.

Das Spektrum der gefundenen Gegenstände ist vielfältig. Es werden neben Handys, Pfeifen, Alkohol, rezeptpflichtigen Medikamenten, Drogen, Tattoo-Geräten oder Bargeld auch Messer, Klagen, Schlagringe, Baseballschläger und selbst gebaute Werkzeuge sichergestellt.

Kontrollbereiche sind hierbei nicht nur die Zellen, sondern auch Hafträume zum Aufenthalt, Werkstätten und Außenanlagen. Manches wird mithilfe von Drittpersonen schlicht über die Gefängnismauer geworfen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurden und welche gefährlichen Gegenstände bzw. Drogen im Jahr 2013 in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gefunden?

2. Welche Mittel stehen der Landesregierung zur Verfügung, um die Justizvollzugsbeamten vor Übergriffen mit derartigen Gegenständen zu schützen und einen sicheren Arbeitsalltag der Beamten gewährleisten zu können?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Zahl der verbotenen Gegenstände in niedersächsischen Gefängnissen rückläufig zu gestalten und die Einfuhr eben solcher Gegenständen von außerhalb der Haftanstalten zu unterbinden?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2013 wurden in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen insgesamt 357 Sicherstellungen von Betäubungsmitteln registriert. Die Anzahl der Funde kann konkret mitgeteilt werden, da alle Funde bei den örtlichen Polizeidienststellen angezeigt und daher dokumentiert werden. Anders verhält es sich bei der Sicherstellung von „gefährlichen Gegenständen“. Ob es sich um einen gefährlichen Gegenstand handelt, ist jeweils im Einzelfall zu bewerten. Maßgeblich sind dabei die potenziellen Gefahren des Gegenstandes in Bezug auf Persönlichkeit, Verhalten und Gefährlichkeit des Gefangenen. Die Beurteilung, ob ein Gegenstand gefährlich ist, steht auch in Zusammenhang mit dem Sicherheitsstandard der jeweiligen Abteilung. Während z. B. ein Glasbehälter im Normalvollzug genehmigt wird, wird er auf einer Sicherheitsstation wegen der Möglichkeit zur Scherbenbildung als gefährlicher Gegenstand bewertet und nicht zugelassen.

Eine Dokumentation entsprechender Gegenstände erfolgt in der Regel nur in der Gefangenenpersonalakte. Eine landesweite Übersicht gibt es nicht.

Zu 2:

Die innere Sicherheit einer Anstalt wird u. a. gewährleistet durch den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Handsonden, Gepäckdurchleuchtungsgeräte, Metalldetektorrahmen und Kameras. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein personenzugeordnetes Personennotrufgerät, sobald sie sich im inneren Sicherheitsbereich einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges aufhalten. Dieses ist regelmäßig mit einer Reißleine sowie der Möglichkeit, einen stummen Alarm abzugeben, ausgestattet. Somit sind im Falle eines Alarms sofortige Ortung und rasche Hilfe durch andere Bedienstete gewährleistet.

Das berufsbegleitende Training zur Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung (BKS) umfasst ein situationsbezogenes Verhaltens- und Kommunikationstraining sowie Techniken zur Selbstverteidigung. Ziel ist, dass die Bediensteten in Konfliktsituationen Deeskalationstechniken beherrschen. Darüber hinaus werden sie befähigt, Angriffe abzuwehren und entsprechend ihren körperlichen Möglichkeiten unmittelbaren Zwang verhältnismäßig anzuwenden.

Die Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) der Fachrichtung Justiz im Justizvollzug sind verpflichtet, an dem Training teilzunehmen. Den Bediensteten anderer Laufbahnen ist die Teilnahme freigestellt.

Das Training umfasst in der Regel mindestens 15 Zeitstunden im Jahr.

In den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen ist das Reizstoffsprüngerät (RSG) als Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges zugelassen. Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis besonders geeignete Bedienstete im Umgang mit dem Einsatzmehrzweckstock und der Distanzstange ausgebildet.

Die Justizvollzugseinrichtungen verfügen über ein umfassendes Kontrollsystem und Sicherheitscontrolling. Beispielhaft sind zu nennen:

- Besucher von Gefangenen werden vor dem Besuch kontrolliert. Die Kontrolle beschränkt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf das Durchschreiten eines Metalldetektorrahmens und auf das Abtasten der Besucher.
- Die Besuchsräume sind kameraüberwacht, um eine Übergabe verbotener Gegenstände oder von Suchtmitteln frühzeitig zu erkennen.

- Gefangene, die aus Vollzugslockerungen in die Justizvollzugseinrichtung zurückkehren, sind bei Betreten der Anstalt umzukleiden, zu durchsuchen und abzusonden. Mitgeführte Gegenstände sind ebenfalls zu durchsuchen und abzusonden. Die abgelegte Privatkleidung darf den Gefangenen erst nach gründlicher Durchsicht wieder ausgehändigt werden.
- Ein- und ausgehende Briefe an oder von Gefangenen werden einer Sichtkontrolle unterzogen.
- Alle Hafträume der Justizvollzugseinrichtungen werden mindestens einmal monatlich kontrolliert. Andere Räume werden ebenfalls kontrolliert. Darüber hinaus werden stichprobenartig sogenannte Haftraumrevisionen durchgeführt. Diese gehen in ihrem Umfang über eine Haftraumkontrolle hinaus.
- Für das Aufspüren von Betäubungsmitteln werden die Bediensteten landesweit von insgesamt 16 Rauschgiftspürhunden und entsprechend ausgebildeten Hundeführerinnen und Hundeführern unterstützt.
- Es sind feste Kontrollpunkte zur Durchsuchung der zur Arbeit gehenden und von der Arbeit in die Unterkunftshäuser zurückkehrenden Gefangenen sowie der zum Besuch gehenden und vom Besuch zurückkehrenden Gefangenen eingerichtet.
- Der Besondere Sicherheitsdienst revidiert mindestens viermal im Jahr Anstalten oder Abteilungen des Justizvollzuges.

Zu 3:

Durch engmaschige Kontrollen werden verbotene Gegenstände regelmäßig zeitnah gefunden, vernichtet oder zur Habe der Gefangenen gegeben. Die Anzahl tätlicher Angriffe auf Bedienstete konnte von 20 Angriffen im Jahr 2012 auf zwölf Angriffe im Jahr 2013 reduziert werden. Zu Jahresbeginn wurden erstmalig zwei Rauschgiftspürhunde auf das Aufspüren von Mobilfunktelefonen konditioniert. Nach einem Testlauf von einem Jahr werden, bei guten Erfahrungen, weitere Hunde entsprechend ausgebildet.

60. Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Resozialisierung im Justizvollzug

Während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ein geregeltes Arbeitsleben und eine berufliche Ausbildung in der Haftzeit sind wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung. Diese Ziele können u. a. nur erreicht werden, wenn im Justizvollzug genügend Arbeitsangebote sowie ausreichend Handwerksmeister vorhanden sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Arbeitsplätze gibt es in den Justizvollzugsanstalten, und wie hoch ist die Anzahl der Inhaftierten, die eine Tätigkeit während der Haftzeit aufnehmen, sowie die Zahl derjenigen, die „unverschuldet arbeitslos“ bleiben?
2. Wie viele Handwerksmeister sind in den Justizvollzugsanstalten beschäftigt und wie hoch ist der jeweilige Stellenschlüssel?
3. Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Landesregierung geeignet, sowohl die Motivation der Inhaftierten, eine Tätigkeit aufzunehmen, als auch die Attraktivität des Berufes des Handwerksmeisters innerhalb einer Justizvollzugsanstalt zu steigern?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Für die Beantwortung der Frage sind die Durchschnittszahlen des Monats April 2014 aus dem Controlling herangezogen worden. Von einer Stichtagserhebung wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands und der Kürze des Bearbeitungszeitraums abgesehen.

Im April 2014 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes durchschnittlich 4 260 Arbeitsplätze für Gefangene eingerichtet. Von den durchschnittlich 4 915 Inhaftierten waren rund 3 820 beschäftigt, was einer Beschäftigungsquote von 77,73 % entspricht.

Über die Anzahl der „unverschuldet arbeitslosen“ Gefangenen liegen keine Daten vor. In der Gruppe der Nichtbeschäftigten befinden sich auch Inhaftierte, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, weil sie beispielsweise die Altersgrenze erreicht haben oder arbeitsunfähig erkrankt sind, ferner Gefangene, denen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens oder aus Sicherheitsgründen keine Arbeit zugewiesen werden konnte, und solche, die die Arbeitsaufnahme verweigern. Das Angebot und die Anzahl der eingerichteten Arbeitsplätze sind ausreichend, um alle arbeitswilligen und arbeitsfähigen Inhaftierten zur Arbeit einsetzen zu können.

Zu 2:

Der Stellenplan des Kapitels 11 05 weist für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste (früherer mittlerer Werkdienst) im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 113 Planstellen aus, davon elf der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage, 21 der Besoldungsgruppe A 9, 54 der Besoldungsgruppe A 8 und 22 der Besoldungsgruppe A 7 sowie fünf Planstellen in der Laufbahngruppe 2 für den Praxisaufstieg. Mit dieser Besoldungsstruktur sind die nach § 3 Abs. 1 Stellenobergrenzenverordnung (StOGrVO) geltenden Obergrenzen ausgeschöpft.

Auf den Planstellen des Praxisaufstiegs können befähigte und leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 34 NLVO bis zur Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

Insgesamt sind diese Stellen gegenwärtig (Stichtag 20.06.2014) mit 89 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern im Beamtenverhältnis besetzt. Weitere 13 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister sind als Tarifbeschäftigte tätig. Im Übrigen sind Beschäftigte eingestellt, die über einen gleichwertigen Bildungsstand im Technischen Dienst verfügen.

Neben den Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Technische Dienste werden insbesondere für eine Beaufsichtigung und fachliche Anleitung der Inhaftierten in Unternehmerbetrieben nach Bedarf weitere Bedienstete der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz eingesetzt.

Zu 3:

Die Gefangenenbeschäftigung wird weitestgehend innerhalb des Landesbetriebes „Justizvollzugsarbeitsverwaltung“ abgebildet. Der Landesbetrieb schafft durch Einrichtung von Arbeitsplätzen die Grundlagen für die Beschäftigung von Inhaftierten. In einem kontinuierlichen Prozess werden die Rahmen- und Arbeitsbedingungen in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben den ständig wachsenden Anforderungen entsprechend verbessert.

In den Behandlungsuntersuchungen und Vollzugsplanungen (§ 9 NJVollzG) werden die Fähigkeiten und Bedarfe der Gefangenen ermittelt und der Arbeitseinsatz bzw. die Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung konkretisiert. Unter Berücksichtigung der Fertigkeiten und Neigungen erfolgt im Anschluss daran eine individuelle Zuweisung zu den Beschäftigungsmöglichkeiten, die ein breites Einsatzspektrum vom Einsatz in arbeitstherapeutischen Betrieben über Tätigkeiten in reinen Produktionsbetrieben oder den hauseigenen Versorgungsbetrieben (z. B. Küche, Bäckerei etc.) bis hin zu Qualifizierungsmaßnahmen in Schulangeboten oder Ausbildungsbetrieben aufweisen. Im offenen Vollzug haben die Gefangenen darüber hinaus die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz aufrechtzuerhalten oder ein neues Arbeitsverhältnis zu begründen.

Das Vollzugspersonal arbeitet während der gesamten Inhaftierung kontinuierlich daran, die vorgesehenen Vollzugsplanungen umzusetzen und die Inhaftierten für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bzw. zu einem beständigen Arbeitseinsatz zu motivieren.

Die Planstellen der Fachrichtung Technische Dienste können im Falle des Freiwerdens regelmäßig ohne längere Vakanzen zunächst durch Neueinstellungen von tarifbeschäftigten Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern wieder besetzt werden. Diese Bediensteten werden nach Vorlage der persönlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis übernommen und schätzen u. a. den sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst.

Die Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister sind überwiegend als Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den Eigen- und Unternehmerbetrieben eingesetzt. Ihnen wird ein hohes Maß an Eigenverantwortung zugestanden, was sich in einer hohen Motivation und Identifikation für „ihren Betrieb“ und den damit verbundenen Einsatzfeldern widerspiegelt.

61. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Warnschussarrest bei Straftaten wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

In der Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Genthe, Dr. Birkner und Oetjen (FDP) „Warnschussarrest für junge Straftäter“ (Drucksache 17/1390, Top 25) wurde ausgeführt, dass der Warnschussarrest seit Anfang März 2013 in Niedersachsen in mehreren Fällen angeordnet wurde. Ferner wurden die Verurteilungen nach den jeweiligen Straftatbeständen aufgelistet, bei denen ein Warnschussarrest angeordnet wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie verteilt sich die in der oben erwähnten Antwort angegebene Anzahl der angeordneten Warnschussarreste auf die jeweiligen Straftatbestände?
2. Welche anderen begleitenden Maßnahmen wurden neben dem Warnschussarrest angeordnet?
3. In wie vielen der oben genannten Fälle wurde die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Zeitraum zwischen dem 7. März 2013 und dem 23. März 2014 wurde in Niedersachsen in 62 Fällen ein Warnschussarrest angeordnet. In der Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP) „Warnschussarrest für junge Straftäter“ ist dazu ausgeführt worden, dass die Verhängung von Warnschussarrest im Zusammenhang mit unterschiedlichen Straftaten erfolgte, wobei sich diese Angaben auf die Zuordnung zu verschiedenen Straftatbeständen bei der Staatsanwaltschaft und nicht auf die jeweiligen Verurteilungen bezogen.

Bei Eingang der Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft erfolgt die Eintragung eines Verfahrens durch oder auf Veranlassung des jeweils zuständigen Dezernenten, wobei jedem Verfahren nach einer vorläufigen rechtlichen Einschätzung ein Straftatbestand zugeordnet wird. Je nach Verlauf der Hauptverhandlung kann das Gericht in seiner rechtlichen Bewertung von dieser vorläufigen Einschätzung abweichen.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Zuordnung eines Verfahrens zu bestimmten Straftatbeständen ist daher kein Rückschluss auf die dem Urteil zugrunde liegenden Straftatbestände zu ziehen. Insofern steht statistisches Datenmaterial nicht zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Anordnung des Warnschussarrestes erfolgte im Zusammenhang mit folgenden Straftatbeständen in folgender Anzahl:

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB)	1
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB)	1
Vergewaltigung/Sexuelle Nötigung (§ 177 StGB)	1
Totschlag (§ 212 StGB)	1
Körperverletzung (§ 223 StGB)	2
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	7
Bedrohung (§ 241 StGB)	1
Diebstahl (§ 242 StGB)	7
Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB)	5
Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB)	6
Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB)	2
Raub (§ 249 StGB)	4
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	3
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	7
Betrug (§ 263 StGB)	3
Computerbetrug (§ 263 a StGB)	1
Brandstiftung (§ 306 StGB)	1
Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG)	4
Verbrechen nach § 29a Betäubungsmittelgesetz (§ 29 a BtMG)	1
Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 WaffG)	1
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG)	3

Auch insoweit bezieht sich die Zuordnung des jeweiligen Straftatbestandes auf die vorläufige staatsanwaltschaftliche Einordnung.

Zu 2:

Soweit hier bekannt, wurden in den folgenden Fällen begleitende Maßnahmen (Verfall, Einziehung, Nebenstrafe, Maßregel und Bewährungsaufgaben) angeordnet:

In einem Fall, der als besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB) betrachtet wurde, erfolgte eine Einziehung nach StGB.

In zwei Fällen, die als Diebstahl (§ 242 StGB) eingeordnet wurden, wurden jeweils dreimonatige Fahrverbote verhängt.

In einem Fall, der als räuberische Erpressung (§ 255 StGB) bewertet wurde, wurde eine sonstige richterliche Weisung verhängt.

In einem Fall, der als Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG) eingeordnet wurde, erfolgte eine Einziehung nach BtMG.

In einem Fall, der als Verbrechen nach § 29 a Betäubungsmittelgesetz (§ 29a BtMG) angesehen wurde, wurden der Verfall des Wertersatzes, eine Geldauflage, die Erbringung von Arbeitsleistung sowie ein sozialer Trainingskurs angeordnet.

In einem Fall, der als Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 WaffG) eingeordnet wurde, wurde der Verfall nach StGB angeordnet.

In einem Fall, der als Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG) eingestuft wurde, wurde eine einjährige Fahrerlaubnissperre verhängt.

Zu 3:

Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde in zwei Fällen widerrufen.

62. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Christian Gräscha (FDP)

Entwicklung von Overlay-Netzen (Teil 1)

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Christian Gräscha, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (Drs. 17/1231) ergeben sich Nachfragen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung fachlich und politisch die Errichtung eines deutschen Hochspannungsgleichstromübertragung-(HGÜ)-Overlay-Netzes im Rahmen des Netzausbaus?
2. Wie bewertet die Landesregierung fachlich und politisch die Integration eines deutschen HGÜ-Overlay-Netzes in ein noch zu errichtendes europäisches HGÜ-Overlay-Netz?
3. Wird sich die Landesregierung bei der Erstellung des neuen Netzentwicklungsplans für die Errichtung eines deutschen bzw. europäischen HGÜ-Overlay-Netzes einsetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Netzentwicklungsplan sieht keine Errichtung eines Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung(HGÜ)-Overlay-Netzes vor, es ist vielmehr die Errichtung einzelner Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in Gleichstromtechnik in Ergänzung zum vermaschten Drehstromnetz geplant. Dieses erscheint aus Sicht der Landesregierung auch zweckmäßig, da die Vorteile des deutschen Drehstromnetzes mit einer Vielzahl von Ein- und Ausspeisepunkten, ergänzt durch einzelne HGÜ-Stichleitungen, beibehalten werden können.

Zu 2:

Derzeit planen weder die europäische Netzwirtschaft noch die Bundesrepublik Deutschland ein vollständiges paralleles HGÜ-Netz. Auch im europäischen Netzverbund wird über die ergänzende Errichtung einzelner HGÜ-Stichleitungen versucht, die Leistungsfähigkeit des Europäischen Verbundnetzes zu erhöhen. Ob es zukünftig vereinzelt zu Querverbindungen zwischen einzelnen HGÜ-Stichleitungen kommen wird, ist derzeit noch offen. Überlegungen dazu existieren z. B. bei der Prüfung der Frage, ob ein europäischer Nordsee-Stromnetzverbund auf der Basis von HGÜ-Technik errichtet werden soll. Die Landesregierung wirkt im Rahmen der Netzplattform des Bundes an diesen Prüfprozess mit. Es ist gegenwärtig noch nicht erkennbar, dass HGÜ-Netze zu einer technisch wirksamen und auch wirtschaftlich verantwortbaren Ergänzung des Netzausbaus führen können. Die Kostenvorteile von Gleichstromsystemen kommen dann zum Tragen, wenn diese als Punkt-zu-Punkt-Leitungen abzweigfrei über mehrere Hundert Kilometer errichtet werden.

Mit den im Netzentwicklungsplan vorgesehenen ersten Gleichstromleitungen sollen auch Erfahrungen im Einsatz dieser Technik gewonnen werden, auf deren Grundlage weitergehende Einsatzmöglichkeiten für diese Technologie geprüft werden sollen. Eine Aufnahme weiterer HGÜ-Projekte in den Netzentwicklungsplan ist gegenwärtig mit dem erforderlichen Netzausbaubedarf nicht zu begründen.

Zu 3:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

63. Abgeordnete Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Wie hoch ist der Schaden für Ökolandwirte durch Gelbrost?

Gelbrost (*Puccinia striiformis*) ist ein Vertreter der Rostpilze und ein Schadpilz an Getreidekulturen.

Der Gelbrost befällt vor allem Weizen, Triticale und Gerste. Gelbrost kann jedoch auch an etlichen anderen Getreide- und Grasarten auftreten.

An den Blattspreiten bilden sich anfangs unregelmäßig verteilte, leuchtend rote Rostpustel, die nach und nach zu Streifen zwischen den Blattadern werden. Bei sehr starkem Befall bilden die Pustel eine zusammenhängende Fläche. Dies löst bei den Pflanzen eine Notreife aus. Im Pflanzenbestand bildet der Gelbrost zunächst Nester, von denen er sich weiter ausbreitet. Vor der Abreife des Getreides bildet der Gelbrost an der Blattunterseite Teleutosporenlager, die lange von der Epidermis bedeckt bleiben.

In diesem Jahr sind viele Flächen in Niedersachsen von Gelbrost befallen, was zu teilweise erheblichen Ernteaufschlägen führen wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wirkt sich starker Gelbrostbefall auf die Qualität des Getreides aus?
2. Inwieweit ist mit Gelbrost befallenes Getreide für Menschen und Tiere genießbar bzw. gesundheitsgefährdend?
3. Wie kann ein Ökolandwirt sein Getreide vor Gelbrost schützen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Starker Gelbrostbefall wirkt sich indirekt über den Einfluss des Ertrages auf die Qualität (Verringerung des Tausendkorngewichtes) aus. Extremer Befall kann bis zu 50 % Ertragsverlust und mehr nach sich ziehen.

Zu 2:

Von einer Gefährdung der menschlichen oder tierischen Gesundheit ist durch Gelbrostbefall nicht auszugehen. Der Pilz dringt, auch wenn im Extremfall Spelzen befallen werden, nicht ins Korn ein. Von Problemen aufgrund anhaftender Sporen ist nichts bekannt. Gelbrost gehört nicht zu den mykotoxinbildenden Pilzen.

Zu 3:

Die einzige Möglichkeit im Ökolandbau, Gelbrostbefall soweit wie möglich vorzubeugen, ist die Sortenwahl bei der Aussaat. Verschiedene Sorten weisen teilweise erhebliche Unterschiede bei der Anfälligkeit für Gelbrost auf. Der Befall ist sehr witterungsabhängig und die bisherige Witterung in diesem Jahr hat den Befall sehr begünstigt.

64. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP)

Entwicklung von Overlay-Netzen (Teil 2)

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (Drs. 17/1231) ergeben sich Nachfragen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung fachlich und politisch den Einsatz der Voltage Source Converter (VSC)-Technologie im Vergleich zur Line Commutated Converter (LCC)-Technologie im Rahmen der Errichtung eines deutschen bzw. europäischen HGÜ-Overlay-Netzes?
2. Welche technischen Herausforderungen (z. B. DC-Leistungsschalter) bestehen aus Sicht der Landesregierung bei der Konzeptionierung und Errichtung eines deutschen bzw. europäischen HGÜ-Overlay-

Netzes, und wie beurteilt die Landesregierung jeweils die technische Beherrschbarkeit dieser Herausforderungen?

3. Wird sich die Landesregierung bei der Erstellung des neuen Netzentwicklungsplans sowie des nächsten Bundesbedarfsplans für eine Pilotierung einer ersten HGÜ-Masche (inkl. DC-Leistungsschalter) innerhalb eines zu konzeptionierenden HGÜ-Overlay-Netzes einsetzen, sodass für alle eingesetzten neuen Technologien Standards zum zügigen Aufbau eines HGÜ-Overlay-Netzes geschaffen werden können?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung schließt sich der fachlichen Bewertung der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Technologien im bestätigten Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2012 an. Dort erfolgte ein Vergleich der netzgeführten HGÜ((LCC)-Technologie) mit der selbstgeführten HGÜ((VSC)-Technologie).

Bei der (LCC)-Technologie(Line Communitated Converter) handelt es sich um netzgeführte Stromrichter mit Gleichstromzwischenkreis. Damit eine Gleich- bzw. Wechselrichtung erfolgen kann, ist ein stabiles Drehstromnetz auf der Wechselstromseite erforderlich. Bei der (VSC)-Technologie(Voltage Source Converter) handelt es sich um selbstgeführte Stromrichter mit Gleichspannungszwischenkreis. Damit hier eine Gleich- bzw. Wechselrichtung erfolgen kann, werden diese über Steuersignale betrieben.

Die (LCC)-Technologie weist im Netzbetrieb trotz sehr hoher Übertragungsleistungen deutlich ungünstigere Systemeigenschaften auf und ist für den Multiterminalbetrieb weniger geeignet. Im Gegensatz dazu hat die (VSC)-Technologie deutlich erweiterte Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten und ist schwarzstartfähig. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der absehbaren Weiterentwicklungen hin zu höheren Systemleistungen wurde die (VSC)-Technologie auch für den Ausbau der vier HGÜ-Gleichstromkorridore vorgesehen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind. Welche Rolle diese bisher geplanten Gleichstromleitungen in einem eventuellen europäischen Overlay-Netz spielen können, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die netztechnische Begründung für diese Leitungen ist nicht auf solche zusätzlichen Aufgaben abgestellt.

Zu 2:

Die vorgesehenen HGÜ-Systeme werden bisher weltweit noch nicht im vermaschten Übertragungsnetz eingesetzt. Aufgrund des derzeitigen Entwicklungsstandes der VSC-HGÜ-Technik handelt es sich um reine Punkt-zu-Punkt-Verbindungen, die auch aufgrund noch nicht erprobter und nicht dem Stand der Technik entsprechender Gleichstromleistungsschalter noch nicht mehrpunkt-fähig sind und somit kein weiteres Ein- und Auskoppeln von zusätzlichen Erzeugungskapazitäten zwischen den Endpunkten erlauben. Es liegen keine Erfahrungen zum Systemverhalten dieser Technologie vor. Die Landesregierung hält es aber für sinnvoll, die von der Industrie entwickelten und bisher nicht eingesetzten neuen Leistungsschalter für die Gleichstromtechnik bei einem der vier im NEP vorgesehenen Gleichstromkorridore zu erproben. Ziel der Erprobung könnte neben der Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit der Systeme auch der Gewinn von Erkenntnissen über die wirtschaftlichen Aspekte des Einsatzes sein.

Zu 3:

Bereits im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan 2013 hat die Landesregierung die Erprobung von Leistungsschaltern auf einem der vorgesehenen Gleichstromkorridore vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde bisher weder von den Übertragungsnetzbetreibern noch der Bundesnetzagentur aufgegriffen.

Eine Erprobung von Leistungsschaltern auf Teilstrecken von Netzlückenschlüssen im Drehstromnetz wäre dagegen weder technisch noch wirtschaftlich sinnvoll, da diese Netzteilstrecken dann mit erheblichen Mehrkosten und einer Vielzahl technischer und betriebstechnischer Nachteile in Gleichstromtechnik errichtet und betrieben werden müssten. Die Landesregierung beabsichtigt daher nicht vorzuschlagen, dass einzelne in Drehstromtechnik geplante Netzausbaumaßnahmen auf

Gleichstromtechnik umgeplant werden. Dies wäre weder wirtschaftlich noch technisch sinnvoll und würde zudem die Errichtung dieser dringend benötigten Teilstrecken um mehrere Jahre verzögern.

65. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang, Hermann Grupe (FDP)

Müssen für stillgelegte Windkraftanlagen Rücklagen gebildet werden?

Die Fundamente von Windkraftanlagen bestehen aus Stahlbeton und befinden sich meist unter einer Erddeckschicht unterhalb der Geländeoberkante. Eine übliche Windkraftanlage steht auf einem Fundament mit einer Größe von ca. 1 000 m².

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit müssen die Betreiber von Windkraftanlagen für den Rückbau ihrer Anlagen Rücklagen bilden, und was geschieht, wenn der Betreiber nach Stilllegung der Anlage nicht ausreichend finanzielle Mittel dafür zur Verfügung hat?
2. Wie teuer ist die Sanierung und Renaturierung der Fläche nach dem Rückbau einer Windkraftanlage?
3. Mit welcher Deckungssumme müssen Betreiber von Windkraftanlagen den Rückbau ihrer Anlagen versichern, und welche Versicherungssummen schreibt der Gesetzgeber für den Betrieb von Windkraftanlagen vor?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 HS. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Diese Rückbauverpflichtung ist eine weitere (städtebaurechtliche) Zulässigkeitsvoraussetzung aus Gründen des Außenbereichsschutzes. Die Rückbauverpflichtung greift, wenn die funktionsgemäße Nutzung der Windenergieanlage beendet und die Aufgabe dauerhaft erfolgt ist, also anzunehmen ist, dass die Nutzung nicht wieder aufgenommen wird. Die Verpflichtung zum Rückbau des Vorhabens beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wegen und Plätzen und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung. Die erforderliche Sicherstellung der erklärten Verpflichtung erfolgt im Regelfall durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank.

Im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) darüber hinaus ermächtigt, zur Herstellung baurechtsmäßiger Zustände Beseitigungsanordnungen zu erlassen. Diese Anordnungen darf sie gegebenenfalls auch im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen. Verpflichteter für die Beseitigung des baurechtswidrigen Zustandes ist neben dem Betreiber der ehemaligen Anlage grundsätzlich auch der Grundeigentümer der Betriebsfläche als Zustandsstörer.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Über die oben dargestellten Regelungen für die Verpflichtung zum Rückbau von Windenergieanlagen und die Sicherstellung dieser Verpflichtung im BauGB hinaus bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen für den Betreiber von Windenergieanlagen, hierfür Rücklagen zu bilden. Sofern der Betreiber nach Nutzungsaufgabe der Anlage nicht über ausreichende Mittel für den Rückbau verfügt, wird die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Ersatzvornahme auf die Sicherheitsleistung, die im Regelfall aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank besteht, zurückgreifen.

Zu 2:

Die Kosten für den Rückbau einer Windenergieanlage und für die Entsiegelung lassen sich nicht allgemein beziffern. Sie sind von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig und werden von der Bauaufsichtsbehörde im Regelfall auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen ermittelt.

Zu 3:

Gesetzliche Regelungen, die den Betreiber verpflichten, Versicherungsverträge für den Rückbau von Windenergieanlagen mit bestimmten Deckungssummen abzuschließen, bestehen im Bauplanungs-, Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht nicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Versicherungsverträgen während der Betriebsphase von Windenergieanlagen.

66. Abgeordnete Hans-Heinrich Ehlen, Martin Bäumer und Otto Deppmeyer (CDU)

Blockiert die Landesregierung die Revision des Kernkraftwerkes Brokdorf?

Das Unternehmen E.ON Kernkraft hat am 28. Mai 2014 darüber informiert, dass die Revision des Kernkraftwerkes Brokdorf um zwei Wochen vom 14. Juni 2014 auf den 28. Juni 2014 verschoben werden müsse. Als Begründung für die Notwendigkeit der Verschiebung soll der Netzbetreiber TenneT angeführt haben, dass bei einer zeitgleichen Nichtverfügbarkeit der Kernkraftwerke Brokdorf und Grohnde erhebliche Systemrisiken auftreten könnten. Da E.ON nach Energiewirtschaftsgesetz in Bezug auf die Systemstabilität Mitwirkungspflichten unterliege, sei eine Verschiebung der Revision unumgänglich.

Im Kernkraftwerk Grohnde waren an neun von insgesamt 132 Druckfedern Schäden festgestellt worden, woraufhin diese Druckfedern ausgetauscht worden sind. Umweltminister Stefan Wenzel hatte sich mehrfach in die Gespräche zwischen Betreiber und Atomaufsicht eingeschaltet und Personen seines Vertrauens als unabhängige Experten in die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlage eingeschaltet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die festgestellten Mängel am Kernkraftwerk Grohnde inzwischen behoben und bestehen Bedenken, das Kraftwerk wieder anzufahren?
2. Haben Rostspuren auf der Außenhaut eines Generators, der im nichtatomaren Teil eines Kernkraftwerkes eingesetzt werden soll, Auswirkungen auf die Sicherheit eines Kernkraftwerkes?
3. Welche Auswirkungen, auch sicherheitstechnischer Art, kann die Verschiebung der Revision am Kernkraftwerk Brokdorf haben?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die angefragten Mängel sind durch Austausch der neun Drosselkörper behoben worden. Zur Vorsorge gegen Wiederholungen wurden darüber hinaus Drosselkörper der Erstausrüstung gegen Drosselkörper mit einer auch hinsichtlich der in Rede stehenden Befunde an den Druckfedern optimierten Konstruktion ausgetauscht, soweit diese in dieser Revision verfügbar waren. Die übrigen Drosselkörper wurden an optimierte Positionen umgesetzt und sollen in der kommenden Revision im Jahr 2015 ausgetauscht werden.

Nach Abschluss der oben bezeichneten Maßnahmen und des Nachweises des unbedenklichen Betriebs der Anlage mit den jetzt eingesetzten Drosselkörpern sowie des Abschlusses der Prüfungen der Übertragbarkeit auf andere Bereiche bzw. Bauteile der Anlage waren die aufgrund der Befunde an den Drosselkörpern bestehenden Bedenken, das Kraftwerk wieder anzufahren, ausgeräumt. Nach Abschluss der neben den Fragen zu den Drosselkörpern zu prüfenden Sicherheitsfragen hat die Landesregierung dem Wiederanfahren der Anlage zugestimmt.

Die Landesregierung prüft, ob und inwieweit sich aus den an den Befunden an den Drosselkörpern gewonnenen Erkenntnissen weitere Konsequenzen für andere Bauteile und Vorgehensweisen wie insbesondere das Alterungsmanagement und die Wiederkehrenden Prüfungen in der Zukunft ergeben und wird zu dieser Thematik im Herbst dieses Jahres auch eine Sicherheitskonferenz durchführen.

Zu 2:

Nein. Im Übrigen hat die Außenhaut des Generators nach den Transportvorgängen und Austauscharbeiten im Kraftwerk einen neuen Anstrich erhalten.

Zu 3:

Die Landesregierung kann zu der Frage nur bezüglich der sich in Niedersachsen befindlichen Kernkraftwerke Stellung nehmen. Auf diese Anlagen hat die Verschiebung der Revision am Kernkraftwerk Brokdorf keine Auswirkungen sicherheitstechnischer Art.

67. Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Einsatz von Mitteln aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Schulsozialarbeit - wie ist der Status Quo?

In einem Schreiben vom 21. Mai 2014 an den Landrat des Landkreises Diepholz, Cord Bockhop, führt Kultusministerin Frauke Heiligenstadt aus, dass sie zurzeit an der Entwicklung eines inhaltlichen Gesamtkonzepts zur Schulsozialarbeit arbeite, um die soziale Arbeit in den Schulen zu sichern und zu optimieren. Eine Kompensation der vom Bund befristet bis Ende 2013 gewährten Mittel aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)“ ist nach Aussage der Ministerin jedoch nicht leistbar, ohne dass bekannt sei, wie viele Stellen in den Kommunen aus Mitteln des BuT für Schulsozialarbeit eingerichtet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen mit welchen Stundenanteilen haben bzw. hatten die niedersächsischen Kommunen aus den Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets für die Schulsozialarbeit eingerichtet, und wie hoch ist bzw. war der entsprechende Mitteleinsatz?
2. Wie verteilen sich diese Stellen und die Stundenanteile auf die einzelnen Schulformen?
3. Wer ist nach Auffassung der Landesregierung zukünftig für die Schulsozialarbeit verantwortlich und muss diese finanzieren?

Niedersächsisches Kultusministerium

Unter der Zielsetzung der Landesregierung, die soziale Arbeit als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems niedersächsischer Schulen zu installieren, wird gegenwärtig an der Entwicklung eines inhaltlichen Gesamtkonzepts, das die Ebenen Land und Kommune einschließlich Schule einbezieht, gearbeitet. Die soziale Arbeit in Schulen soll gestärkt und systematisch in die schulische Arbeit integriert werden. Damit wollen wir den aktuellen Herausforderungen begegnen und die Bedingungen für das schulische Lernen insgesamt verbessern.

Dies habe ich auch Herrn Landrat Cord Bockhop vom Landkreis Diepholz schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus habe ich erklärt, dass eine vollständige oder nur teilweise Kompensation der bis Ende 2013 vom Bund gewährten Mittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Schulsozialarbeit nicht leistbar ist.

Hierbei habe ich auch darauf hingewiesen, dass nicht bekannt ist, wie viele Stellen die Kommunen für Schulsozialarbeit aus Mitteln des BuT tatsächlich eingerichtet haben.

In dem von dem Fragesteller erwähnten Schreiben habe ich nicht dargelegt, dass eine Förderung von der Kenntnis der Zahl der eingerichteten Stellen abhängig wäre. Der in der Anfrage implizierte Zusammenhang ist insoweit nicht zutreffend.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Bund hat befristet auf den Zeitraum von 2011 bis 2013 für das Mittagessen bedürftiger Schulkinder in Horten, aber auch für nicht näher definierte „Schulsozialarbeit“ in Niedersachsen Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die vom Land zu 100 % an die Kommunen weitergeleitet wurden. Wie diese Mittel konkret verwendet wurden, lag ausschließlich in der Zuständigkeit der Kommunen. Da-

her ist dem Land weder bekannt, wie viele Stellen mit welchen Stundenanteilen die niedersächsischen Kommunen aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Schulsozialarbeit eingerichtet haben bzw. hatten, noch wie hoch der entsprechende Mitteleinsatz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für soziale Arbeit an der Schule ist oder war.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Für die Soziale Arbeit in Schulen sieht das SGB VIII die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vor. Landesseits bleibt die Entwicklung der in Arbeit befindlichen Gesamtkonzeption zur sozialen Arbeit in Schulen abzuwarten, bevor Ressourcenentscheidungen in Art und Umfang getroffen werden. Analog zu anderen wichtigen bildungspolitischen Aktivitäten scheint der Gedanke einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Land und Kommunen zielführend zu sein. Über deren Ausgestaltung wird zu gegebener Zeit zu befinden sein.

68. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Tourismuskommunen in Niedersachsen: Was versteht die Landesregierung unter „dauerhaft“?

In der Unterrichtung der Landesregierung (Drs. 17/1534) zum Beschluss des Landtages vom 30. Oktober 2013 „Finanzschwache Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, die freiwilligen Leistungen der Tourismusförderung dauerhaft finanzieren zu können“ (Drs. 17/879), der auf dem Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 17/577) basiert, antwortet die Landesregierung wie folgt: „Die Landesregierung wird auch Tourismuskommunen in strukturschwachen Regionen innerhalb des haushaltsrechtlich vertretbaren Rahmens finanzielle Spielräume bei der Tourismusförderung ermöglichen. Bei finanzschwachen Kommunen kommt der Nachhaltigkeit von Investitionen in touristische Angebote sowie deren Einbettung in eine stimmige Konzeption besondere Bedeutung zu.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Was versteht die Landesregierung unter „dauerhaft“, wenn in der Antwort keine konkreten Angaben zur dauerhaften finanziellen Unterstützung der beschriebenen „finanzschwachen Kommunen“ bzw. Berücksichtigung bei der Bewertung der sogenannten freiwilligen Leistungen gegeben werden?
2. Welche Beiträge bietet das Land den „finanzschwachen Kommunen“, um die „freiwilligen Leistungen der Tourismusförderung dauerhaft finanzieren zu können“?
3. Wird es regionale Unterschiede bei der Berücksichtigung der finanzschwachen Kommunen in der Unterstützung geben?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages enthält im Abschnitt „Leitmärkte und nachhaltige Industriepolitik“ zum Thema „Tourismus“ die Aussage: „Neben einer Landesförderung ist es wichtig, den Tourismuskommunen auch in strukturschwachen Regionen finanzielle Spielräume innerhalb des vorgegebenen Konsolidierungsrahmens zu genehmigen.“ Diese Aussage wird im letzten Absatz der in der Anfrage in Bezug genommenen Unterrichtung (Drs. 17/1534) bekräftigt, in dem es heißt: „Die Landesregierung wird auch Tourismuskommunen in strukturschwachen Regionen innerhalb des haushaltsrechtlich vertretbaren Rahmens finanzielle Spielräume bei der Tourismusförderung ermöglichen. Bei finanzschwachen Kommunen kommt der Nachhaltigkeit von Investitionen in touristische Angebote sowie deren Einbettung in eine stimmige Konzeption besondere Bedeutung zu.“ Durch diese Maßgaben wird eine dauerhafte Finanzierung sichergestellt. Der Landesregierung ist bewusst, dass die Tourismusförderung in touristisch geprägten Kommunen eine freiwillige Leistung von besonderer Bedeutung ist. Dies wird daher auch bei Entscheidungen der Kommunalaufsicht in angemessener Weise berücksichtigt.

In Bezug auf Möglichkeiten, finanzschwache „Tourismuskommunen“ zu unterstützen, wird die Landesregierung im Rahmen einer anstehenden, umfassenden Überprüfung des kommunalen Finanzgleichs untersuchen lassen, ob und unter welchen Bedingungen Kommunen unterstützt werden

sollten, die einerseits finanzschwach sind, andererseits aber erheblichen finanziellen Aufwand zur Förderung des Tourismus betreiben müssen.

Ein wichtiger Baustein bei der Refinanzierung der kommunalen Aufwendungen für ein attraktives touristisches Angebot ist die Nutzung der kommunalabgabenrechtlichen Instrumente. Neben den Gemeinden, die als anerkannte Kur- und Erholungsorte zur Erhebung dieser Beitragsarten berechtigt sind, gibt es zweifellos weitere touristisch geprägte Gemeinden, die seit vielen Jahren in den Aufbau und den Erhalt der touristischen Infrastruktur investieren, um Arbeitsplätze, Wachstum und Attraktivität vor Ort zu sichern. Hinzu kommt ein hohes finanzielles Engagement dieser Gemeinden im Bereich des Tourismusmarketings und der Tourismusorganisation. Vor dem Hintergrund dieses kommunalen Engagements prüft die Landesregierung, ob die im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz geregelten Instrumente der kommunalen Tourismusfinanzierung neben den als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort staatlich anerkannten Gemeinden auf einen weiteren Kreis von sogenannten Tourismusgemeinden ausgedehnt werden können. Ziel ist es, weitere Gemeinden unter der Voraussetzung, dass touristisch bedingte Aufwendungen im Gemeindegebiet anfallen, in die Lage zu versetzen, selbst darüber zu entscheiden, ob sie entsprechende Beiträge zur Gegenfinanzierung erheben. Die kostenträchtige kommunale Tourismusförderung soll so auf eine stabilere finanzielle Grundlage gestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung mit den beteiligten Interessengruppen intensive Gespräche geführt hat und die vorgetragenen Argumente einer umfassenden Würdigung unterzieht, ist die Prüfung derzeit noch nicht abgeschlossen.

Ob und in welchem Umfang regionale Differenzierungen erforderlich sind, kann erst nach Abschluss der Prüfungen bewertet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

69. Abgeordnete Jens Nacke und Kai Seefried (CDU)

Warum will die Landesregierung Berufsstarterklassen nicht mehr unterstützen?

In Berufsstarterklassen, die in der Vergangenheit an acht weiterführenden Schulen in Niedersachsen eingerichtet wurden, können Jugendliche besonders intensiv auf den Einstieg in eine Ausbildung vorbereitet werden. Die Klassen sind ein Beispiel für Projekte gegen den Fachkräftemangel und für die Kooperation der beteiligten Schulen mit lokalen Wirtschaftsunternehmen. „Die Berufsstarterklassen sind ein Erfolgsmodell“, werden zwei Schulleiter in der *Ammerländer Sonntagszeitung* vom 17. März 2014 zitiert. In dem Artikel wird weiter ausgeführt, es fehle u. a. an entsprechenden Lehrerstunden.

Obwohl in der Vergangenheit an einzelnen Schulen seitens des Landes Lehrerstunden zur Verfügung gestellt wurden, hat das Kultusministerium den Schulen nun empfohlen, sich um Fördermittel des Bundes zu bemühen (Drs. 17/1258).

Wir fragen die Landesregierung:

1. An welchen Standorten führen derzeit Kommunen Berufsstarterklassen ausschließlich auf eigene Rechnung oder mit Unterstützung der Agenturen für Arbeit oder anderer Einrichtungen vor Ort fort?
2. Mit welcher Begründung will sich das Land bei Anschlussprojekten oder der Fortführung von bestehenden Berufsstarterklassen nicht weiter mit Anrechnungsstunden für Lehrkräfte engagieren?
3. Mit welcher Unterstützung des Landes können die Hauptschule Bad Zwischenahn, die Oberschule Wiefelstede und die Porta-Coeli-Schule Himmelpforten bei der Fortführung ihrer Berufsstarterklassen oder bei daraus entwickelten Anschlussprojekten rechnen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Von 2008 bis 2010 führte das Land Niedersachsen zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit die Modellprojekte „Abschlussquote erhöhen - Berufsfähigkeit steigern“ (AQB) und „Vertiefte Berufsorientierung und Praxisbegleitung“ (VBOP) an 46 Hauptschulen durch.

Zielgruppe der Modellprojekte waren abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrgangs der Hauptschule, die durch die Einrichtung von Berufsstarterklassen an den Schulen und die damit verbundene Unterstützung von Berufsstartbegleiterinnen und Berufsstartbegleitern sowie sozialpädagogischen Fachkräften besonders gefördert wurden. Anhand der Verzahnung von schulischem und betrieblichem Lernen (drei Tage Unterricht in der Hauptschule, zwei Tage praktisches Lernen im Betrieb) wurden die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beim Erlangen des Hauptschulabschlusses unterstützt und erhielten eine nachhaltige berufliche Orientierung, die die Chance auf einen Ausbildungsplatz erhöhte. Die Schülerinnen und Schüler wurden dabei von Berufsstartbegleiterinnen und Berufsstartbegleitern bzw. Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleitern des Bildungswerks der Niedersächsischen Wirtschaft betreut.

Zum Erfolg der Projekte trugen u. a. ein Kompetenzfeststellungsverfahren, hohe Praxisanteile und die enge Begleitung, Beratung und Unterstützung durch die Berufsstartbegleitung bzw. die Praxisbegleitung bei.

Die Laufzeit der beiden Projekte endete zum 31.07.2010. Ziel dieser Projekte war es, wirksame Elemente der Förderung insbesondere für lernschwächere Schülerinnen und Schüler zu identifizieren, um sie dann nach Prüfung und unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes flächendeckend auf die Schulen zu übertragen.

Die Erkenntnisse dieser Modellprojekte sind in gesetzliche und untergesetzliche Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen eingeflossen, sodass eine Verstärkung der Praxiserfahrungen erfolgte. In den Grundsatzverordnungen für die Hauptschule, die Realschule und die Oberschule nehmen Maßnahmen der Berufsorientierung bis hin zur Berufsbildung einen breiten Raum ein. Eine individuelle Förder- und Berufswegeplanung aller Schülerinnen und Schüler wird durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren unterstützt.

Des Weiteren wird die Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung“ bis Ende 2016 verlängert, sodass die im Rahmen dieses Programms tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte Schülerinnen und Schüler in ihrem Berufsorientierungs- bzw. Berufsbildungsprozess begleiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nach Auslaufen der Modellprojekte sind die noch bestehenden Berufsstarterklassen auf Initiative einzelner Schulen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und den Schulträgern fortgeführt worden. Im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit steht es den Schulen frei, derartige Projekte zur Berufsorientierung in Kooperation mit Betrieben einzugehen. Die genaue Anzahl der noch bestehenden Berufsstarterklassen ist dem Kultusministerium nicht bekannt. Kenntnis hat das Ministerium von Aktivitäten an folgenden Schulen:

- Oberschule Celle,
- Hauptschule Bad Zwischenahn,
- Oberschule Wiefelstede,
- Oberschule Rodenkirchen,
- Oberschule Sande,
- Hauptschule Westhagen Wolfsburg.

Zu 2:

Eine Zuweisung zusätzlicher Lehrerstunden für die Berufsstarterklassen kann seitens des Landes nicht erfolgen. Ein Landesprojekt „Berufsstarterklassen“ gibt es nicht.

Zu 3:

Die Hauptschule Bad Zwischenahn, die Oberschule Wiefelstede und die Oberschule Porta-Coeli-Schule in Himmelpforten haben sich um eine Teilnahme an der BMBF-Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ beworben. Hier werden Potenzialanalyse, Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung parallel angeboten und verzahnt, um den Berufs-

orientierungsprozess zu systematisieren und eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Der Bildungsketten-Ansatz verfolgt dabei ebenfalls die Ziele, die Quoten der Schulabschlüsse und der Übergänge in die duale Ausbildung zu erhöhen, Potenziale junger Menschen frühzeitig zu erkennen und Jugendliche individueller und kontinuierlicher zu unterstützen. Die zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung notwendige Kofinanzierung wird in der ESF-Förderperiode ab 2014 aus ESF-Bundesmitteln sichergestellt. Die Entscheidung über das Finanzvolumen steht allerdings noch aus.

Die Oberschule Porta-Coeli-Schule Himmelpforten hat bereits am bisherigen Förderprogramm der Initiative Bildungsketten teilgenommen. Die Bewerbung der Schulen um eine Teilnahme an dem BMBF-Projekt wird vonseiten des Kultusministeriums unterstützt.

70. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Rudolf Götz (CDU)

Umlagerung des Asse-Mülls nun doch in den Schacht Konrad?

Wegen Einsturzgefahr und drohender Laugenzutritte sollen die rund 100 000 m³ radioaktiven Abfalls aus dem maroden Atommülllager Asse umgelagert werden. Der ehemalige Bundesumweltminister und heutige Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) sprach sich in der Vergangenheit immer wieder deutlich für eine solche Umlagerung in den Schacht Konrad in Salzgitter aus. Berichtet wurde dies von zahlreichen regionalen und überregionalen Zeitungen wie beispielsweise der *FAZ* und dem *Stern*. Nach neusten Berichten hält Gabriel in Bezug auf Planungen des Asse-Fonds weiterhin an diesem Vorhaben fest. So berichtete die Online-Zeitung *WOLFENBÜTTELHEUTE.DE* am 12.02.2014 in ihrem Artikel „Die Region hat freie Hand bei der Ausgestaltung des Asse-Fonds“ von Gabriels wiederholter Auffassung, dass der Asse-Müll schlussendlich in Schacht Konrad eingelagert werden müsse. „Ein anderes Endlager für schwach radioaktive Abfälle haben wir nicht und werden wir auch nicht bekommen“, wird Gabriel zitiert.

Der Schacht Konrad, der als Endlager für insgesamt 30 300 m³ schwach und mittelradioaktiven Müll vorgesehen ist, bietet nach neuester Berichterstattung der Hannoverschen *Neuen Presse* vom 10. Juni 2014 jedoch weder Platz noch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für dieses Vorhaben. Der Asse-Müll sei in die Berechnungen des Schachts Konrad überhaupt nicht eingeplant, wird in dem Artikel „Das Milliarden-Loch“ kritisiert. „Die Pläne für Schacht Konrad stammen aus den 70er- und 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Das Atomgesetz und der Planfeststellungsbeschluss fordern aber den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Das sagt eigentlich schon alles“, wird Umweltminister Stefan Wenzel in der Hannoverschen *Neuen Presse* zitiert. Er scheint damit im Gegensatz zu Gabriel eine Umlagerung des Asse-Mülls in den Schacht Konrad auszuschließen. Die Uneinigkeiten lassen nicht nur für die vielen Menschen in Salzgitter zahlreiche Fragen offen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit ist der Schacht Konrad nach Kenntnis der Landesregierung zur Lagerung des radioaktiven Abfalls aus dem Atommülllager Asse geeignet?
2. Welche Vorschläge hat die Landesregierung über alternative Orte für eine Umlagerung des radioaktiven Abfalls, welcher sich momentan noch im Atommülllager Asse befindet?
3. Welche Meinung hat die Landesregierung zu den Aussagen Gabriels, wonach es keine Alternative zum Endlager Schacht Konrad gibt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die nach dem Atomgesetz im Zuge der Stilllegung der Schachanlage Asse II vorrangig zu betreibende Rückholung der radioaktiven Abfälle setzt neben ihrer technischen Machbarkeit zwingend voraus, dass der Bund, hier das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als verantwortlicher Betreiber der Asse, sowohl eine Konditionierung der rückgeholten Abfälle mit nachfolgender Zwischenlagerung als auch die Endlagerung der konditionierten Abfälle gewährleisten muss. Eine endlagergerechte Konditionierung schließt die radiologische und die stoffliche Beschreibung der dann hergestellten Abfallgebände mit ein.

Unbeschadet der noch ausstehenden Entscheidung des Bundes über den Standort eines künftigen Zwischen- und Konditionierungslagers für die rückgeholten Asse-Abfälle, gibt es nach bisher offiziellen Verlautbarungen des Bundes noch kein Zielendlager und damit auch keine Entsorgungsoptionen.

tion für die Asse-Abfälle. Der Bund muss zudem klären, ob einerseits das Radionuklidspektrum, andererseits das nach der Konditionierung anfallende Volumen der Asse-Abfälle eine Endlagerung im künftigen Endlager Konrad rechtlich überhaupt zulässt.

Nach vorliegenden, vom BfS beauftragten Studien der GNS wird das Volumen der endzulagernden Gebinde mit Asse-Abfällen auf mindestens 145 000 m³ geschätzt. Den Gesamtanfall aller radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeleistung in Deutschland (ausschließlich Asse-Abfälle), berechnet als konditionierte Abfallgebände, prognostiziert der Bund bis zum Jahre 2040 auf ein Gesamtabfallvolumen von 275 000 m³. Dieses Volumen wird sich in den Folgejahrzehnten an 300 000 m³ asymptotisch annähern. Das für das Endlager Konrad maximal zulässige Abfallgebändevolumen zur Entsorgung ist auf 303 000 m³ planfestgestellt.

Bei einem viele Jahrzehnte umfassenden Vorhaben wie der Errichtung, dem Betrieb und der Schließung des Endlagers Schacht Konrad muss davon ausgegangen werden, dass sich der Stand von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt und somit gegebenenfalls neue Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Schutzziele entstehen oder geschaffen werden. Die Forderungen der Landesregierung richten sich daher im Schwerpunkt auf den Stand von Wissenschaft und Technik des künftigen Endlagers Konrad, auf dessen Einlagerungskonzept, insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen zum Standorterkundungsgesetz, ferner auf die Rückholbarkeit der Abfälle sowie die Möglichkeiten der Fehlerkorrektur.

Die Landesregierung sieht das BfS als Vorhabenträger in der Pflicht, aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Errichtung eines Bundesendlagers den Forderungen und Fragen der Landesregierung nachzugehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zuständig für die Entscheidung bezüglich der Eignung des Endlagers Konrad zur künftigen Einlagerung von Asse-Abfällen ist der Bund; im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung hat dem Bund weder Vorschläge zur künftigen Endlagerung der Asse-Abfälle im Endlager Konrad noch für alternative Endlagermöglichkeiten unterbreitet.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2; im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

71. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Welche Vorgaben macht die Landesregierung zur Nutzung von Verkehrsmitteln bei Dienst- und Delegationsreisen?

Am 28. Februar 2010 teilte die rheinland-pfälzische Landesregierung auf der Internetseite <http://mulewf.rlp.de/service/topthemen-archiv/einzelansicht/archive/2010/august/article/co2-neutrale-landesverwaltung/> des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten mit, sie wolle ihren CO₂-Fußabdruck zum Bezugsjahr 2008 um die Hälfte verringern. Dazu sollen u. a., wo immer möglich, bei Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben zur Nutzung von Verkehrsmitteln bei Dienst- und Delegationsreisen gibt es seitens der Landesregierung für Mitarbeiter und Mitglieder der Landesregierung hinsichtlich CO₂-Effizienz oder anderer umweltbezogener Aspekte?
2. Welche Mehrkosten entstehen dadurch?
3. Gelten die Vorgaben für alle Ministerien einheitlich?

Niedersächsisches Finanzministerium

Für Dienst- und Delegationsreisen soll aus ökologischer Sicht und Gründen der Fürsorge den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln der Vorzug gegeben werden. Bereits dieser Ansatz führt zur Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Im Bereich der Dienstkraftfahrzeuge werden die Anschaffung und der Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechnologien geprüft. Ausgangspunkt ist das Regierungsprogramm „Elektromobilität“, das die Bundesregierung 2011 mit dem Ziel verabschiedet hat, Deutschland in der Forschung, Entwicklung und Markteinführung der Elektromobilität in eine Führungsrolle zu bringen.

Bei der Polizei Niedersachsen wurden die Planungen zur Einführung von elektrobetriebenen Fahrzeugen konkretisiert. Das Projekt „Schaufenster Elektromobilität“ ist auf die Metropolregion begrenzt. Zu dieser zählen die Zuständigkeitsbereiche der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover und Lüneburg (teils), des Landeskriminalamtes und der Zentralen Polizeidirektion in Hannover.

Der Erprobung von E-Fahrzeugen liegen folgende Planungen zugrunde:

- seit August 2013: Erprobung von zehn Pedelecs,
- seit Juni 2014: Erprobung von sechs VW E-up,
- ab Sommer 2014: Erprobung von zwei Opel Ampera-Hybrid,
- ab Sommer 2014: Erprobung von zwölf VW E-Golf.

Im Rahmen des Projekts „Schaufenster Elektromobilität“ sollen Erfahrungswerte zur elektrischen Antriebstechnik, wie z. B. Reichweite, Ladedauer und Ladeprozedur, gesammelt werden.

Zudem ist es über die Disposition beim Zentralen Fahrdienst Niedersachsen (ZFN) seit Juni dieses Jahres ressortübergreifend möglich, einen VW E-up für dienstliche Fahrten zu buchen. Der VW E-up ist am MW stationiert und kann von dort für Dienstreisen genutzt werden. Ab Juli wird hierfür ein weiterer VW E-up verfügbar sein.

Für das MU und seine Dienststellen wurden mit Erlass vom 24.10.2013 Umweltkriterien bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen eingeführt. Der Erlass gibt konkrete CO₂-Obergrenzen für PKW zur dienstlichen Nutzung vor, die Werte von 90 g CO₂/km bei Kleinstwagen und 120 g CO₂/km in der Mittelklasse vorsehen und in den Folgejahren weiter angepasst werden können.

Darüber hinaus sind die Dienststellen der Umweltverwaltung und der Landespolizei angehalten, alternative Antriebstechnologien wie Erd-, Flüssig- und Biogas sowie Hybrid- oder Elektroantriebe in jede Bedarfsprüfung mit einzubeziehen, um diese Fahrzeuge schrittweise in den Fuhrpark aufzunehmen, soweit sich diese im Rahmen einer Lebenszykluskostenrechnung als wirtschaftlich erweisen.

Mit einer stärkeren Nutzung sowohl von Carsharing als auch der bereits eingerichteten Mitfahrzentrale des Landes Niedersachsen wird durch das MU angestrebt, zukünftig den Fahrzeugbestand im eigenen Ressort zu verringern und so einen weiteren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Auch unter den Mitgliedern der Landesregierung selbst steigt das Umweltbewusstsein. So setzt Landwirtschaftsminister Christian Meyer als Dienstwagen ein Hybrid-Fahrzeug ein und erfüllt hierdurch bereits jetzt die EU-Zielwerte zum CO₂-Ausstoß für 2020.

Treibstoffpreise und somit auch das Interesse an alternativen Antriebstechnologien werden weiter steigen. Indem sich die Landesregierung diesen neuen Technologien weiter öffnet, unterstreicht sie ihr Umweltbewusstsein. Durch die Nutzung der o. a. E-Fahrzeuge für Dienstreisen - gerade in den städtischen Bereichen Niedersachsens - und die damit einhergehende Entlastung der Dienstfahrzeuge mit konventioneller Antriebstechnologie und die eingeführten Umweltkriterien im Bereich des MU wird ein Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet.

Im Übrigen dürfen Dienstreisen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise - z. B. telefonisch, Videokonferenz - erledigt werden kann. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise

sind stets auf das notwendige Maß zu beschränken. Wenngleich bei diesen grundsätzlichen Vorgaben vorrangig fiskalische Gründe vorherrschen, wird auch hierdurch der Klimaschutz gefördert.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort zur Frage 36 dieser Drucksache „Ökologisch korrekt reisen - Auf Kosten der Steuerzahler?“ zur einzigen Delegationsreise von Herrn Minister Meyer nach Österreich im Juli 2013 per Zug nach Wien.

Der Nachtzug wurde für die An- und Abreise auch deshalb gewählt, weil die Bahn als klimaschonendes Verkehrsmittel einzustufen ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3:

Es gibt keine allgemeinen Vorgaben der Landesregierung. Hinsichtlich der vom MU eingeführten Umweltkriterien wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Es wird bezüglich der eingeführten Umweltkriterien des MU nicht mit Mehrkosten gerechnet.

72. Abgeordnete Norbert Böhlke, Petra Joumaah und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Ist Niedersachsen beim Angebot von Integrationskursen gut aufgestellt?

Aktuelle Statistiken weisen aus, dass Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika das Land mit der größten Zahl von Zuwanderern sei. Viele Menschen kommen aus den unterschiedlichsten Gründen nach Deutschland. Für einen positiv verlaufenden Aufenthalt und für die langfristige Integration von Neubürgerinnen und -bürgern ist es wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, die deutsche Sprache zu lernen. Dazu unterstützt der Bund über die Agentur für Arbeit finanziell die Durchführung von sogenannten Integrationskursen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch in Niedersachsen. Die Erwachsenenbildung wird auch vom Land Niedersachsen in erheblichem Umfang gefördert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache mit wie vielen Teilnehmern werden an auch vom Land geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten?
2. Reichen die seitens der Agentur für Arbeit und seitens des Landes zur Verfügung gestellten Mittel aus, damit die Einrichtungen der Erwachsenenbildung diese Kurse kostendeckend anbieten können?
3. Beabsichtigt die Landesregierung weitergehende Maßnahmen, um die Integration von Zuwanderern und deren Familien, die dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, zu fördern?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Integration von Zuwanderern ist eine politische und gesellschaftliche Aufgabe von herausragender Bedeutung. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist ein Schlüssel zur erfolgreichen Teilhabe. Aus diesem Grund bieten die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen allgemeine und spezifische Maßnahmen an, beispielsweise in Form von Sprachkursen und Integrationskursen. Diese Angebote werden mit erhöhtem Faktor vom Land über die Finanzhilfe gefördert.

Die Erwachsenenbildung in Niedersachsen versteht sich insgesamt als zentraler Akteur im lebenslangen Lernen, dessen Aufgabe es ist, Bildungsangebote so zu gestalten, dass sie die Menschen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung unterstützen. Das Land verfolgt das Ziel, das Zusammenleben der Menschen in Niedersachsen und die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Teilhabe muss hierbei als eine wichtige Querschnittsaufgabe betrachtet werden; die Angebote der Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind ein Baustein hiervon.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Beantwortung beschränkt sich auf die nach dem NEBG anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung und erfolgt auf der Basis der in der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vorliegenden Daten.

Bei Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache stehen zwei Bildungsangebote im Vordergrund: Integrationskurse, in denen neben Informationen zur Kultur und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Sprachkenntnisse vermittelt werden. Kurse für Deutsch als Fremdsprache. Zielgruppe dieser Kurse sind alle Nicht-Muttersprachler.

Insgesamt werden in Niedersachsen im gesamten Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung folgende Kurse angeboten, die im Jahr 2013 von rund 65 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt wurden:

2013	Teilnehmerinnen/ Teilnehmer	Unterrichtsstunden/ Teilnehmertage	Nachweise/ Veranstaltungen
Volkshochschulen	56 342	368 877 Ustd.	3 961
Landeseinrichtungen	8 921	104 354 Ustd.	725
Summe		473 231 Ustd.	
Heimvolkshochschulen	150	218 TNT	4
Summe	65 413	218 TNT	4 690

Von den insgesamt 473 231 Unterrichtsstunden an den Volkshochschulen und Landeseinrichtungen werden 226 032 (= 47,8 %) mit Bundesmitteln gefördert. An die Heimvolkshochschulen sind keine Bundesmittel geflossen.

Zu 2:

Die folgende Antwort bezieht sich auf eine durch die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung durchgeführte Stichprobe bei den Bildungsträgern. Die Förderung erfolgt nicht in erster Linie durch die Agentur für Arbeit, sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF. Die vom BAMF geförderten Kurse werden in ausreichendem Maße finanziell unterstützt. Die von der Agentur für Arbeit ausgeschriebenen Kurse werden aufgrund des geringeren Mittelansatzes nur von einigen Anbietern von Erwachsenen- und Weiterbildung in ihr Programm aufgenommen. Die Förderung durch das Land wird von den Trägern der Erwachsenenbildung als ausreichend angesehen. Mit der durch das NEBG vorgesehenen Faktorisierung der entsprechenden Kurse werden diese bei der Berechnung der Finanzhilfe höher gewichtet.

Zu 3:

Der Bund zielt mit der Integrationskursverordnung im Wesentlichen auf die sprachliche Befähigung von neu zuwandernden Migrantinnen und Migranten, um in Deutschland zurechtzukommen. Darüber hinaus werden Grundkenntnisse über die Gesellschaftsordnung, Alltag und Kultur vermittelt.

Als weitergehende Maßnahmen zur Förderung von Zugewanderten und deren Familien im Sinne der Zielsetzung der Integrationskurse des Bundes sind in Niedersachsen folgende zu nennen:

a) Sprachförderung LABNi

An den Standorten der LAB NI werden seitens des Landes verschiedene Maßnahmen zur Sprachförderung der Bewohnerinnen und Bewohner angeboten. Hierzu zählen zum einen die Wegweiserkurse und zum anderen die Vorbereitung der Kinder auf die Regelschule.

– Wegweiserkurse

Im Mai 2012 wurde am Standort GDL Friedland das Kursangebot „Wegweiser für Deutschland“ mit den Modulen „Sprachatelier“ und „Erste Einblicke in die deutsche Gesellschaft“ eingerichtet. Die Teilnahme an dem von der LAB NI entwickelten fünfägigen Kursangebot steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Standorte während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeinrichtung offen. Die Kurse werden seit März 2013 am Standort Braunschweig und seit August 2013 auch am Standort Bramsche angeboten. Damit haben nun alle Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI unabhängig von ihrer Bleibeperspektive bereits vor ihrer Verteilung auf die Kommunen die Möglichkeit, ein

der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung in Deutschland dienendes Kursangebot wahrzunehmen.

- Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf die Regelschule

Um den Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bessere Start- und damit auch Teilhabechancen zu ermöglichen, haben MI und MK gemeinsam mit der Niedersächsischen Landes-schulbehörde sowie der LAB NI das Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ entwickelt. Dieses auf die jeweilige individuelle Situation abgestimmte schulische Angebot wird derzeit mit Erfolg am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland der LAB NI umgesetzt. Entsprechende Konzepte werden derzeit auch für die Standorte Bramsche und Braunschweig erarbeitet. Den besonderen Anforderungen wie z. B. der hohen Anzahl zu beschulender Kinder, der kurzen Verweildauer in der Einrichtung sowie der meist sehr heterogene Zusammensetzung der Lernklassen muss dabei Rechnung getragen werden.

- b) Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

Im schulischen Bereich sind die Handlungsfelder Sprachbildung und Sprachförderung in erster Linie Aufgabe jedes Unterrichts. Darüber hinaus gibt es eine breite Palette von additiven Sprachfördermaßnahmen, die auf den Runderlass vom 21.07.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, ab 01.08.2014 geändert in „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, zurückgehen:

- Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung

für Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht des ersten Schuljahrgangs teilzunehmen.

- Sprachlernklassen

für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler. Hier gilt, dass, wenn eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird, die wegen eines hohen Unterstützungsbedarfs in der deutschen Sprache dem Regelunterricht noch nicht folgen können, Sprachlernklassen eingerichtet werden können. Ab 01.08.2014 werden die Kinder doppelt gezählt, die nicht alphabetisiert sind und/oder über eine geringe oder keine schulische Grundbildung verfügen. Die Schülerhöchstzahl liegt bei 16. Die Einrichtung zentraler Sprachlernklassen ist ebenfalls möglich. Im Hinblick auf die zu erreichende Integration ist von Anfang an in ausgewählten Fächern eine Teilnahme am Regelunterricht mit schrittweise zunehmenden Anteilen vorgesehen.

Der Bedarf an Sprachlernklassen ist steigend. Aufgrund einer Erhebung der Niedersächsischen Landesschulbehörde gibt es derzeit 80 Sprachlernklassen, der Bedarf für das kommende Schuljahr liegt bei weiteren 39.

- Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“

können (auch als Folgemaßnahme im Anschluss an die Sprachlernklasse) eingerichtet werden, wenn mindestens vier Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die eine Regelklasse besuchen, noch weiteren Sprachförderbedarf haben.

- Förderunterricht (auch in Fördergruppen)

kann bei Bedarf unabhängig von Mindestzahlen eingerichtet werden, wenn Schülerinnen und Schüler keine der vorgenannten Sprachfördermaßnahmen in Anspruch nehmen.

- Sprachförderung nach besonderen Sprachförderkonzepten

für allgemeinbildende Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen.

Außerdem wird dem Handlungsfeld Erhalt und Förderung der Mehrsprachigkeit als wichtige Ressource eine besondere Bedeutung beigemessen, indem beispielsweise der herkunftssprachliche Unterricht, der zurzeit schwerpunktmäßig im Primarbereich angeboten wird, nunmehr auf den Sekundarbereich I ausgeweitet wird. Daneben existieren an vielen Schulen bilinguale und mehrsprachige Unterrichtsangebote - auch in Form von Arbeitsgemeinschaften.

Darüber hinaus hat Niedersachsen verschiedene Projekte ins Leben gerufen, die ebenfalls dazu beitragen, die Integration voranzubringen. Beispielhaft werden hier genannt:

– Durchgängige Sprachbildung im Rahmen des Projekts „DaZNet - Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz in Niedersachsen“ Landesweit wurden 15 regionale Zentren mit didaktischen Werkstätten eingerichtet, an denen jeweils ca. acht bis zwölf Netzwerkschulen verschiedener Schulformen im Rahmen des Projekts zusammenarbeiten und sprachbildungsförderliche Strukturen, Instrumente und Ansätze für Unterricht und Schulentwicklung im Rahmen durchgängiger Sprachbildung entwickeln. Das gesamte Netzwerk besteht derzeit aus 143 Schulen. Die von den jeweiligen Schulleitungen beauftragten Sprachlernkoordinatorinnen und -koordinatoren nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein, indem sie die zuvor in den Didaktischen Werkstätten erarbeiteten Materialien und Instrumente in die Schulen bringen.

Nach Ablauf der Projektlaufzeit soll DaZNet im kommenden Jahr in die Verstetigung überführt und die Sprachlernkoordination dauerhaft etabliert werden.

– Projekt „Mehrsprachig erfolgreich sein“

Durch die Teilnahme an dem Projekt „Mehrsprachig erfolgreich sein“ wird jungen Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 15 bis 18 Jahren die Chance geben, ihr aus der bilingualen und bikulturellen Sozialisation resümierendes Potenzial weiterzuentwickeln und zu professionalisieren. In einem unterrichtsergänzenden Sprachkurs erhalten sie die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in ihren Herkunftssprachen (zunächst Türkisch, jetzt zusätzlich Polnisch) zu stärken, mit einem international anerkannten Sprachenzertifikat zu dokumentieren und für das berufliche Weiterkommen zu nutzen. Netzwerkpartner und international agierende Unternehmen werden ebenso eingebunden wie auch die Eltern in ihrer Funktion als Bildungspartner.

– Projekt „START - Stipendien für engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“

Seit dem Jahr 2006 beteiligt sich Niedersachsen an der Umsetzung des von der Hertie-Stiftung ins Leben gerufenen START-Projekts, mit dem begabte und engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (Jahrgangsstufen 8 bis 13), die zugleich bedürftig sind, für einen Zeitraum von i. d. R. vier Jahren unterstützt werden. Im Rahmen des Stipendiums wird den Stipendiaten sowohl eine finanzielle (monatliches Bildungsgeld, Laptop mit Drucker und Internetanschluss, weitere Fördermittel z. B. für Nachhilfe, Vereinsbeiträge, Computer- oder Sprachkurse) als auch eine ideelle Förderung (Seminare, Exkursionen, Beratungsangebote, Kontakte zur Wirtschaft usw.) gewährt.

– Projekt „Orientierungstage - Vielfalt im Klassenzimmer = Vielfalt im Lehrerzimmer? Mach mit!“

In den Jahren 2010, 2011 und 2012 fand jeweils einmal jährlich an einem zentralen Standort ein Schülercampus „Mehr Migranten werden Lehrer“ in Kooperation mit der Gerd und Ebelin Bucerius ZEIT-Stiftung statt, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in einem mehrtägigen Orientierungskurs umfassend über lehramtsbezogene Studiengänge und das Profil des Lehrerberufs informieren konnten. Derzeit wird an einer Weiterentwicklung des Konzeptes in Richtung auf ein regionalisiertes Angebot gearbeitet. In diesem Jahr werden die Orientierungstage unter dem neuen Titel im Anschluss an eine die Maßnahme einleitende zentrale Fachtagung voraussichtlich an vier Standorten der für den Lehrerberuf ausbildenden Universitäten stattfinden.

– Einführung des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz der Stufe 1 (DSD 1)

Im Rahmen der sprachlichen Erstintegration für die Zielgruppe der sogenannten Seiteneinsteiger ohne deutsche Sprachkenntnisse wird seit Februar 2013 in Niedersachsen an elf Sprachlernklassen der Sekundarbereiche I und II an allgemein- und berufsbildenden Schulen ein Pilotprojekt zur Einführung des DSD 1 umgesetzt. Damit konnten neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler nach entsprechender Vorbereitung erstmalig im März 2014 diese international anerkannte Sprachprüfung ablegen. Weitere elf Schulen werden im kommenden Schuljahr zusätzlich teilnehmen.

73. Abgeordneter Adrian Mohr (CDU)

Unerlaubte Nutzung des Dienstwagens des Landkreises Helmstedt durch den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier? (Teil 2)

Der Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier, erhielt am 2. Januar 2014 in Hannover seine Ernennungsurkunde für das Amt des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Der Abgeordnete Christian Grascha (FDP) führte im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Landesregierung über die Hintergründe der Ernennung des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung in Braunschweig ausweislich der Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 23. April 2014 Folgendes aus: „Der Landrat Herr Wunderling-Weilbier war ja bis zum 2. Januar 2014 im Amt. Zumindest ist er nach den Informationen, die mir vorliegen, am 2. Januar 2014 noch in dem Dienstwagen des Landkreises Helmstedt zu seiner Ernennung gefahren, und ich gehe davon aus, dass er ihn nicht privat genutzt hat, sondern dass das eine Dienstfahrt gewesen ist. Und wenn ihm der Dienstwagen noch zur Verfügung stand, dann gehe ich davon aus, dass er noch Landrat war.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage war Herr Wunderling-Weilbier berechtigt, den Dienstwagen des Landkreises Helmstedt für die Hin- und Rückfahrt nach Hannover zum Zwecke seiner Ernennung als Landesbeauftragter zu nutzen?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen war Herr Wunderling-Weilbier berechtigt, den Dienstwagen des Landkreises Helmstedt nach der Übereichung der Ernennungsurkunde zum Landesbeauftragten und seinem damit verbundenen Ausscheiden als Landrat des Landkreises Helmstedt für die Rückfahrt von Hannover zu nutzen?
3. Welche Kosten sind dem Landkreis Helmstedt für die Inanspruchnahme des Dienstwagens am 2. Januar 2014 durch Herrn Wunderling-Weilbier entstanden?

Niedersächsische Staatskanzlei

Am 02.01.2014 wurde der Landrat des Landkreises Helmstedt, Matthias Wunderling-Weilbier, durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde zum Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung für das Amt Braunschweig ernannt. Für die Hin- und Rückfahrt zu diesem Termin hatte er das Dienstfahrzeug des Landkreises Helmstedt unter Nutzung eines Fahrers benutzt. Dieses Fahrzeug hatte der Kreistag des Landkreises Helmstedt mit Beschluss vom 22.06.2012 Herrn Wunderling-Weilbier in seiner Funktion als Landrat auf Grundlage der Nr. 6 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Nds. MBl. 2012 Nr. 19, S. 398) auch zur gelegentlichen unentgeltlichen Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zur Hinfahrt siehe Vorbemerkung. Zur Rückfahrt äußerte sich der Landkreis Helmstedt in seiner Stellungnahme vom 20.06.2014 wie folgt: „Auf dieser Basis (Nr. 6 der Kfz-Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung in entsprechender Anwendung; Anmerkung der Landesregierung) wurde auch die Privatfahrt (Hin- und Rückfahrt) am 02.01.2014 behandelt, selbst wenn die rechtliche Grundlage zum Zeitpunkt der Ernennung von Herrn Wunderling-Weilbier zum Landesbeauftragten nicht mehr gegeben war. Praxisfremd, nicht nachvollziehbar und mit Rücksicht auf das Amt des Landesbeauftragten nicht angemessen wäre es gewesen, diesen Lebenssachverhalt zu trennen und für die Rückfahrt - über die Notwendigkeit der Versteuerung des geldwerten Vorteils hinaus - Kostenerstattungen von Herrn Wunderling-Weilbier oder vom Land zu fordern.“ Dem schließt sich die Landesregierung an.

Zu 2:

Siehe die Antwort zu 1.

Zu 3:

Die Kosten für die Dienstwagennutzung durch Herrn Wunderling-Weilbier am 02.01.2014 setzen sich aus den Wege- und Personalkosten zusammen. Die Wegekosten beziffern sich nach Auskunft des Landkreises Helmstedt vom 20.06.2014 dabei auf 108,00 Euro (176 km x 0,61 Euro) für die Hin- und Rückfahrt. Als Personalkosten für den Fahrer veranschlagte der Landkreis Helmstedt einen Stundensatz von 22,33 Euro. Um den Ernennungsvorgang ergänzt, der in etwa eine Stunde in Anspruch genommen hat, sind als Personalkosten insgesamt 55,83 Euro (2,5 Std. x 22,33 Euro) angefallen. Bei der Berechnung hat der Landkreis Helmstedt die Anlage 1 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung zugrunde gelegt.

74. Abgeordnete Sebastian Lechner (CDU)

Unerlaubte Nutzung des Dienstwagens des Landkreises Helmstedt durch den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier? (Teil 1)

Der Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier, erhielt am 2. Januar 2014 in Hannover seine Ernennungsurkunde für das Amt des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Der Abgeordnete Christian Grascha (FDP) führte im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Landesregierung über die Hintergründe der Ernennung des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung in Braunschweig ausweislich der Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 23. April 2014 Folgendes aus: „Der Landrat Herr Wunderling-Weilbier war ja bis zum 2. Januar 2014 im Amt. Zumindest ist er nach den Informationen, die mir vorliegen, am 2. Januar 2014 noch in dem Dienstwagen des Landkreises Helmstedt zu seiner Ernennung gefahren, und ich gehe davon aus, dass er ihn nicht privat genutzt hat, sondern dass das eine Dienstreise gewesen ist. Und wenn ihm der Dienstwagen noch zur Verfügung stand, dann gehe ich davon aus, dass er noch Landrat war.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass Herr Wunderling-Weilbier am 2. Januar 2014 den Dienstwagen des Landkreises Helmstedt für Hin- und Rückfahrt nach Hannover zum Zwecke seiner Ernennung als Landesbeauftragter genutzt hat?
2. Wenn ja: Hat Herr Wunderling-Weilbier am 2. Januar 2014 für die Hin- und Rückfahrt nach Hannover zum Zwecke seiner Ernennung als Landesbeauftragter auch einen Fahrer des Landkreises Helmstedt in Anspruch genommen?
3. Wenn zu 1. ja: Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Herr Wunderling-Weilbier mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Landesbeauftragten nicht mehr Landrat des Landkreises Helmstedt war, frage ich die Landesregierung, wie sie die Inanspruchnahme eines Dienstwagens des Landkreises Helmstedt durch Herrn Wunderling-Weilbier für die Hin- und Rückfahrt nach Hannover zum Zwecke seiner Ernennung rechtlich beurteilt.

Niedersächsische Staatskanzlei

Am 02.01.2014 wurde der Landrat des Landkreises Helmstedt, Matthias Wunderling-Weilbier, durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde zum Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung für das Amt Braunschweig ernannt. Für die Hin- und Rückfahrt zu diesem Termin hatte er das Dienstfahrzeug des Landkreises Helmstedt unter Nutzung eines Fahrers benutzt. Dieses Fahrzeug hatte der Kreistag des Landkreises Helmstedt mit Beschluss vom 22.06.2012 Herrn Wunderling-Weilbier in seiner Funktion als Landrat auf Grundlage der Nr. 6 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Nds. MBl. 2012 Nr. 19, S. 398) auch zur gelegentlichen unentgeltlichen Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Zur Hinfahrt siehe Vorbemerkung. Zur Rückfahrt äußerte sich der Landkreis Helmstedt in seiner Stellungnahme vom 20.06.2014 wie folgt: „Auf dieser Basis (Nr. 6 der Kfz-Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung in entsprechender Anwendung; Anmerkung der Landesregierung) wurde auch die Privatfahrt (Hin- und Rückfahrt) am 02.01.2014 behandelt, selbst wenn die rechtliche Grundlage zum Zeitpunkt der Ernennung von Herrn Wunderling-Weilbier zum Landesbeauftragten nicht mehr gegeben war. Praxisfremd, nicht nachvollziehbar und mit Rücksicht auf das Amt des Landesbeauftragten nicht angemessen wäre es gewesen, diesen Lebenssachverhalt zu trennen und für die Rückfahrt - über die Notwendigkeit der Versteuerung des geldwerten Vorteils hinaus - Kostenerstattungen von Herrn Wunderling-Weilbier oder vom Land zu fordern.“ Dem schließt sich die Landesregierung an.

75. Abgeordnete Sebastian Lechner (CDU)

Unerlaubte Nutzung des Dienstwagens des Landkreises Helmstedt durch den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier? (Teil 3)

Der Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Matthias Wunderling-Weilbier, erhielt am 2. Januar 2014 in Hannover seine Ernennungsurkunde für das Amt des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Der Abgeordnete Christian Grascha (FDP) führte im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Landesregierung über die Hintergründe der Ernennung des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung in Braunschweig ausweislich der Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 23. April 2014 Folgendes aus: „Der Landrat Herr Wunderling-Weilbier war ja bis zum 2. Januar 2014 im Amt. Zumindest ist er nach den Informationen, die mir vorliegen, am 2. Januar 2014 noch in dem Dienstwagen des Landkreises Helmstedt zu seiner Ernennung gefahren, und ich gehe davon aus, dass er ihn nicht privat genutzt hat, sondern dass das eine Dienstreise gewesen ist. Und wenn ihm der Dienstwagen noch zur Verfügung stand, dann gehe ich davon aus, dass er noch Landrat war.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Für den Fall, dass die Inanspruchnahme des Dienstwagens des Landkreises Helmstedt am 2. Januar 2014 durch Herrn Wunderling-Weilbier für die Hin- und/oder Rückfahrt ohne Rechtsgrundlage erfolgte, frage ich die Landesregierung, ob die rechtswidrige Dienstwagennutzung Gegenstand von Prüfungen durch die Kommunalaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport ist, und, wenn nein, warum nicht.
2. Für den Fall, dass die Inanspruchnahme des Dienstwagens des Landkreises Helmstedt am 2. Januar 2014 durch Herrn Wunderling-Weilbier für die Hin- und/oder Rückfahrt ohne Rechtsgrundlage erfolgte, frage ich die Landesregierung, ob und wenn ja wann Herr Wunderling-Weilbier die dem Landkreis Helmstedt durch die rechtswidrige Inanspruchnahme des Dienstwagens entstandenen Kosten erstattet hat.

Niedersächsische Staatskanzlei

Am 02.01.2014 wurde der Landrat des Landkreises Helmstedt, Matthias Wunderling-Weilbier, durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde zum Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung für das Amt Braunschweig ernannt. Für die Hin- und Rückfahrt zu diesem Termin hatte er das Dienstfahrzeug des Landkreises Helmstedt unter Nutzung eines Fahrers benutzt. Dieses Fahrzeug hatte der Kreistag des Landkreises Helmstedt mit Beschluss vom 22.06.2012 Herrn Wunderling-Weilbier in seiner Funktion als Landrat auf Grundlage der Nr. 6 der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Nds. MBl. 2012 Nr. 19, S. 398) auch zur gelegentlichen unentgeltlichen Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja; die Kommunalaufsicht teilt hiernach die vom Landkreis Helmstedt vertretene Auffassung, dass es praxisfremd gewesen wäre, den Lebenssachverhalt Hin- und Rückfahrt zu trennen und für die Rückfahrt, über die Notwendigkeit der Versteuerung des geldwerten Vorteils hinaus, Kostenerstattungen von Herr Wunderling-Weilbier oder vom Land zu fordern.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Dienstwagen ohnehin leer hätte zurückfahren müssen.

Zu 2:

Der Landkreis Helmstedt hat von Herrn Wunderling-Weilbier für die Inanspruchnahme des Dienstwagens bei der Rückfahrt am 02.01.2014 keine Kostenerstattung eingefordert. Stattdessen erfolgte eine Berechnung des geldwerten Vorteils für die Fahrt und eine Mitteilung über die Höhe des geldwerten Vorteils an Herrn Wunderling-Weilbier und das Betriebsstättenfinanzamt in Helmstedt.

76. Abgeordnete Rudolf Götz, Angelika Jahns und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Was tut die Landesregierung zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität?

Die *Nordwest-Zeitung (NWZ)* berichtete in der Ausgabe vom 16. Mai 2014 über den Anstieg der registrierten Wohnungseinbrüche in Niedersachsen. So sei die Zahl der registrierten Wohnungseinbrüche 2013 gegenüber 2012 um 7,8 % von 14 598 auf 15 743 gestiegen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) forderte daraufhin im *Polizeispiegel* vom Juni 2014 ein Sofortprogramm gegen Einbruchskriminalität. Darin fordert der Bundesvorsitzende der DPoIG, Rainer Wendt, eine Intensivierung des Verfolgungsdrucks mittels verschiedener Maßnahmen durch die Polizei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hat der Innenminister in seiner bisherigen Amtszeit getan, um die Einbruchskriminalität effektiver zu bekämpfen?
2. Welche Schritte plant die Landesregierung zur effektiveren Bekämpfung der Einbruchskriminalität?
3. Sieht die Landesregierung rechtliche Hürden bei der Bekämpfung der Einbruchskriminalität?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle in Niedersachsen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Wurden 2011 insgesamt 11 811 Wohnungseinbruchdiebstähle registriert, waren es 2012 bereits 14 598 Fälle und im vergangenen Jahr 15 743 Fälle. In Niedersachsen zeichnet sich damit eine Entwicklung ab, die auch bundesweit zu beobachten ist.

Eine steigende Zahl von Wohnungseinbrüchen beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderem Umfang. Vor diesem Hintergrund, insbesondere auch in Anbetracht der möglichen psychischen Folgen für die Geschädigten von Wohnungseinbrüchen sowie erheblicher wirtschaftlicher Schäden, misst die Landesregierung der aktuellen Entwicklung eine besondere Bedeutung bei. Als Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat sich Innenminister Pistorius seit Beginn seiner Amtszeit in diesem Kontext daher auch intensiv für die Umsetzung sowohl präventiver als auch repressiver Strategien gegen den Wohnungseinbruch eingesetzt.

Unter seinem Vorsitz befasste sich die IMK u. a. mit dem „Handlungskonzept zur Prävention von Wohnungseinbruch unter Berücksichtigung von wohnwirtschaftlichen Förderansätzen“ der Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention (DFK) und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und betonte u. a. die Bedeutung geeigneter Sicherheitstechnik zum Einbruchschutz.

In diesem Kontext unterstützt Minister Pistorius ganz ausdrücklich die Möglichkeit, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger für den Einbau von Sicherheitstechnik unter bestimmten Voraussetzungen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nutzen können.

Die IMK hat sich in ihrer 198. Sitzung vom 04. bis 06.12.2013 ebenfalls mit einer durch eine Bund-Länder-Projektgruppe erarbeiteten Maßnahmenkonzeption zur Bekämpfung des Wohnungseinbruches befasst und empfohlen, diese unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen bundesweit umzusetzen. Diese Konzeption zielt im Kern darauf ab, die Polizeiarbeit in diesem Deliktsfeld kontinuierlich zu verbessern und dadurch den Verfolgungsdruck auf Straftäter zu erhöhen. Die dem Konzept immanenten Handlungsempfehlungen beinhalten u. a. Hinweise zu gemeinsamen kriminalpolitischen Schwerpunktsetzungen, einhergehend mit landesweiten Prioritätenentscheidungen für den zielgerichteten Kräfte- und Mitteleinsatz zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls sowie ein abgestimmtes Vorgehen bei überörtlich und länderübergreifend handelnden Tätern und Tätergruppen, um gezielt Serien zu erkennen. Weiterhin werden in diesem Maßnahmenkonzept kriminalgeografische Räume mit einbezogen, um schnellstmöglich auf Tatbegehungen reagieren zu können.

Die vorgenannten Konzepte, deren Inhalte neben regionalen Handlungsinitiativen natürlich auch in Niedersachsen umgesetzt werden, können als wesentliche Fortentwicklungen bisheriger Repressions- und Präventionskonzepte betrachtet werden. Aktuell beabsichtigen die Innenminister und -senatoren der Länder den länder- und staatenübergreifenden Informationsaustausch sowie entsprechende Lageerhebungen und Analysen noch weiter zu verstärken; repressive und präventive Bekämpfungsansätze sollen noch deutlicher vernetzt und bestehende Sicherheitskooperationen ausgebaut werden. Angesichts zunehmender Anhaltspunkte auf international vernetzte und mobile Intensivtäter wurde ein bundesweit abgestimmtes Konzept zur Bekämpfung mobiler Einbrecherbanden beauftragt (199. IMK).

Unabhängig von den auf regionaler und lokaler Ebene umgesetzten Maßnahmen wird in diesem Kontext aktuell auch geprüft, inwieweit der Ermittlungsdruck durch eine priorisierte Untersuchung von gesicherten Spuren, z. B. DNA-Material, im Landeskriminalamt Niedersachsen noch weiter intensiviert werden kann.

Wesentliche Grundlage für die Prävention von Einbrüchen in Niedersachsen ist die niedersächsische Konzeption zur Prävention des Wohnungseinbruchdiebstahls, in der u. a. bewährte Maßnahmen wie Individualberatungen zu Technik und Verhalten sowie die Erhöhung der nachbarschaftlichen Aufmerksamkeit und die präventive Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt sind.

Darüber hinaus wurde in Niedersachsen im Februar 2014 die Offensive für Einbruchschutz der Polizei „Dein Zuhause - sicher das!“ gestartet. Ziel ist es, in den kommenden fünf Jahren unter dem Stichwort „Herstellerverantwortung“ alle für die Sicherheit von Wohnraum Verantwortlichen wie Handwerk und Gewerbe, Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie Kommunen zur obligatorischen Berücksichtigung von Sicherheitstechnik und sicherheitsfördernden Aspekten zu veranlassen. Der Dialog mit dem produzierenden Gewerbe und dem Handwerk wird ebenfalls im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen erfolgen, beispielsweise dem jährlichen „Tag des Einbruchschutzes“ zur Winterzeitumstellung oder im Rahmen von örtlichen sowie überörtlichen Messen, indem dort unmittelbare Kontakte zu Herstellern und Errichterfirmen gepflegt werden. Ferner tritt die Polizei proaktiv an kommunale Verantwortungsträger heran, um rechtzeitig polizeibekannt und kriminalitätsreduzierende Aspekte in die Stadtplanung einzubringen. Weiterhin unterstützt Niedersachsen die bundesweite Öffentlichkeitskampagne „K-Einbruch“ des ProPK. Diese Initiativen werden weitergeführt und ausgebaut.

Gerade den Opfern von Wohnungseinbruchdiebstählen widmet die niedersächsische Polizei besondere Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zur Mündlichen Anfrage 39, Frage 3, verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Rechtliche Hürden bei der Bekämpfung der Einbruchskriminalität werden nicht gesehen.